Zeitschrift für Geometer.

Achter Jahrgang
1867.

München.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.



Inhalt.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I des achten Jahrgangs.

München im Jänner 1867.

Vorwort.

Durch den Rücktritt des k. Steuer-Assessors Herrn Spielberger von der Redaktion der „Zeitschrift für Geometer", ist Letztere selbst ein theures Vermächtniß für alle Standesgenossen geworden, das für alle Zeit eine bleibende Erinnerung sein wird, was wir dem Gründer derselben schulden. Wie im ganzen Leben der Verlust erst den wahren Werth des Verlornen fühlen läßt, so erkennen auch wir, welche Aufgabe sich Herr Steuer-Assessor Spielberger selbst stellte, mit welch' unermüdlichem Eifer er sein schönes Ziel verfolgte und durch unerschütterliche Ausdauer, so weit es in seinen Kräften stand, auch erreichte. Die schwierige Wahl eines Nachfolgers ist für das Vorgesagte sicher der beste Beweis. Wohl fanden sich Collegen, denen man das schöne, von so vielem, guten Erfolge gekrönte Werk gerne anvertraut hätte, — aber leider war Keiner zu bewegen, die verwaiste Stelle einzunehmen.

Wenn ich die unter Anderen auch auf mich gefallene Wahl eines Redakteurs dieser Zeitschrift nicht auch abzulehnen vermochte, so lag der Grund nur im Drange der Verhältnisse, und nicht in eitler Selbstüberschätzung, denn Jeder muß die Sphäre kennen, in der er sich zu bewegen vermag, ohne das Schicksal des Icarus zu theilen. Uns die Zeitschrift zu erhalten, war für mich der einzige Beweggrund zur interimistischen Uebernahme der Fortführung derselben, bis sich gediegenere Kräfte dazu herbeilassen, um

so mehr, als der schöne Zweck, welchen uns ihr Gründer in seiner ersten Aufgabe vor Augen stellte, sich seit der Zeit vollkommen bewährte.

Außer eingehenden Besprechungen der Standes-Angelegenheiten, gegenseitigem Austausche gemachter Erfahrungen, Belehrung und Fortbildung, ist die Zeitschrift ein festes Band der Eintracht, das Alle umschließt, die irgend Sinn für ein gemeinschaftliches Zusammenwirken haben, sei es um die Interessen des Standes zu fördern, oder den Pflichten desselben in allen Theilen gerecht zu werden.

Das Ersprießliche des Wirkens durch die Zeitschrift fand aber auch Allerhöchsten Ortes und bei Hohen Stellen nicht nur huldvolle Anerkennung, sondern auch die Allergnädigste Unterstützung, der es mit zu verdanken ist, daß der mit der Zeitschrift verbundene Nebenzweck: „Standes-Angehörigen und deren Relikten durch momentane Unterstützung zu helfen" — in dem bekannten Maße erreicht wurde. Klein ist noch das hiezu gesammelte Kapital — aber trägt auch der junge Baum noch wenig Früchte, so haben diese wenigen doch schon zur Linderung beigetragen; — er wird wachsen und gedeihen unter dem Schutze so hoher und gnädiger Gönner, denn er steht auf einem guten Boden, auf dem der innigsten Dankbarkeit.

Ich stellte es mir daher zur ersten und wichtigsten Aufgabe, diesem Gefühle hier Ausdruck zu geben. Mein eifrigstes Bestreben soll es sein, die Huld, die mein Vorgänger unserer gemeinschaftlichen Sache zu erringen wußte, zu erhalten. Möge auch mich das Hohe Wohlwollen auf meinem schweren Wege geleiten, welchen ich nur im Vertrauen auf eine gnädige Nachsicht zu betreten wage — deren Gewährung mein erste Bitte sei.

Nachdem hinlänglich bekannt ist, welche Tendenz die „Zeitschrift für Geometer" verfolgt, so ist hier nur beizu-

fügen, daß dieselbe im Sinne des geehrten Herrn Gründers fortgeführt werden wird. Die kommenden Artikel werden sich wo nur möglich auf bestehende Gesetze, Instruktionen 2c. 2c. stützen, wo diese nicht vorhanden, muß die auf Erfahrung gegründete individuelle Anschauung Platz greifen. Weit entfernt, die eigenen Urtheile als maßgebend hinstellen zu wollen, wird jede, in gemäßigter Sprache uns zukommende, streng bei der Sache bleibende Entgegnung eine willkommene sein, indem gerade durch den Austausch verschiedener Ideen das Richtige leichter gefunden wird. Prüfet Alles und behaltet das Beste. Sollte ein älterer und erfahrener Fachgenosse die Zeitschrift mit dem Gedanken bei Seite legen, daß nichts Neues darin für ihn enthalten ist, so mag er manchmal recht haben, aber zugleich auch bedenken, daß es Einzelnen vielleicht willkommen ist, die Urtheile und Anschauungen Anderer mit seinen eigenen vergleichen zu können.

Möge es nicht ein frommer Wunsch bleiben, mich durch Zusendungen zu unterstützen! In jedem Landestheile sind die Verhältnisse verschieden; um so nothwendiger dürfte es sein, daß speziell in einem Kreise vorherrschende, oder dort maßgebende Umstände ein Gemeingut Aller würden, denn Kenntniß verschiedener Vorkommnisse fördert allein eine auf Vielseitigkeit Anspruch machende Geschäftsbildung.

Sammeln Sie, verehrte Fachgenossen, mit mir; ich zähle auf Ihre gütige Beihilfe — aber auch auf Ihre freundliche Nachsicht, die ich um so mehr in Anspruch zu nehmen berechtigt bin, als ich ohne Ihren Wunsch nie gewagt hätte, vor die Oeffentlichkeit zu treten, denn wer für diese arbeitet, unterstellt sich dem allgemeinen Urtheil.

Möge es kein liebloses sein!

Friedrich Renner.

Ueber die Beiziehung der Bezirks-Geometer zu gerichtlichen Verhandlungen.

Unter den vielen Arbeiten, die im Berufe des Bezirks-Geometers liegen, ist unstreitig die Beiziehung desselben in Rechtsfragen eine der wichtigsten.

Sie ist nicht nur ein Probierstein für dessen Geschäftsgewandtheit und Erfahrung, sondern erfordert auch die größte Gewissenhaftigkeit um so mehr, als in seine Hand manchmal die Entscheidung über bedeutende Summen gelegt ist. Auf strenge Wahrheit gegründet, muß seine Aussage unantastbar und felsenfest stehen — sie bildet in erstrichterlicher, wie in höchster Instanz oft die Grundlage des Erkenntnisses. Die Wichtigkeit eines technischen Gutachtens kann daher bei dessen Tragweite nicht genug betont werden.

Während über Cultur, Forstschutz, Notariats-, Tax- und Gemeindewesen sehr gute Schriften existiren, sucht man umsonst nach einem Buche, welches alle zur streitigen Rechtspflege in Eigenthumsfragen ꝛc. ꝛc. nöthigen Gesetze zusammenfaßt, namentlich aber die Beweis-Behilflichkeit oder Unzulänglichkeit von Plan und Kataster klar und übersichtlich darthut. Eben deßhalb sehe ich mich zu dem Versuche veranlaßt, diese Frage nur in so weit zu behandeln, als der Bezirksgeometer mit ihr in Berührung kommt. Die bezüglichen Gesetze über Eigenthum, Besitz, Verjährung ꝛc. ꝛc. können in ihrem ganzen Umfange hier nicht wohl gegeben werden, so nothwendig es ist, dieselben wenigstens in ihrem Umrisse kennen zu lernen; doch werde ich in einer spätern Abhandlung nach Möglichkeit hierauf zurückkommen. Um eine gleichförmige Anschauung und Behandlung anzubahnen, erlaube ich mir ganz in's Detail einzugehen.

a) Vom Termine.

Als Termine zu Augenscheins-Verhandlungen eignen

sich die ersten oder letzten Tage einer Woche am Besten, weil die übrige Zeit zu andern Arbeiten verwendet werden kann, zumal wenn nahe gelegene Messungen nicht vorhanden sind.

Eine deßhalb von Seite des Bezirksgeometers an die Gerichte gestellte Bitte hat, besondere Fälle ausgenommen, meistens den erwünschten Erfolg.

Ebenso ist zu ersuchen, daß diese Termine mindestens vierzehn Tage vor der Verhandlung dem Bezirksgeometer bekannt gegeben werden, indem bei der häufigen Abwesenheit desselben vom Wohnsitze die Zustellung der betreffenden Requisitionen gefährdet erscheint. Ist diese Zustellung unmöglich geworden, so hat nicht der Bezirksgeometer, sondern in der Regel die Partei die Kosten für die wegen Nichterscheinen des Sachverständigen vereitelte Tagsfahrt zu tragen, wenn nicht eine andere Ursache, z. B. Vernachlässigung von Seite des Gerichtes oder der Post nachgewiesen werden kann. Für die Anberaumung eines Termines innerhalb einer bestimmten Zeit existirt keine gesetzliche Bestimmung, doch dürfte eine deßfallsige Vorstellung dem Gerichte um so mehr maßgebend sein, als bei Nichtbeachtung derselben dem Bezirksgeometer eine Verwahrung vor jeden Schaden züsteht.

Sollte durch einen Zwischenfall eine bereits anberaumte Tagsfahrt durch das Gericht abbestellt werden, so soll diese Abschreibung ebenfalls zur rechten Zeit stattfinden und nicht unmittelbar vor der Verhandlung, da sonst dem Bezirks-Geometer ein nicht unempfindlicher Schaden dadurch erwachsen kann, daß er in günstigster Zeit durch die anberaumte Kommission verhindert war, andere Arbeiten vorzunehmen; denn wenn einerseits der Bezirksgeometer verpflichtet ist, den Anträgen der Gerichte und Parteien Folge zu leisten, so haben diese auch dem Schaden desselben in Folge von Zeitverlust Rechnung zu tragen, da der Be-

zirksgeometer doch meistens auf seinen Verdienst durch Diäten angewiesen ist.

Im Verhinderungsfalle steht dem Bezirksgeometer ebenfalls das Recht zu, die Verlegung einer Commission zu beantragen, wobei jedoch ein bestimmter Tag nicht strikte, sondern nur als wünschenswerth angegeben werden darf.

Plötzlich eingetretene ungünstige Witterungsverhältnisse bilden jedoch keinen Verhinderungsfall, und muß der Requisition Folge geleistet werden, wenn auch Arbeiten im Freien durch jene unmöglich gemacht sind.

b) Standpunkt des Bezirksgeometers.

Die Beiziehung des Bezirksgeometers zu gerichtlichen Verhandlungen ist nicht auf seinen Bezirk beschränkt — sie kann auch bei Grenzdifferenzen außerhalb seines Bezirkes, in anderen Kreisen erfolgen.

Diese Berufung ist eine verschiedene. Er ist ausschließend Sachverständiger, wenn er entweder vom Gerichte selbst, oder auch von den Betheiligten als Techniker der gerichtlichen Verhandlung beigezogen wird — oder einfacher Zeuge, wenn er von einer Partei, möglicherweise auch von Beiden über ein Faktum vernommen wird, welches nicht auf technischer Beurtheilung beruht, z. B.: gemachte Aeußerungen, Zugeständnisse eines Streittheiles, Kaufverträge 2c. 2c.

Da den Parteien die Wahl des Sachverständigen frei steht, das Gericht nur selten solche ablehnen kann, so sieht sich der Bezirksgeometer manchmal Persönlichkeiten gegenüber, die bei Weitem nicht auf gleicher Bildungsstufe mit ihm stehen. Unter Vermeidung aller verletzenden Aeußerungen ist es in diesem Falle am Besten, sich in der vorwürfigen Streitsache nie auf Austausch von Ansichten oder gar auf gemeinschaftliche Untersuchung oder Bearbeitung einzulassen. Diese mag der von der Gegenpartei Gerufene

für sich allein, und wo möglich vor dem Bezirksgeometer vornehmen; denn läßt man jenen in dieser wie auch bei der nachfolgenden Protokollirung zuerst ankommen, ist es deßhalb gut, weil er dem geübten Techniker gegenüber in seiner Aufgabe gewöhnlich rathlos ist, im Protokolle aber seine abgegebene allenfalls unrichtige Angabe gebührend beleuchtet werden kann. Solche Pfuscher muß man moralisch dadurch vernichten, daß man ihre Unfähigkeit darthut, so lange nicht gesetzlich gegen die Beiziehung technisch nicht Gebildeter eingeschritten werden kann. Sie sind eine wahre Landplage, weniger für den Bezirksgeometer, dem sie durch Berichtigung ihrer fehlerhaften Messungen immerhin einige Beschäftigung geben, als für die Parteien, indem sie nur Streit und Prozesse anfachen, die sehr oft durch Beiziehung ausschließlich Sachverständiger vermieden oder wenigstens beigelegt werden könnten.

Ganz anders verhält es sich, wenn als Techniker der Gegenpartei ein Fachgenosse erscheint; da ist unbedingtes Zusammengehen nothwendig, um allenfallsigen Zweifeln in die Geschäftsgewandtheit des einen oder des andern Experten vorzubeugen. Es wäre ganz falsch, zu glauben, daß, weil man nur von einem Streittheil vorgeschlagen ist, müßte man dem andern feindlich gegenüberstehen. Nein, wenn auch zu Ungunsten des Ersteren, muß das Faktum dem gegebenen Eide gemäß so festgestellt werden, wie es sich findet. Zu diesem Zwecke können sich daher die beiden Experten recht gut vereinigen und zusammenwirken, ohne sich dem Betheiligten gegenüber irgendwie zu vergeben.

Ich bezeichne es geradezu als Schwindel, wenn der Eine beim Abnehmen einer bedeutenden Länge aus dem 5000 theiligen Steuerplane um 1 oder 2 Fuß mehr findet, als der Andere, was bei der Ungleichheit des Papiereinganges leicht möglich ist.

Unerhebliche Differenzen sollen wo möglich gehoben werden; sie geben den Streitenden keinen Nutzen, schaden dem Vertrauen und bringen überdieß das Gericht dadurch in die unangenehmste Lage, daß es nicht weiß, wer von Beiden Recht hat. Es muß ein dritter Sachverständiger gerufen werden, der am Ende, namentlich bei unzuverlässigen Ausgangspunkten wieder ein anderes Ergebniß findet. Eine Verständigung ist daher unbedingt geboten.

c) Spezieller Geschäftskreis des Bezirks-Geometers als Sachverständiger.

Aus der Stellung, welche der Bezirksgeometer dem Gerichte gegenüber als Sachverständiger oder Zeuge einnimmt, ergibt sich auch dessen Wirkungskreis. Die Ueberschreitung desselben führt oft zu unangenehmen Mißhelligkeiten und Conflikten mit den Gerichten, die in dienstlicher Beziehung gegenseitige Reibungen wach rufen. Diese zu vermeiden, glaube ich Folgendes anführen zu müssen: Das Recht der Entscheidung ist unbedingt dem Richter allein verliehen, — zugestanden, es habe der Sachverständige am Meisten zu dieser beigetragen, ja sie wäre ohne seine Aufschlüsse vielleicht gar nicht möglich gewesen. Es ist daher sehr verwerflich, wenn der Experte hierin dem Richter dadurch vorgreift, daß er z. B. Grenzen *vorschreibt*, statt nur bekannt zu geben, wie sich dieselben nach dem Steuerplane, dem Flächenmaaße oder der Natur herausstellen, oder Jemanden ein Eigenthum *zuspricht*, statt nur zu erklären, wie sich dieses im Vergleich des Planes mit der Wirklichkeit gestaltet. Apodiktische Auslassungen, wie z. B. „das gehört dir," oder „hier ist die Grenze" gehören nicht in den Wirkungskreis des Geometers, sondern des Gerichts, das nun auf Grund der Constatirung sachlicher Verhältnisse durch den Geometer, sofern es auf das Gutachten desselben allein ankömmt, sein Urtheil fällt. (Forts. f.)

Bayerischer Landtag.

Mit Vergnügen haben wir gelesen, daß der Abgeordnete Herr Föckerer seinen frühern Antrag auf „Erlassung eines Vermarkungs-Gesetzes" wiederholt eingebracht hat.

Personalia *).

Gestorben: Herr Joseph Anton Oberhofer, quiesc. kgl. Obergeometer, 79 Jahre alt.

*) Personalia werden fortan nur in so ferne mehr in dieser Zeitschrift veröffentlicht, als dieß nicht schon vor Abgabe des Manuscripts zur selben in die Druckerei durch das Finanz-Ministerialblatt geschehen ist.

Bekanntmachungen.

Alle Abonnementsbeiträge pro 1867 wie allenfalls zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmte Artikel, Inserate etc. wollen künftig unter der Adresse der nunmehrigen Redaktion „Bezirksgeometer Neuner in München, Landwehrstraße Nr. 31/III" (der Wohnung meiner Familie) eingesandt werden.

Die noch rückständigen Abonnementsbeiträge pro 1866 dagegen ersuche ich an den seitherigen Redakteur, k. Steuer-Assessor Hrn. Spielberger, Karlsstraße 5/III. einzusenden.

Neuner.

Die zehn Nummern der Zeitschrift für Geometer pro 1866 Band VII. nebst Titelblatt wurden bereits an alle sehr verehrlichen Abonnenten versandt. Sollte die eine oder andere Nummer nicht an ihre Adresse gelangt sein, so wolle dieß dem Unterzeichneten längstens bis zum ersten März l. Js. mitgetheilt werden, da spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Spielberger.

Inserate zum Zwecke weiterer Verwendung von Messungspraktikanten zc. oder den Bedarf an Hilfspersonal betreff., können nur bei entsprechender Namensunterschrift und Einsendung von drei Kreuzern Inserationsgebühr per Zeile Aufnahme in der Zeitschrift für Geometer finden.

In bisher üblicher Weise wird auch fortan allen an die Redaktion eingesandten Artikeln der Name des Verfassers beigedruckt. Anonym übermachte Artikel können nicht berücksichtigt werden.

Als ständige Abonnenten haben sich weiters (s. Z. f. G. B. VII. pag. 166) gemeldet:

126. Der k. Bezirksgeometer Hr. Collorio in Cham.
127. „ „ Steuergeometer „ Neubauer, Adolph, in München.
128. „ Messungsassistent Hr. Zeidler, Jakob, in Regensburg.
129. „ Messungspraktikant Hr. Striebel, Georg, z. Z in Ursberg.

Außer den bereits im Bande VII veröffentlichten Einzahlungen sind bis zum Heutigen noch nachstehende Abonnementsbeiträge pro 1866 an mich gelangt:

Vom k. Kreisobergeometer Herrn	Pasquay in Speyer	5 fl. — kr.
„ „ „ „	Dubois in Landshut	4 „ — „
Vom k. Bezirksgeometer Herrn	Wenglein in München	4 „ — „
„ „ „ „	Wargau in Freising	4 „ — „
„ „ „ „	Renner in Bruck	5 „ — „
„ „ „ „	Schmidt in Amberg	4 „ — „
„ „ „ „	Landauer in Bischofsheim	4 „ — „
„ „ „ „	Koch in Kirchheim-Bolanden	4 „ — „
	Latus	34 fl. — kr.

Uebertrag 34 fl. — kr.

Vom k. Bezirksgeometer Herrn Engelbach in Ludwigshafen . . . . 4 „ — „
„ „ „ „ Eyermann in Landau 5 „ — „
„ „ „ „ Obermaier Jos. in Nürnberg . . . . 4 „ — „
„ „ „ „ Kühl in Hammelburg 4 „ — „
Vom Ostbahndirektions-Geometer Hrn. Weninger in München . 5 „ 30 „
Vom Messungspraktikant Hrn. Drechsel in München 4 „ — „
„ „ „ Mädl in München . 4 „ — „

Summa 64 fl. 30 kr.

München den 24. Januar 1867.

Spießberger.

Für den Jahrgang **1867** Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden bereits vereinnahmt

I. Bei der seitherigen Redaktion einbezahlte Beträge.

A. Subventions-Beiträge:

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten . . . . 100 fl. — kr

B. Abonnements-Beiträge:

Vom herzogl. sächs. Obergeometer Herrn Kerschbaum in Coburg . 4 fl. — kr.
Vom k. Bez.-Geometer Hrn. Bachmann in Viechtach 5 „ — „
„ „ „ Moosbauer in Wolfratshausen . . . . . . 5 „ — „
„ „ „ Haas in Höchstadt a./Aisch 5 „ — „
„ „ „ Dietl in Neuburg a./D. 4 „ — „
„ „ „ Pitrof in Mindelheim . 5 „ — „
„ „ „ Marberger in Illerdießen 5 „ — „
„ „ „ Sturm in Ansbach . . 5 „ — „
„ „ „ Drescher in Weissenburg 4 „ — „
„ „ „ Heyder in Regensburg . 22 „ — „
„ „ „ Huber in Vilshofen . . 4 „ — „

Latus 168 fl. — kr.

		Uebertrag	168 fl.	— kr.
Vom k. Bez.-Geometer	Hrn.	Trapp in Straubing .	5 „	24 „
„ „	„	Geyer in Kemnath . .	6 „	— „
„ „	„	Landauer in Bischofsheim	4 „	— „
„ „	„	Schaupp in Erding . .	4 „	— „
„ „	„	Schnauffer in Ochsenfurt	5 „	— „
„ k. Steuergeometer	„	Roiderer in München .	4 „	— „
„ „	„	Uebelacker in München	4 „	— „
„ „	„	Befelein in München .	4 „	— „
„ „	„	Schreiner Andreas in München	4 „	— „
„ „	„	Müller Mich. in München	5 „	— „
„ „	„	Endl in München . .	4 „	— „
„ Messungsprakt.	„	Bara in Burglengenfeld .	4 „	— „
„ „	„	Weiß in Röttingen . .	4 „	— „
„ „	„	Kolb Friedr. in Bayreuth	4 „	— „
„ „	„	Rasp in Kemnath . .	4 „	— „
„ „	„	Dorsch Moritz in Mühldorf	4 „	— „
„ „	„	Winkler in Erding . .	4 „	— „
		Summa I	241 fl.	24 kr.

II. Dem Unterzeichneten direkt zugesandte Beiträge:

Vom k. Bez.-Geometer	Scheubeck in Wasserburg .	5 fl.	— kr.
„ „	Dorndorf in Rothenburg a/T.	5 „	— „
„ „	Groß in Dinkelsbühl . .	4 „	30 „
„ „	Weimar in Langenkandel .	4 „	— „
„ „	Collorio in Cham . . .	4 „	— „
„ k. Steuergeometer	Maier Martin in München	4 „	— „
„ Messungsprakt.	Zeidler in Regensburg .	5 „	— „
	Summa II	31 fl.	30 kr.
	hiezu Summa I	241 fl.	24 kr.
	Gesammt-Summa	272 fl.	54 kr.

München den 27. Jänner 1867.

Friedrich Neuner.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II & III des achten Jahrgangs.

München im März 1867.

Ueber die Beiziehung der Bezirks-Geometer zu gerichtlichen Verhandlungen.

(Fortsetzung).

Ebensowenig sind aber auch weder der Richter noch die zur Commission gezogenen Parteien, Anwälte und Zeugen befugt, dem Sachverständigen bezüglich seiner Thätigkeit Vorschriften zu geben. Die Manipulation, Wahl der Ausgangspunkte ꝛc. ist lediglich seine Sache — er allein hat hier das Recht zu bestimmen und den Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen unbeeinflußt zu constatiren. Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, den von einer Partei oder deren Anwalt an ihn gestellten Separatanträgen Folge zu geben. Diese sind vielmehr dem Commissär zu eröffnen, der dann darüber zu entscheiden hat, ob sie als zur Sache gehörend und zweckdienlich ausgeführt werden sollen oder nicht. Alle diese vorangeführten Verhältnisse beziehen sich auch auf das den Schluß der Augenscheinsverhandlung bildende Protokoll, über das ich mich später verbreiten werde.

d. Form der gerichtlichen Ausfertigung.

Der Bezirksgeometer hat das Recht, eine nach Form und Inhalt dem gebildeten Techniker gebührende Ausfertigung zu gewärtigen.

Diese ist eine Requisition oder Einladung zu einer Tagsfahrt durch ein amtlich gefertigtes und gesiegeltes Schreiben. Mündliche Anträge im gegenseitigen Benehmen dürften bei sonst dienstfreundlichem Verkehre nie zurückzu-

3

weisen sein, jedoch ist eine nachträgliche Requisition nothwendig, da sie als Nachweis zur Vervollständigung der Akten nothwendig ist.

Der gewöhnliche Beisatz in fast allen gerichtlichen Requisitionen: „Bei Vermeidung der Kostentragung" ist bei allen Ladungen von Zeugen und Sachverständigen gesetzlich begründet. Die Requisition soll enthalten: Bezeichnung des Betreffs, der Steuergemeinde und Plannummer der strittigen Parcelle, den bestimmten Tag und Ort der Zusammenkunft.

e. Geschäfts-Vorarbeit.

Sind die Akten nicht vordem schon dem Sachverständigen zur Information gegeben worden, so hat derselbe das Recht, diese beim betreffenden Gerichte oder vor der Verhandlung an Ort und Stelle durchzusehen. Die Einsichtnahme kann ihm nicht vorenthalten werden; sie ist nothwendig zur Wahl der Meßinstrumente, Vergleichung oder Beschaffung bezüglicher Messungsoperate, Abgreifen von Entfernungen auf dem aufgespannten Correctionsblatte, wo dessen Mitnehmen in den äußern Dienst nicht gestattet ist, namentlich aber zur genauen Information über die Streitlage. Hiedurch und durch die Rücksprache mit dem die Commission leitenden Richter gelangt man zur genauen Kenntniß der gegebenen Aufgabe, über deren Bereich der Sachverständige nicht ausschreiten darf, um nicht selbst neue Streitpunkte zu schaffen. Als Beispiel: Es handelt sich um die Richtigkeit eines Eckpunktes, während alle andern nicht bestritten sind; stellen sich diese aber durch die Messung auch als zweifelhaft heraus, so darf man sich nur mit der Zurechtstellung des in Frage stehenden Streitpunktes, dessentwillen die Verhandlung stattfindet, befassen; ausgenommen, es ist vom Gerichte, dem Mittheilung hievon gemacht wird, zu einer weitern Untersuchung veranlaßt worden.

Aus den Acten ersieht man ferner die beigebrachten Beweismittel, die entweder beiliegen, wie z. B. ältere Pläne, Grenzbeschreibungen, Kaufverträge rc. rc. oder auf welche sich von den Parteien berufen wird, wie z. B. auf den Steuerplan. Dieser soll höchstens, und da nicht wünschenswerth in einer Gemeinde-Streitsache zum Acte genommen werden, da er nicht Eigenthum des Einzelnen ist. Die Beschaffung des letztern liegt nicht dem Bezirksgeometer ob, sondern der Partei, die jenen als Beweismittel anführt.

Ist der Gemeindeplan schadhaft, so darf nicht der ausschließend zum innern Dienst des Bezirksgeometers gehörende nummerirte Plan substituirt werden, sondern ist ein auf Rechnung der Partei zu stellendes Detailblatt zu benützen im Protokoll aber die etwaige Schadhaftigkeit oder gänzlicher Verlust des Steuerplanes zu constatiren.

An Ort und Stelle angekommen, wird die Commission mit dem Augenscheine beginnen. Hiebei wird von den Streittheilen die Grenze des Eigenthumes je nach den gegenseitigen Ansprüchen vorgezeigt und begangen und sowohl das Streitobject als auch die nicht bestrittenen Punkte festgesetzt. Besonders zu berücksichtigen und bei der Messung mit aufzunehmen sind noch jene Merkmale, auf die sich als in der Natur vorhandene Beweismittel berufen wird, z. B. Baumstöcke, Zaunständer, Markbäume und Grenzgruben. Ist dies geschehen, hat Richter und Sachverständiger einen allgemeinen klaren Ueberblick gewonnen, findet in der Regel ein Sühneversuch statt, der vom Richter oder vom Experten angeregt werden kann; jedenfalls wird letzterer nicht ermangeln, diesen kräftigst zu unterstützen, besonders wenn das Resultat der Aufnahme ein zweifelhaftes ist.

f) Geschäfs-Vollzug.

Wie die Streitfälle an und für sich verschieden sind, so sind es auch die an den Experten herantretenden Fragen.

Es ist deshalb nicht möglich, alle vorkommenden Fälle hier aufzuführen, und dürfte es genügen, die am häufigsten sich ergebenden hier zu berühren.

Ich beginne mit den einfachern, um später auf complicirtere überzugehen.

1) Hs.-Nr. 17 Johann Streit besitzt seit undenklicher Zeit ein Object, das im Plane, wie im Kataster auf Hs.-Nr. 7 M. Mang eingetragen ist, von diesem aber nie benützt wurde. Zufällig entdeckt letzterer nun dieses Verhältniß und beansprucht — auf Plan, Kataster und bisherige Besteuerung gestützt — die fragliche Parzelle. Die Klage hat den Augenschein zu Folge, zu welchen Mang den Bezirksgeometer als Sachverständigen beizieht, um durch Plan und Kataster seine Anspruchs-Berechtigung darzuthun. Die Erklärung des Experten beschränkt sich hier lediglich nur auf die Constatirung dieses Verhältnisses, da weder Fläche noch Grenze in Betracht kommt. Immerhin ist es aber gut, sich zu vergewissern, ob das ganze Grundstück oder nur ein Theil desselben in diesem Besitzverhältnisse steht. Wenn ich die richterliche Entscheidung, obwohl nicht mehr hieher gehörend, dennoch anführe, so geschieht dieß um einen allgemeinen Einblick in die richterliche Beurtheilung zu geben, deren Kenntniß, wie schon Eingangs gesagt, dem Bezirksgeometer von großem Nutzen ist. Trotz Plan und Kataster wird Johann Streit durch den unverdenklichen Besitz im Eigenthum der fraglichen Parzelle verbleiben; die Umschreibung hat stattzufinden, doch wird er alle bisher von Mang getragenen Steuern und Abgaben an diesen zurückzuvergüten haben.

2) In gleicher Weise erscheint der Bezirksgeometer als Sachverständiger bezüglich der Identität des Planes und dessen Bezeichnung und verfährt wie im 1. Falle, wenn, wie nicht selten vorkommt, bei der notariellen Beurkundung,

statt der in Wirklichkeit verkauften, eine mit einem andern Plan=Nr. bezeichnete Parzelle verbrieft wird. Die richterliche Entscheidung bietet für den Bezirksgeometer hier weniger Interesse, da sie nur von dem Resultate der Erhebung der Beweismittel über die aufgestellten Behauptungen abhängt.

3) Ein Grundbesitzer fährt über ein fremdes Grundstück. Deßhalb vom Eigenthümer beklagt, behauptet er in seinem Rechte zu sein, da im Steuerplane ein Weg über die Parzelle des Klägers eingetragen sei. Hier ist die Thätigkeit des Bezirksgeometers wieder eine sehr leichte, indem sie sich lediglich nur auf Constatirung des Sachverhaltes und wenn nöthig auf Absteckung des Weges beschränkt. Das richterliche Urtheil stützt sich jedoch nicht auf dieses Ergebniß allein, da die Befugniß des Fahrens auch auf nachgewiesenen Erwerbstiteln und beziehungsweise Verjährung beruhen kann. Ueber den Unterschied zwischen Weg und Fahrt wird hier nur in Kürze bemerkt, daß ein öffentlicher Weg in der Regel zu jeder Zeit und wenn nicht besondere Beschränkungen vorliegen, dem allgemeinen oder örtlichen Verkehr geöffnet ist, das Fahrtrecht aber nicht immer, sondern nur zur sogenannten offenen Zeit und nur von gewissen Personen je nach Vertrag und Herkommen, und zu den unbedingt nöthigen Feldbau und Erntearbeiten geübt werden kann, oder endlich sich je nach der hergebrachten, dem Wirthschaftsbetrieb so schädlichen Dreifelderwirthschaft richtet.

4) Betrifft der Streit die Einengung einer Straße, eines Weges oder Viehtriebes, so genügt es nicht, denselben willkürlich auf die im Plane bezeichneten Breite zu stellen oder vom Mittelpunkte aus abzustecken. Es muß untersucht werden, ob die auf der einen oder andern Seite gelegenen Adjacenten sich dieser Beschränkung schuldig gemacht haben.

5) Ein Besitzer fällt in seinem Walde einen in der Nähe der Grenze stehenden Baum, welcher aber auch vom Nachbar als sein Eigenthum beansprucht wird. Auf die erhobene Klage folgt in der Regel die Augenscheins-Vornahme. Ergibt sich nun, daß die Grenzlinie nach dem Plan von einem Eckpunkte zum andern gerade geht, — und daß die Parteien letztere als vollkommen richtig und unbestritten erklären, so beschränkt sich die Thätigkeit des Bezirksgeometers nur auf die Absteckung dieser geraden Linie, durch welche sich herausstelle, auf wessen Theil der Baum stand.

Sind die Eckpunkte als fest von den Streittheilen erklärt worden, so dürfen dieselben nicht geändert werden, wenn auch gefunden werden soll, daß der Vergleich mit dem Steuerplane ein anderes Ergebniß liefert; vielmehr wird der Plan in diesem Falle nach der Natur abzuändern, und der Flächen-Ab- und Zugang abzugleichen sein. Ist die Richtigkeit des einen oder beider Endpunkte — trotzdem daß sie unverkennbare Zeichen der Stabilität und des langjährigen unveränderten Zustandes an sich tragen — von einer Partei bestritten, so ist hierüber vorerst eine Einigung zu erzielen, um dann die gerade Linie hierauf basiren zu können. Schweben jedoch über die erwähnten Punkte gerechte Zweifel, fehlen Zeugen und sichere Merkmale, so wird der Plan zur Feststellung derselben maßgebend sein.

Ich berühre hier noch einen Fall, der sehr häufig vorkommt, daß nemlich die Grenzen im Plane gerade gelegt sind, ohne daß in ihrer Flucht ein weiteres Merkmal eingetragen ist, während in der Natur sich Mittelpflöcke oder dergl. Grenzzeichen vorfinden, die aber nicht analog dem Plane eine gerade Linie bilden. Dieß mag daher rühren, daß vor Zeiten bei Abtheilungen die Theilbreiten nur an den Gestößen abgesteckt wurden, während das Durchlichten der Grenze den Betheiligten überlassen blieb. Diese —

entweder um das Holz zu schonen oder um sich die Mühe zu ersparen — haben nun die Mittelpflöcke oder Steine nach gutem Glauben selbst gesetzt, daher es häufig gefunden wird, daß bei älteren Messungen dieselben im Plane nicht bemerkt sind.

Diese Mittelpflöcke oder Steine sind, wenn sie in Uebereinstimmung der Adjacenten gesetzt sind, maßgebend, und dürfen nicht entfernt oder vernichtet werden, wenn sie auch eine vom Plan resp. der geraden Richtung total abweichende Grenze bilden. Z. B.: Ein Vater hat die Mittellinie seines Waldes mit seinem Nachbar festgesetzt, und seit einer Reihe von Jahren in Ruh' und Frieden sein Eigenthum in dieser Begrenzung bewirthschaftet; nun sieht der nachfolgende Sohn, daß die Grenze nach dem Steuerplane gerade sein soll, und dringt auf Berichtigung derselben. Die Grenze wird immerhin unverändert bleiben, und hat sein Bestreben keinen andern Erfolg als die Planberichtigung und Steuerabschreibung.

Sind nicht Gräben, Hochraine, Zäune 2c. 2c. maßgebend, so wird in der Regel die Grenze von einem Mittelpflocke oder Steine zum nächsten gerade angenommen.

6) Zur Begründung von Eigenthumsansprüchen finden oft Berufungen auf Gegenstände oder Stellen statt, welche bei Grenzstreitigkeiten als Beweismittel von besonderem Werthe sind, daher bei der Messung berücksicht werden müssen. Da dem Sachverständigen in der Regel die Aufgabe wird, dem Protokolle eine Handzeichnung beizufügen, so müssen diese Punkte in letzterer aufgeführt und mit Buchstaben bezeichnet werden, damit sich im Protokolle immer auf diese Beilage bezogen werden kann. Ein Beispiel wird diesen Fall verständlicher machen.

In einem vorkommenden Streite beruft sich ein Grundbesitzer auf einen Baumstock oder auf den noch sichtbaren Platz, auf welchem der Baum gestanden, und führt den

Beweis, daß er oder vielleicht sein Vorfahrer schon den fraglichen Stamm gehauen habe, ohne daß der Nachbar seit der Zeit einen Anspruch hierauf machte. Da diese Thatsache erheblichen Werth hat, ja oft entscheidend ist, so muß dieser Punkt eingemessen und im Brouillon bezeichnet werden, ebenso z. B. auch ein Obstbaum, eine Eiche, 2c. 2c. von dem angegeben wird, daß bisher die Früchte von einem Besitzer, oder wenn die Eigenschaft als Markbaum begründet werden soll, von beiden gleichheitlich benützt worden seien.

7) Ist eine Grenze nach dem Steuerplane auszuweisen, so werden vor Allem die Ausgangspunkte, auf welche sich die Einmessung stützen soll, sorgfältig geprüft, und können erst dann als richtig angenommen werden, wenn sie unter sich in ihren Abständen mit dem Plane vollkommen übereinstimmen. Sie sollen gleichsam einen festen Rahmen um das strittige Objekt bilden. Hiebei ist auch stets der Papier-Eingang zu beachten, durch welchen, wie durch die Verjüngung des Planes immer kleine, aber dennoch fühlbare Differenzen entstehen, die mit Umsicht durch Repartition gehoben werden müssen.

Die Wirklichkeit — das Bild der Natur ist sehr leicht im verjüngten Maaße darzustellen, umgekehrt aber ist es sehr schwer, und namentlich um so schwerer, je kleiner der Maaßstab ist — die Figurirung aus dem diminutiven Verhältnisse in das große natürliche umzuwandeln.

Wegen der Ungleichheit des Papiereinganges sind daher lange Linien so viel als möglich zu vermeiden. Es ist unbedingt nothwendig, jeden Punkt der Sicherheit willen wenigstens von 2 Seiten anzumessen.

(Fortsetzung folgt.)

Reorganisation der Rentämter.

Nach constantem Conferenz-Beschlusse Nr. 22 (Z. f. G. VII, 176) wurde dem unterzeichneten Geschäftsführer die Nr. 2 des Nürnberger-Anzeigers vom lauf. Jahre zugesandt; ich glaube auch hier eine Berichtigung des in selbem enthaltenen und das Bezirksgeometer-Institut berührenden Artikels unterlassen und mich auf den wörtlichen Abdruck desselben in vorliegender Zeitschrift beschränken zu können. (Vergleiche Band VII. § 28).

Es sei nur nebenbei bemerkt, daß, wenn die Bestrebungen der Bezirksgeometer in mancher Richtung sich höchsten Orts einer gnädigen Berücksichtigung zu erfreuen hatten, dieß wohl mit dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß deren Vorstellungen und Gesuche, in einer ruhigeren und angemesseneren Weise verabfaßt waren, als dieß bei dem hier folgenden Artikel der Fall ist. Hochgaßner

Aus **Bayern.** Alle öffentlichen Blätter bringen in neuerer Zeit Nachrichten über die verschiedenen Vorlagen, welche dem nächsten Landtage unterbreitet werden sollen, doch nirgends wird eine Andeutung laut, in welcher Weise das Staatsministerium der Finanzen dem Vortrage und dem Wunsche des nunmehr verlebten Abgeordneten Frhrn. v. Lerchenfeld in der Sitzung des II. Ausschusses vom 13. Juni 1865 gerecht wird.

Ist auch eine Vermehrung der Bezirksgeometer inzwischen zur Durchführung gelangt, so ist doch ein Hauptgegenstand der rentamtlichen Verwaltung, nämlich die Sicherheit des Katasterwesens, deren Herstellung so viele Millionen verschlungen hat, ganz unberücksichtigt geblieben, und die Organisation der Rentämter bleibt noch immer der sehnlichste Wunsch nicht nur der meisten Rentbeamten, sondern auch des Rentamtspersonals.

Die schon damals von dem Berichterstatter getadelten Sparsamkeitsrücksichten bestehen fort und werden eben so lange bestehen als die Behandlung dieses Gegenstandes

Männern anvertraut ist, bei welchen solche Rücksichten oben anstehen und die durch den Entwurf der Verordnung vom 28. November 1862 — die Bezüge der Rentbeamten betr. — den besten Beweis in dieser Beziehung geliefert haben.

Allein nicht nur Sparsamkeitsrücksichten tragen die Schuld der Unterlassung einer Verbesserung dieser bemängelten Zustände, sondern die ganze Einrichtung unserer Finanz-Verwaltung.

Während der Jurist, der Verwaltungsbeamte, der Forstmann den äußeren Dienst in den verschiedensten Stellungen durch jahrelange Verwendung gründlich kennen gelernt und dann erst durch seine Leistungen sich Bahn bricht zu den höhern und höchsten Stellen, kann bei dem höhern Finanzbeamten von einer Praxis im äußern Dienste so viel wie gar keine Rede sein und er kennt nur Alles von der Vogelperspective.

Vor der Bearbeitung des praktischen Falles hat der zum Finanzfache übergehende Jurist, ein Jahr auf einem Rentamte zur Vorbereitung zuzubringen, dann ist sein Streben darauf gerichtet, zur Regierung einberufen zu werden, und dort verbleibt er, seine Anstellung abwartend. Viele gehen später als Rentbeamte in den äußern Dienst über; wie wenigen von diesen glückt es aber, wieder in das Collegium zurückzugelangen!

Die meisten von den höhern und höchsten Finanzbeamten sind im innern Dienste nach und nach emporgestiegen, sich theilend im Rang mit dem einen oder dem andern Fiskalbeamten, welcher gleichfalls, um weiter zu kommen, der Finanz sich zugewendet hat.

Die Folgen einer solchen Verwaltung fühlt der äußere Beamte nur zu sehr. Es fehlen praktische Verordnungen und die Vielschreiberei ist im schönsten Flor! Dadurch entstehen eine Masse erläuternder Bestimmungen, welche kennen

zu lernen ein jahrelanges Studium erfordert. Von einem Rentbeamten wird aber verlangt, solche zu kennen und dabei lastet auf ihm eine Verantwortung und Haftung, wie nicht leicht auf einem anderen Beamten.

Bisher war es ein Glück für die Rentbeamten, ein tüchtiges und verlässiges Personal an der Seite zu haben, und mit dessen Hilfe den Anforderungen des Dienstes entsprechen zu können, aber schon seit Jahren werden die Klagen über Mangel immer lauter, doch der Ruf um Abhilfe und Aufbesserung des Rentamtspersonals erscholl bis jetzt erfolglos.

Es liegt eine schwere Verantwortung auf jenen Männern, denen es anheim gegeben ist, mit Erfolg einzugreifen, durch organisatorische Bestimmungen Hilfe zu gewähren und insbesondere den schon in den Jahren vorgerückten Beamten eine Erleichterung in ihren so schweren Verpflichtungen zu verschaffen. Aber auch Sache und Pflicht der Landesvertretung möchte es sein nicht nur für die Herbeischaffung der Staatsbedürfnisse zu sorgen, sondern auch zu prüfen, ob die Organe den Anforderungen zu entsprechen im Stande sind.

Es ist schmerzlich, sehen zu müssen, wie in allen Sparten des Staatsdienstes bis zu den niedersten Bediensteten gesorgt ist, nur mit den Rentbeamten und ihrem Personale scheinen Ausnahmen gemacht zu werden, ja ihre Vorstellungen sind, wie es scheint ad acta gelegt worden, während man die Interessen der Bezirksgeometer, wovon zur Zeit Abgeordnete aus jedem Kreise sich versammeln, pflegt und hegt. Wie praktisch sind die Einrichtungen im Forstdienste, hier wäre ein Bild der Nachahmung.

Freilich sind Dienstleistungen und Obliegenheiten sehr verschieden, aber fange man an, Etwas zu schaffen und gebe man auch dem Rentamtpersonale Aussicht auf Stabilität und neuer Eifer und Zudrang zu dieser Sparte wird die Folge sein.

Mache man sich los von der Tantiemenwirthschaft, welche ohnehin nur für einge wenige bevorzugte Rentbeamte von Vortheil ist, werfe außer dem Geldgehalte noch besondere Funktionsbezüge je nach der Größe des Amtes aus, wie es bei den Forstbeamten ja sogar Bezirksamtmännern der Fall ist, und die Regierung wird sich bessere und verlässigere Finanzorgane schaffen.

Gegenerinnerungen (I) zum Artikel über die Beiziehung der Bezirksgeometer zu gerichtlichen Verhandlungen.

(Z. f. G. Bd. VIII pag. 4 mit 8).

Vom k. Bezirsgeometer Windstoßer.

Dem in meinem Vorworte aufgestellten Programme treu ist es mir lieb, wenn abweichende Ansichten sich auch Geltung zu verschaffen suchen. Ich hätte zwar gerne die Abhandlung über das fragliche Thema erst ganz vollendet, und dann allenfallsige Gegenerinnerungen angefügt. Nachdem Herr Einsender jedoch Gefahr auf Verzug fürchtet, so willfahre ich seinem Antrage gerne, seinen Artikel sofort aufzunehmen, verwahre mich aber hier schon, daß meine Anschauungen sich nicht auf die Stellung des Bezirsgeometers als solchen und im Allgemeinen, sondern lediglich nur auf dessen Eigenschaft als Sachverständigen bezogen haben. Ich habe auch unterschieden, ob derselbe vom Gerichte bestellt wird, in welchem Falle nur ein geprüfter, beeidigter und hiezu autorisirter Geometer als Experte zugezogen werden darf, oder von den Parteien, in welch letzterem Falle eine Ablehnung von Seite des Gerichtes nur unter besonderen Umständen gestattet ist. Reuner.

Es wird wohl jeder Standesgenosse den angeregten Artikel mit Freude begrüßt haben und mit Interesse verfolgen — — es wird aber auch eine öffentliche Kritik zugestanden werden*), um schließlich das Sachgemässe und Gute sicher herausfinden zu können.

*) Vergl. das Vorwort zum Jahrgang VIII pag. 3 der vorigen Nummer.

Ich erlaube mir daher zunächst über die unter b Standpunkt des Bezirksgeometers, (Seite 6 und 7) dargelegten Erörterungen folgende Meinung und Ansicht der allgemeinen Beurtheilung zu unterstellen:

„Die Wahl der Sachverständigen steht den Parteien frei!“ — das ist ganz richtig!

Deßhalb dürfte aber nicht anerkannt werden, daß eine solche Wahl unbeschränkt, oder außerhalb dem Kreise der Sachverständigen zulässig sei.

Um die Eigenschaft eines Sachverständigen im Allgemeinen sowohl nach dem Wortsinne, als in der praktischen Anwendung in Anspruch nehmen zu können, dürfte nach meiner Auffassung

a) in landwirthschaftlicher und gewerblicher Richtung offenkundige Tüchtigkeit und guter Name; —

b) in technischer Beziehung gewisse Fachkenntniß, durch Praxis erprobt und nachgewiesen; —

c) in wissenschaftlichen Fächern ein höherer Grad von Studien und praktischen Erfahrungen erforderlich sein.

In diesen drei Fällen dürfte zunächst die Obrigkeit — sodann die Staatsregierung kompetent und verpflichtet sein, die Eigenschaft der Sachverständigen zu prüfen — sie als solche anzuerkennen, oder aufzustellen.

Ein Sachverständiger soll als solcher der öffentlichen Meinung entsprechen, soll als eine, zum öffentlichen Dienste berufene Persönlichkeit auch die gehörige Autorität besitzen, soll verantwortlich und zu seinen Handlungen als solcher in Eid und Pflicht genommen sein*).

Wenn z. B. in baulichen Fällen ein Thierarzt — beim Forstwesen ein Schullehrer — in der Arzneiwissenschaft ein Mechaniker — in der Landwirthschaft ein Schauspieler —

*) Die Beeidigung erfolgt immer bei der Commission.

beim Gewerbe ein Bauer — zu Rechtssachen ein Bader 2c. 2c.— als Sachverständiger gewählt werden wollte, so würde man dieses geradezu als eine Thorheit erklären müssen, und kein Richter oder Beamter würde einen solchen unbedingt als Sachverständigen anerkennen oder zulassen.*)

Aber im Messungsfache soll der Nächste Beste — sei es ein Handwerker oder Söldner, oder auch sonst ein Schwindler als Sachverständiger zugelassen werden, wenn er gerade einer Partei den Kopf verdreht hat.

Wenn das nicht sein soll, so muß man gewisse Grenzen und Schranken setzen.

Wäre übrigens hier nur das Interesse einer Partei allein im Spiele, so könnte man ein solches Verfahren eher noch hingehen lassen; — aber ich möchte sagen in allen derartigen Messungsgeschäften sind mehrseitige Interessen im Spiele, und zwar außer den parteilichen namentlich die Erhaltung der Steuerpläne und Kataster — die Aufrechthaltung der Grenzen und Marken 2c. — Denn wenn ein solcher nicht geprüfter und nicht verpflichteter Pfuscher einem geschwornen Feldmesser (Bezirksgeometer) gegenüber gestellt

*) Von der Partei vorgeschlagen, kann ihn das Gericht lediglich seines Standes wegen nicht verwerfen. Trotz der den Parteien seither gegönnten Freiheit in der Wahl des Sachverständigen sind uns derlei Fälle, wie solche Herr Windstoßer aufführt, nicht bekannt geworden. Es gibt genug Leute, die durch Privat- oder Vorstudien Mathematik und Geometrie erlernt haben, ohne daß ihr Beruf die Ausübung dieser Wissenschaften in dieser Richtung fordert; z. B. Forstbedienstete, Baubeflißene, Geistliche, Lehrer 2c. 2c. Je schwerer in einer Streitfrage das Gutachten des Sachverständigen in die Waage fällt, desto mehr wird der Richter die Verläßigkeit eines abgegebenen Urtheiles zu würdigen, und im Erkenntnisse hervorzuheben wissen.

werden darf, so folgt daraus, daß er zu solchen Geschäften berechtigt ist, und auch allein als derartiger Sachverständiger funktioniren kann; — und so würde ein offenbar Nichtsachverständiger zum Sachverständigen gestempelt.*)

Nach höchstem Handelsministerial-Erlaß vom 4. Jänner 1851 (durch umsichtige Rechtsverfolgung von Seite eines Kollegen erwirkt) — ist das Messungsgeschäft ein theilweise wissenschaftlicher Erwerbszweig, dessen Oberleitnng und Ueberwachung sich die hohe Staatsregierung nicht entschlagen will. Nach allerhöchster Verordnung vom 5. April 1793 war dort schon zu Messungsvornahmen eine obrigkeitliche Bewilligung vorgeschrieben**) — selbst das Institut der Siebener ist unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt; — das bayer'sche Landrecht spricht aus, daß Grenzstreitigkeiten unter Zuziehung geschworner Feldmesser ausgemittelt werden sollen. Selbst bei den Römern sind die agri mensores schon in großen Ansehen gestanden, und sie werden für ihre Dienstleistungen nicht (wie die Handwerker) bezahlt — sondern gleich den Advokaten, Notaren und Aerzten — honorirt***).

Seit dem Bestehen des Grundsteuerkatasters hat aber das Geometerwesen (welches nach dem Ausspruche des Hrn. Abgeordneten Dr. Völk†) noch im Argen liegt) — eine erhöhte Bedeutung erlangt, und erfordert sohin auch umfassendere Kenntnisse.

*) Diese Schlußfolgerung vermögen wir nicht zu theilen.

**) Ist noch immer der Fall bei allen Messungen, die amtlicher Glaubwürdigkeit bedürfen; ob diese gegeben, bestimmt der Richter, der jede ungenügende oder unrichtige Angabe zu beurtheilen hat.

***) Wir hoffen, daß sich die Geometer durch andere Dinge über die gewöhnlichen Handwerker zu erheben wissen, als durch diese gesuchte Unterscheidung der Art ihrer Bezahlung.

†) soll heißen: Hr. Wiedenhofer s. Z. f. G. III 74.

Der Standpunkt, welchen bisher, nämlich bis zum Erscheinen des Polizeistrafgesetzes die hohe Staatsregierung eingenommen hat, ist in den erwähnten höchsten Erlassen und Verordnungen, im bayer'schen Landrechte, in unserer Instruktion vom Jahre 1834*) 2c. 2c. jedermann selbst dem Layen klar und einleuchtend dargelegt.

Nach Seufert Komentar über die bayer'sche Gerichtsordnung, Kap. XII §. 3 Seite 250 und 251 — ist der Richter**) für den Fall, als gewisse Personen oder Behörden als Sachverständige schon im Allgemeinen bestellt sind, z. B. für Medizinalsachen — für Grenz- und Baustreitigkeiten — an dieselben gebunden.

Es ist mir deßhalb nicht recht erklärlich, wie man selbst von unserm Standpunkte aus, dem geprüften und verpflichteten Bezirksgeometer mit seinen Vorkenntnissen und seiner Ausbildung dem nächsten besten Pfuscher — häufig aus der Klasse der gewöhnlichen Meßgehilfen und nunmehrigen Handwerker hervorgegangen — ebenbürtig als Sachverständigen gegenüber stellen und gelten lassen will?

Allerdings und leider ist im Polizeistrafgesetze gegen Vornahme von Messungsgeschäften durch hiezu unbefugte Personen eine Vorsorge nicht getroffen, was alles bisher Bestehende in Frage stellt; allein es muß die Vermuthung nahe liegen, daß dieses nur aus Versehen geschehen sei, welchem gleichwohl nur auf gesetzlichem Wege abgeholfen werden kann.

Mir ist es übrigens seit meiner 33jährigen Praxis als Bezirksgeometer, nämlich seit der Gründung unseres Insti-

*) Wir glauben mit Zuversicht annehmen zu dürfen, daß auch die neue Bezirksgeometer-Instruktion, wie das Vermarkungsgesetz diesen Gegenstand klar und einleuchtend behandeln wird.

**) Es war nur von der freien Wahl des Sachverständigen von Seite der Parteien — nicht des Richters — die Rede.

tutes im Jahre 1834 — (zur Ehre des Geometer- und Richterstandes sei es gesagt) noch nie vorgekommen, daß mir ein Pfuscher als Sachverständiger gegenüber gestellt worden wäre.

Würde es geschehen sein oder noch geschehen, so könnte ich mich nicht mit jener Rolle befreunden und begnügen, welche der berührte Artikel anempfiehlt — sondern ich würde im Interesse der Sache, des Dienstes und der Standesehre mich veranlaßt finden, Verwahrung einzulegen und dem Richter vorzustellen, daß ein solcher Pfuscher kein geschworner Feldmesser und kein Sachverständiger ist — daß die Beiziehung eines solchen ein Verstoß gegen das Herkommen, gegen die bestehenden Verordnungen und seitherigen Grundsätze sei, welche wenigstens für den Zivilrichter und für den Beamten immer noch maßgebend sein werden.

Zur Kostenersparung möchte es wohl empfehlenswerth sein, dahinzuwirken, daß (nach Kreitmayers Anmerkungen zum bayer'schen Landrechte, Theil II, pag. 849 und Seuferts Komentar zur bayer'schen Gerichtsordnung, Kap. XII. §. 3. Seite 247) derlei Messungen gerade nicht unbedingt coram commissione stattzufinden haben, sondern daß, insoferne keine Gefahr auf Verzug ist, der Geometer sie gelegenheitlich vornehme, und über das Resultat einen Situationsplan (Grundriß) mit Erläuterungen und Gutachten zu den Akten liefere.

Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge hat es leider fast den Anschein, als ob das Geometerwesen nicht aus dem Argen heraus, sondern noch ärger hineinkomme.*)

Es ist daher dringend geboten, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß mit dem neuen Gewerbsgesetze, in dessen

*) Auch diese Ansicht des Hrn. Windstoßer vermögen wir nicht zu theilen, sondern sehen mit Vertrauen der Regelung des Ummessungsdienstes durch die k. Staatsregierung und die competenten hohen Stellen entgegen.

Entwurf alle landwirthschaftlichen, bürgerlichen, technischen und wissenschaftlichen Erwerbszweige — mit Ausnahme des Bau- und Geometerwesens — ein passendes Plätzchen gefunden haben — Abhilfe geschehe; es darf nur unter IX, Umfang und Grenze des Gesetzes, zwischen 10 und 11 eingeschaltet werden: „Das Geometerwesen" — und es wäre meines Erachtens geholfen. —

Es darf nicht länger gezögert werden, um nicht zu spät zu erfahren, daß die Ausübung der Geometrie als freier Erwerbszweig, als Freikunst erscheine.

Die Maurer- und Zimmermeister rühren sich — auch an Uns ist die Reihe.*)

Bayerischer Landtag.

München, den 18. Februar. Der III. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat dem Vernehmen nach bezüglich des vom Abgeordneten Föckerer gestellten Antrages auf Erlassung eines Vermarkungsgesetzes heute beschlossen, der Kammer vorzuschlagen, an die kgl. Staatsregierung die Bitte um Einbringung eines Gesetzentwurfes zu stellen, wodurch die Vermarkung der Grundstücke geregelt wird. (Bayr. Zt.)

München, den 27. Februar. Die hohe Kammer der Abgeordneten hat diesen Antrag ihres Ausschusses heute fast einstimmig zum Beschlusse erhoben und steht die Vorlage eines Vermarkungsgesetzes in naher Aussicht.

---

*) Die jüngste Geometer-Versammlung hat hinreichend Gelegenheit geboten, derlei Verhältnisse zu besprechen, und wir können nur bedauern, daß Herr Windstoßer hier nicht diese nach seiner Ansicht so brennende Frage zur Berathung und Abstimmung brachte.

Bekanntmachungen.

Als ständige Abonnenten haben sich seit der Ausgabe der letzten Nummer (Band VIII, pag. 10) weiter angemeldet:

130. Der k. Kreisobergeometer Hr. Reichart in München.
131. „ „ Bezirksgeometer „ König in Simbach.
132. „ „ Katastergeometer und techn. Revisor Hr. Kolb in Würzburg.
133. „ „ Oberlieutenant u. Messungsprkt. Hr. Steppes in München.
134. „ „ Katastergeometer Hr. Auth in München.
135. „ „ „ „ Kaltenegger in München.
136. „ „ „ „ Roiderer in München.
137. „ „ Messungspraktikant Hr. Rattinger in Neustadt a. d. A.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben à conto der Zeitschrift für Geometer,

hier für den Jahrgang VII, 1866.

A. Einnahmen:

I. Subventions-Beiträge:

a) Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1865/66 (s. Bd. VII, pag. 12*) . . . . 100 fl. — kr.

b) Von der k. Steuerkatasterkommission pro 1865/66 (VII, 64**) . . . . 100 fl. — kr.

Summa I, Subventionsbeiträge 200 fl. — kr.

---

*) Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1866/67 gnädigst genehmigte Subvention à 100 fl. wurde ganz dem Bande VIII zugewendet, s. pag. 11 der vorigen Nummer.

**) Das Gleiche ist bei dem aus dem Katasterfonde huldvollst pro 1866/67 genehmigten 100 fl. der Fall; vergleiche die Bemerkung auf pag. 44 des Bandes VII.

II. Abonnements-Beiträge:

Nach Nr. I vom Jahre 1866, pag. 12
(— 100 fl. s. I, a) . 101 fl. 45 kr.
" " II " " " " 24 . . . 157 " 15 "
" " III u. IV " " " " 48
(110 fl. 3 kr. — 4 fl.*) 106 " 3 "
" " V " " " . 64
(— 100 fl. s. I. b) . . . 39 " 54 "
" " VI u. VII " " " " 80 . . . 27 " 30 "
" " VIII " " " " 104 . . . 26 " 30 "
" " IX " " " " 120 . . . 33 " — "
" " X " " " " 168 . . . 175 " 29 "
" " I v. J. 1867 " " 11 . . . 64 " 30 "

Ferners haben seit dem 24. v. M. noch eingezahlt:

Der k. Kreisobergeometer Hr. Hartmann in Bayr. 4 " — "
" " Bez.-Geometer Hr. Messert in Passau 5 " — "
" " " " Muckenschnabl in Passau 4 " — "
" " " " Strobl in Stadteschenbach 5 " 30 "
" " " " Reber in Augsburg 4 " — "
" " " " Huber in Dillingen 4 " 48 "
" " " " Kohler in Bayreuth 4 " — "
" " " " Düll in Eichstädt 5 " — "
" " " " Röther in Münnerstadt 5 " 15 "
" " " " Strasser in Zweibrücken 5 " — "
" " " " Waltenberger in Trostberg 4 " — "
" " " " Obermaier in Lauterecken 4 " — "
" " " " Uhl in Landau a. d. J. 4 " — "
" " Steuergeometer Hr. Huber Al. in München 4 " — "
" " Messungsprak. Hr. Mehrlich in Kusel 4 " — "
" " " " Förtsch in München 4 " — "

Summa II, Abonnementsbeiträge 802 fl. 29 kr.

*) Der Beitrag des Hrn. Dorsch Moritz ist irrthümlich auf pag. 24 und 48 aufgeführt.

Uebertrag 802 fl. 29 kr.

III. Inserate:

Nr. 17, 18, 19, 20 und 22 von Wittwen und lithographirte Geschäftspapiere betr. gratis . . .	— fl.	— kr.	
Nr. 21 auf pag. 43 des Bandes VII . . .	— „	24 kr.	
Summa III, Inserate	— fl.	24 kr.	
Hiezu „ II,	802 „	29 „	
und „ I,	200 „	— „	
Gesammt-Einnahme	1002 „	53 „	

B. Ausgaben.

Druckkosten, Lithographien, Antographien, Porto, diverse Ausgaben, dann Redaktion nach Beschluß II der Geometer-Versammlung v. J. 1863, (Z. f. G. Band. IV, pag. 10 u. Bd. VII, pag. 175, Ziff. 18)	600 fl.	— kr.
Ersparnisse	402 fl.	53 kr.

Hievon sind in Abrechnung zu bringen:

a) Die Auslagen für die Geschäftsführung in den allgemeinen Standesangelegenheiten pro 1866 (Z. f. G. Bd. I, pag. 92, IV, b)	21 fl.	6 kr.
b) Die Kosten der Geometer-Versammlung im Dezember 1866; wegen Mehr-Erlös der Karten folgt getrennte Abrechnung . . (Z. f. G. Bd. VII, pag. 175, Ziff. 19).	— „	— „
c) Für den Cullmann'schen Grabstein . . (Z. f. G. Bd. VII, pag. 127) Diese 100 fl wurden vorerst bei der Hypotheken- und Wechselbank dahier deponirt.	100 „	— „
Gesammt-Ausgaben	121 fl.	6 kr.
Der Rest mit	281 fl.	47 kr.

wurde unterm Heutigen dem Geometer-Unterstützungs-vereine überwiesen.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
der
Geometer=Versammlung im Dezember 1866.

Bezahlt wurden für die Eintrittskarten von

1	der Herrn Fachtechniker	2 fl. — kr.	=	2 fl. — kr.
2	" " "	1 " 45 "	=	3 " 30 "
1	" " "	1 " 40 "	=	1 " 40 "
1	" " "	1 " 30 "	=	1 " 30 "
1	" " "	1 " 10 "	=	1 " 10 "
34	" " "	1 " — "	=	34 " — "
20	" " "	— " 48 "	=	16 " — "
11	" " "	— " 30 "	=	5 " 30 "
71		Einnahme im Ganzen		65 fl. 20 kr.

Davon waren nachstehende Auslagen zu bestreiten:

a) Druck und Papier der weißen und blauen (120) Eintrittskarten . . . . 4 fl. 12 kr.

b) Autographie, Kapitalbetreffe einer neuen Bezirksgeometer-Instruktion . . . . 4 " 30 "

c) Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Sitzungssaales nebst Zimmer Nr 20 (4 Tage) 17 " 30 "

d) Für schriftliche Arbeiten vor, während und nach der Versammlung . . . . 8 " 42 "

e) Für Bedienung

a) Packträger Joseph Wimmer . . . . . 12 " 24 "

b) 5 Individuen des Gasthofes . . . . 9 " 15 "

Auslagen im Ganzen 56 " 33 " *)

Auch dieser Aktivrest mit 8 fl. 47 kr.

wurde nach constantem Conferenzbeschlusse Nr. 19 (Z. f. G. Bd. VII, pag. 175) dem Unterstützungsvereine zugewendet.

---

*) Die Kosten der Geometer-Versammlung im Jahre 1864 haben 65 fl. 33 kr. betragen (Z. f. G. VI. 28 u. VII. 45 u. 46).

Gleich den vorstehenden zwei Abrechnungen wird auch jene für den Geometerunterstützungsverein in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift erfolgen; um die baldigste Einzahlung einiger rückständiger Darlehen und Zinsen wird ebendeßhalb hiemit wiederholt ersucht.

München, den 10. März 1867.

Spielberger.

Unterzeichneter, geprüfter Messungspraktikant, der schon über zwei Jahre bei einem Herrn Bezirksgeometer, ferner auch ein halbes Jahr bei einem k. Rentamte Praxis genoßen hat, und dem auch sehr gute Zeugnisse zur Seite stehen, wünscht auf das kommende Frühjahr bei einem Herrn Bezirksgeometer gegen Honorar Beschäftigung.

Michael Reiser, Messungspraktikant
z. Z. am k. Rentamt Landshut.

Der Unterzeichnete, welcher beide Examina mit Erfolg bestanden hat, und von seinem bisherigen Prinzipal als gewandter und zuverlässiger Hilfsarbeiter bestens empfohlen wird, sucht in Folge eingetretener Geschäftsstockung eine anderweitige Assistentenstelle.

Johann Buchberger, Messungsassistent
z. Z. in Pottenstein.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden weiters vereinnahmt:

A. Subventions-Beiträge:

Von der k. Steuerkataster-Commission pro 1866/67
I. und II. Quartal . . . . 50 fl. — kr.

Uebertrag 50 fl. — kr.

Latus 50 fl. — kr.

B. Abonnements-Beiträge:

	fl.	kr.
Von der k. Steuerkataster-Commission .	8 „	— „
„ „ Regierung von Oberbayern . . .	8 „	— „
„ „ „ „ Oberfranken . . .	4 „	— „
„ „ „ „ Schwaben u. Neuburg	4 „	— „
„ „ „ „ Niederbayern . .	4 „	— „
Vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern	8 „	— „
Vom k. Steuerassessor Herrn Spielberger . .	12 „	— „
„ „ Bankinspector Herrn Erhardt	4 „	— „
„ „ Kreisobergeometer Herrn Stadelmayer in Augsburg	5 „	— „
„ „ Bez.-Geometer Hrn. König in Simbach .	5 „	— „
„ „ „ „ Düll in Eichstädt .	5 „	— „
„ „ „ „ Fröhlich in Obermoschel	4 „	— „
„ „ „ „ Eduard Schott in Pottenstein	4 „	36 „
„ „ „ „ Friedrich Sixt in Waldenbach	4 „	— „
„ Assistenten des Kreisobergeometers zu Speyer Hrn. Schaaff	4 „	— „
„ „ „ „ zu Würzburg Hrn. Kolb	4 „	— „
„ k. Oberlieutenant und Messungspraktikanten Hrn. Steppes in München	4 „	— „
„ „ Steuergeometer Adolph Neubauer . .	4 „	— „
„ „ „ Auth	4 „	— „
„ Messungspraktikanten Herrn Rattinger . .	4 „	— „
	153 fl.	36 kr.

München, den 10. März 1867.

Friedrich Neuner.

Redakteur: Friedrich Neuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV des achten Jahrgangs.

München im April 1867.

Ueber die Beiziehung der Bezirks-Geometer zu gerichtlichen Verhandlungen.

(Fortsetzung).

Gesetzten Falls es handle sich um die Seite eines Grundstückes, so sollen auch die Breiten der links und rechts anliegenden Parzellen gemessen werden, denn sonst könnte es vorkommen, daß derjenige nach dem Plane verlieren müßte, der ohnehin schon zu wenig hat. Findet sich dieses, so dürfte den Parteien unumwunden hievon Mittheilung gemacht, und auf einen billigen Ausgleich angetragen werden. Daß diese Verhältnisse in denjenigen Provinzen entweder gar nicht, oder nur sehr selten vorkommen, in denen eine gute Versteinung hergebracht ist, versteht sich von selbst, daher dort angestellte Herren Fachgenossen nicht in die Verlegenheit kommen, die einem nachfolgend besprochene Fälle bereiten.

8) Es finden sich viele nebeneinander fortlaufende Theile — eine alte Abtheilung vielleicht. — Im Plane ist kein einziges Markzeichen angezeigt, während in der Wirklichkeit einige Theile ganz gut durch Steine oder Pflöcke begrenzt sind, über deren Verläßigkeit nicht der mindeste Zweifel besteht, andere jedoch jeder Vermarkung entbehren. Ueber die Grenze eines der letzteren entsteht Streit, der eine gerichtliche Verhandlung zu Folge hat, und wird der Plan wegen jeglichen Mangel anderer Beweise von den Parteien als maßgebend bezeichnet. Einen sicheren Anhaltspunkt bietet ein auf der einen Seite gleich beim nächsten Theile sich

findenden Stein; ebenso ein solcher beim dritten Theile der andern Seite. Es ist also die Manipulation eine sehr leichte, denn man wird einfach die Entfernung beider Punkte messen, und mit dem Steuerplane vergleichen, um hienach die streitige Grenze abzustecken. Aber leider! zwischen beiden Steinen besteht eine Differenz von c. 20 Fuß! Man arbeitet hoffend weiter zu den nächsten festen Punkten — mißt alle Theile, und müht und mattet sich ab, umsonst! die Differenz wird bald doppelt größer, bald kleiner, so daß also eine gleichlaufende Verschiebung auch nicht angenommen werden kann. Was nun? Wohl gewinnt es den Anschein, man könne sich dadurch helfen, daß sämmtliche Theile nach dem Plane neu abgesteckt würden; aber mit Nichten, denn wenn die ersten Theile plangemäß berichtigt sind, so stößt man auf einmal auf eine seit ältester Zeit gut versteinte Parzelle, deren Besitzer eine Verrückung seiner Grenzzeichen durchaus nicht zuläßt, vielmehr erklärt, daß der Prozeß über einen in ziemlicher Entfernung von seinem Grundstücke gelegenen Punkt ihn nicht tangire und er mit seinen Nachbarn nicht den geringsten Anstand habe. Das ganze Project der Theilungsberichtigung ist hiedurch vereitelt.

Man kann daher kein endgiltiges Resultat nach dem Steuerplane erzielen, und bleibt nichts übrig, als Angesichts der Commission dieses Sachverhältniß zu erklären, und auf eine gütliche Vereinigung der Parteien hinzuwirken. Ist der Abstand zwischen den eben zuerst angeführten Steinen zu groß, so ist die Ausgleichung leicht, denn die beiden Parteien theilen sich auf dem Vergleichsweg in den Mehrbetrag gleichheitlich; im gegentheiligen Falle aber schwieriger, weil sich beide ebenso in den Abgang theilen sollen.

Wohl bemerkt, dieß Alles nur vom Standpunkt der Entscheidung durch den Steuerplan aus, denn andere Beweismittel ziehen auch ein anderes Ergebniß nach sich, das

den Bezirksgeometer nur in soferne berührt, als der abgeschlossenen Verhandlung gemäß eine Plan-Correction nöthig ist.

Nur der besonderen Eigenthümlichkeit wegen will ich noch ein Vorkommniß berühren. Das eine Eck einer Parzelle ist mit einem unbestrittenen Steine, das andere durch einen Pflock bezeichnet, über dessen Giltigkeit sich der Streit bewegt. Nun findet sich, daß der Pflock nach dem Plane vollkommen richtig, der Stein aber um 10 Fuß unrichtig ist. Derselbe seit ältester Zeit unverrückt, von den Nachbarn als richtig anerkannt, kann nicht verändert werden; daher auch hier eine Entscheidung nach Maßgabe des Steuerplanes nicht möglich ist.

9) Dem vorigen Falle reiht sich auch noch der an, daß nemlich sichere Ausgangspunkte gänzlich mangeln und die von den vorgezeigten benachbarten Grenzen gemessenen Entfernungen nicht in Einklang zu bringen sind. Da erübrigt wohl nichts anderes, als dem Gerichte und den Betheiligten hierüber die Erklärung zu geben, daß nach dem Steuerplane ein verlässiges Resultat wegen Mangel an sichern Anhaltspunkten nicht gefunden werden kann.

10) Es finden auch oft nach dem Antrage der Parteien Entscheidungen oder Ausgleichungen statt, bei welchen von dem Steuerplane gänzlich Abstand genommen, und nur die Fläche des Katasters als Grundlage bezeichnet wird.

Die hier dem Sachverständigen gestellte Aufgabe ist eine leichte. Da es sich nur um Flächen handelt, so werden die Grundstücke, die der Streit berührt, vorerst begangen und die Grenzen derselben nach **Angabe der Eigenthümer** festgesetzt, sodann gemessen und berechnet, und das Ergebniß dem Gerichte bekannt gegeben. Nicht selten trifft es sich, daß die Flächen-Summe sämmtlicher gemessenen Grundstücke nicht stimmt mit den im Kataster vorgetragenen

Flächen, daher es sehr gut ist, die Parteien schon vor der Messung zu einem Abkommen dahin zu veranlassen, daß die Differenz — sie mag einen Ueberschuß oder Abgang ausweisen — verhältnißmäßig nach der Größe der einzelnen Parzellen vertheilt werde. Hienach wird das Flächen-Soll neu abgesteckt und dann erst die neuen Linien mit dem Steuerplan verglichen und letzterer berichtigt.

g. Vom Vergleiche.

Der Bezirksgeometer ist zwar nicht gesetzlich verpflichtet, Vergleichsverhandlungen anzubahnen oder zu unterstützen; gewiß wird derselbe aber im Interesse der Parteien nach Kräften zur gütlichen Beilegung eines Prozesses beitragen, zumal, wenn die Streitfrage so gelagert ist, daß der Mangel primärer Beweismittel die richterliche Entscheidung erschwert. Seine Geschäfts-Gewandtheit läßt jedenfalls einen praktischen Vorschlag gewärtigen, der — nach den Grundsätzen der Billigkeit gestellt — einen sicheren Erfolg umsomehr haben wird, je mehr Vertrauen der Bezirksgeometer genießt. Zudem ist derselbe sicher, daß ein von ihm gemachter Vorschlag auch technisch ausführbar ist, und er nicht in die unangenehme Lage kommt einen vor dem Richter zu Stande gekommenen Vergleich in Wirklichkeit nicht realisiren zu können.

Dieß ereignet sich besonders in jenen Fällen, in denen das Gericht eine Augenscheins-Verhandlung ohne Zuziehung eines Sachverständigen vornimmt, einen Vergleich verlautbart, und den Geometer erst nachträglich mit der Ausführung desselben betraut.

Ich habe mich oft darüber gewundert, daß Richter — unter dem sentimentalen Vorwand, „den Parteien Kosten zu ersparen“ diese nicht vermögen, einen Sachverständigen beizuziehen, während Advokaten selten fehlen.

Die Folgen eines solchen Verfahrens sind oft von größerer Tragweite, als derjenige Richter selbst glaubt, der nicht in das Katasterwesen einigermaßen eingeweiht ist; und wenn ich Eingangs dieses Artikels erwähnte, wie sehr es wünschenswerth sei, daß der Bezirksgeometer sich im Allgemeinen einen Begriff von einschlägigen Rechtsbestimmungen zu eigen mache, so muß es geradezu als nothwendig bezeichnet werden, daß der Richter in den Umrissen des Katasterbaues bewandert sei. Ist er dieses nicht, so muß er in solchen Fällen desto vorsichtiger zu Werke gehen, und soll sich nicht unter dem Schutze seiner Autorität beikommen lassen, seine richterliche Sphäre zu überschreiten, und auf eigene Faust ohne technische Kenntnisse Dinge zu beurtheilen, die nicht in seinem corpus juris stehen.

Würde ich mich nicht auf Beispiele zu stützen vermögen, von denen ich im Nachgange eines aufführen werde, würde ich diesen Punkt sicher nicht berühren, und die Ursache, daß solche Fälle nicht zur höheren Kenntniß gelangt sind, rührt daher, daß die Bezirksgeometer viel rücksichtsvoller gegen solche Beamte waren, als wie umgekehrt. Es gäbe auch da manchmal ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren an die große Glocke zu hängen. Wie ich also die Funktion des Sachverständigen genau abzugrenzen mir erlaubte, halte ich es auch hier für meine Pflicht, den Richterstand vor Ueberschreitungen zu warnen, indem ich die Nachtheile eines solchen Verfahrens anführe.

Abgesehen von der **Gefährdung des rechtlichen Standpunktes** kann eine auf Grund eines Vergleiches neu gebildete Grenze Plan und Kataster alteriren, und unterbleibt durch die Außerachtlassung der Beiziehung des Bezirksgeometers die unbedingt gebotene Plan-, eventuell, auch Flächenberichtigung. Gesetzt nun es sterben oder verkaufen die derzeitigen Contrahenten, und es entsteht nach Jahren

in derselben Sache ein neuer Prozeß, so wird, wenn sich nicht zufällig noch Jemand des früheren Streites resp. Vergleiches erinnert, das einstmalige Abkommen — bei dem vielleicht noch eine Summe Geldes aufgegeben wurde, — gänzlich ignorirt, und nach den sich findenden Motiven, unter denen der — seiner Zeit nicht berichtigte — Steuer-Plan ein nicht unwesentliches sein kann, verbeschieden.

Ferner kann schon nach ganz kurzer Zeit dem Richter selbst eine sehr unangenehme Belehrung werden; z. B. der eine der beim Vergleiche betheiligten Contrahenden wird so zu sagen reitstützig, bricht seine durch die Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen, und entfernt boshafter Weise alle Merkmale (Pflöcke) der neu gebildeten Grenze. Gestützt auf das von den Parteien unterzeichnete bindende Vergleichs-Protokoll wird der Gegner des Vergleichsbrüchigen auf Wiederherstellung der vernichteten Grenze anrufen. Wegen unterlassener Beiziehung eines Sachverständigen liegt aber dem Protokoll weder Handzeichnung noch Plan bei, die über die vereinbarte Linie sichere Auskunft geben könnten! Wie ist hier die Wiederherstellung des durch den Vergleich festgestellten Rechtsstandes möglich?

Sehr oft sich bei Vergleichs-Verhandlungen über Eigenthumsfragen wiederholende Vorschläge sind folgende: Entweder Theilung der Differenz, namentlich wenn diese nicht bedeutend ist, oder Ueberlassung des ganzen Streitobjektes an einen der Transigenten (Vergleichschließende) gegen Geld- oder sonstige Entschädigung. Sehr praktisch ist hiebei die Berücksichtigung der pecuniären Verhältniße der Parteien. Bei Unbemittelten ist die Warnung vor den bedeutenden, oft den Werth der bestrittenen Parzelle weit übersteigenden Prozeßkosten meistens von Erfolg; bei Bemittelten hingegen, namentlich, wenn sie von der Leidenschaft des Prozessirens einmal erfaßt, und sogenannte Prozeßteufel ge-

worden, spielt der Ehrgeiz die Hauptrolle. Lieber die beste Kuh' aus dem Stalle, als einen Prozeß verloren, denn ihm blüht nur der Hohn und Spott seiner Nachbarn, dessen Vermeidung ihm nie zu theuer erkauft ist. Seine Ambition ist also nur die Erwerbung des angestrittenen Objektes, denn in seinem Sinne hat er dann den Streit gewonnen; die Herausgabe des Geldes ist ihm, als reichen Mann, Nebensache, während dem Aermeren die Geldentschädigung willkommen ist, namentlich bei Compensation der Prozeßkosten.

Ich huldige zwar ganz den Gefühlen unseres großen Dichters, der da sagt: „Ehret die Frauen! sie flechten und weben rc. rc.“ bei Anstrebung eines Vergleiches ist jedoch ihre Entfernung von wesentlichem Nutzen! Kleine Ursachen, große Wirkungen; so liegt auch der Keim eines hartnäckigen Prozesses, dessen zündender Funke vielleicht ein neues Camisol war, oft nur in dem Hader zweier böser Nachbarinen, deren mächtiger Einfluß auf das zarte Gattenherz die brennende Streitfrage herbeizuführen wußte. Ich hörte einmal eine solche Huldin ihrer Nachbarin die donnernden Worte zurufen: „Warte! ich laß den Geometer kommen, der muß mir messen! und wenn Alles hin ist!“

Das Gleiche gilt von unberufenen Zeugen, Winkelagenten, wenn dieselben, ihre Klugheit auskrammend, Partei ergreifen und Oel ins Feuer gießen.

Ist der Vergleich zu Stande gekommen, so mag eine Handzeichnung mit den eingeschriebenen betreffenden Maaßen den Acten beigelegt werden, damit zu jeder Zeit auf Grund derselben die vereinbarte Grenzlinie wieder hergestellt werden kann. Allenfalls nöthig werdende Plan-Correctionen verstehen sich von selbst.

Ich muß noch eine Art und Weise von Vergleich berühren, der zwar jeden Prozeß abschneidet, nichts desto we-

niger aber oft sehr unbillig ist; wenn nemlich vor dem Augenscheine oder wenn bei diesem die Beiziehung eines Sachverständigen außer Acht gelassen und erst bei der Verhandlung fühlbar wurde, ein Abkommen dahin getroffen wird, daß die Parteien schon vorher den Steuerplan ausschließend als maßgebend anerkennen, wodurch die factische Entscheidung also ganz in die Hände des Sachverständigen gelegt ist, da die Streitfrage lediglich nur der technischen Lösung unterstellt wird. Bona fide glaubt Mancher, daß der Plan gar nicht anders sein könne, als wie sein unverdenklich verjährter Besitz ist, und sieht sich oft bitter in seinen Erwartungen getäuscht. Aber noch mehr! Er kann trotz seines unbezweifelten Rechtes sein Eigenthum sogar verlieren, da er sich selbst durch den vorher schon abgeschlossenen Vergleich, der die Natur eines rechtskräftigen Erkenntnisses besitzt, die Hände gebunden hat, und sich mit allen oft sehr triftigen, untrüglichen Beweismitteln ausgeschlossen, und jeder weitern Einrede verlustig erklärt sieht. Welches unangenehme Bewußtsein für den Bezirksgeometer, wenn er die moralische Ueberzeugung hat, daß gerade hier ein bedeutender Planfehler in Mitte liegt, und er nicht anders kann, als die Plangrenze als eine maßgebende vorzuzeigen. Ich für meinen Theil halte daher diese Art Prozesse abzuschneiden, für höchst gefährlich, ja ungerecht, insoferne dem Mangel an Verständniß und Einsicht nicht vorher die vollste Berücksichtigung zugewendet und die Parteien nicht gründlich in der Sache zu belehren versucht wurde.

h. Vom Verhandlungs- resp. Augenscheins-Protokoll.

Dieses führt ausschließend der die Verhandlung leitende Commissär und berührt dasselbe den Sachverständigen nicht eher, als bis zur Constatirung seiner Thätigkeit und des

durch ihn erzielten Ergebnisses geschritten wird. Es ist genau zu beobachten, ob der Richter dieses treu wieder zu geben weiß und die Erklärungen des Sachverständigen vollkommen verstanden habe. Ist dieß nicht der Fall, so muß der Richter hierauf aufmerksam gemacht werden. Es kann — namentlich wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Commissär und dem Bezirksgeometer nicht die besten sind — vorkommen, daß sich der Erstere eine Unterbrechung während des Protokolls verbietet; hiegegen kann wohl nichts eingewendet werden, daher man den Richter gewähren läßt. Dieser kann aber unbedingt dem Geometer das Recht nicht verweigern, daß derselbe im Nachgange seine Verwahrung, und zugleich den wahren Sachverhalt nach eigenem Ermessen zu Protokoll gebe.

Sehr häufig eröffnen Commissäre dem Bezirksgeometer das Protokoll, und laden ihn ein, den technischen Theil selbst zu Protokoll zu dictiren, da jenem die Beantwortung und Auffassung einer solchen Frage fremd ist. Der Sachverständige dictirt daher den ihm zufallenden Sachverhalt in faßlicher und eingehender Weise unter Hinweisung auf die gefertigte Handzeichnung dem Actuar in die Feder; hat sich aber lediglich nur auf dem Gebiete der von ihm geforderten Thätigkeit zu bewegen — ja selbst ein Gutachten kann, als rein persönliche Anschauung, nur dann abgegeben werden, wenn vom Richter hiezu aufgefordert wurde. Es wäre sehr ungerecht, das Dictando eines Bezirksgeometers als Maßstab für seine Bildung und Geschäftsgewandtheit anzulegen, denn erstens gehört es nicht direct zu seinem Dienste, und hat er nicht die ständige Uebung wie der Richter; und zweitens hat nicht Jeder die Gabe, seine Wahrnehmung und Beurtheilung kurz und bündig in Worte zu kleiden.

Glaubt sich daher ein Sachverständiger in diesem Theile der gerichtlichen Stylistik und des Formwesens nicht ganz

gewandt, so wird er, statt selbst zu dictiren, dem Commissär den Sachverhalt möglichst klar erläutern, die protokollarische Abfassung seines Gutachtens aber diesem überlassen.

Dem Bezirksgeometer steht das Recht zu, alle entstehenden Differenzen, jedes mit seinem Dienste nicht vereinbare Vorkommen, z. B. technisch unausführliche Zumuthungen auf Grund irriger Anschauungen, Beleidigungen von Seite der Richter oder Parteien, oder deren Vertreter, zu Protokoll zu geben.

Technisch nicht durchführbare Vergleiche oder Erkenntnisse sind solche, die mit sich selbst im Widerspruch stehen, oder eine Manipulation vorschreiben, die unrichtig ist, fehlerhafte Ausgangspunkte festsetzen, überhaupt bezüglich der technischen Durchführung dem Bezirksgeometer in einer Weise vorgreifen, daß ein Resultat erscheint, welches zweifelhafter wäre, als dasjenige, welches er nach eigener Praxis festzustellen vermag. Das moralische Bewußtsein — gestützt auf den Dienst- und Zeugen-Eid ermächtigt in diesem Falle den Bezirksgeometer vollkommen, solche Zumuthungen abzulehnen, und kann ihn Niemand zur Festsetzung eines Ergebnisses, zu einer endgiltigen Erklärung zwingen, die sich nicht auf seine volle innere Ueberzeugung stützt.

Es kann zwar nicht verweigert werden auf Veranlassung des Richters Aufschlüsse über Dinge zu geben, oder Messungen vorzunehmen, deren Zweck dem Techniker nicht klar ist; sollen aber solche seinen von ihm abzugebenden Erklärungen als Grundlage oder Stütze dienen, so kann hiegegen jederzeit Verwahrung eingelegt werden. Solche Ergebnisse mag der Commissär im Protokolle mit den ausdrücklichen Beisatz aufnehmen, daß diese auf seine Veranlassung festgesetzt wurden; der Bezirksgeometer aber entschlägt sich jeder hieraus gezogenen Folgerung, was aktenmäßig beurkundet wird. Ich erlaube mir zur bessern Ueber-

sicht aus eigener Praxis unter andern folgenden Fall hier anzuführen.

„Zwei unregelmäßig figurirte Aecker sind an ihrem Gestöße durch ein c. 40′ breites Gebüsch (lebendige Hecke) geschieden. Im Plane ist die Grenzlinie als Zaun bezeichnet, es findet sich aber von diesem in Wirklichkeit keine Spur. Mit der Zeit sind nun in diesem Gebüsche mächtige Eichen aufgewachsen, um deren Besitz sich der Streit entspann, der einen Augenschein zur Folge hatte, zu welchem aber ein Sachverständiger nicht beigezogen wurde. Da von beiden Streittheilen kein anderer Beweis aufgebracht werden konnte, als der Steuer-Plan, so befand sich die Commission ziemlich rathlos; um jedoch nicht ganz umsonst da gewesen zu sein, wurde die nachträgliche Beiziehung des Bezirksgeometers beschloßen, um den Streit nach folgenden mit den Parteien vereinbarten Bestimmungen zu ordnen.“ — Es seien die beiden Aecker der Streittheile nach dem Plane abzustecken, und zwar so, daß der eine die katastrirte Fläche von 7,50 der andere die von 6,86 halte.“ Diese Verfügung enthält nun einen Widerspruch, denn sie hätte entweder die Begrenzung nach dem Plane ohne Rücksicht auf die Katasterfläche, oder die letztere ohne Bedachtnahme auf den Steuerplan unter Theilung der Flächen-Differenz — fordern sollen. Aber auch letzteres Verfahren mußte ich in diesem Falle für unrichtig erklären, weil Erstens so bedeutende Flächen einen Spielraum bieten, der das ganze Streitobject in Frage stellt,*) ferner weil ein so großes Grundstück so und so viele Adjazenten hat, von denen bei gänzlichem Mangel jedweder Vermarkung nicht angenommen werden kann, daß sie alle in ihren Schranken

*) Ich muß hier bemerken, daß die primitive Messung in jener Gegend sehr mangelhaft ist.

geblieben sind, so daß also das, was Andere genommen, ganz und gar von dem Einen hätte gebüßt werden müssen.

Ich stellte daher die Grenze ausschließend nach dem Plane fest, fand hiedurch einige Bäume, die noch Merkmale des einstigen Zaunes trugen, und hatte die Freude, den schwierigen Prozeß durch Annahme der in der Natur als wahrscheinlich vorgeschlagenen Grenzlinie auf dem Vergleichswege zu schlichten. Ich nahm hierüber ein Protokoll auf, constatirte die Undurchführbarkeit des gerichtlichen Abkommens und den jetzigen Vergleich, und übergab dieses dem k. Landgerichte. (Hatte auch später die Genugthuung, daß nach mündlichem Einvernehmen der Richter erklärte, niemals mehr einen Augenschein ohne Beiziehung eines Sachverständigen abhalten zu wollen.)

In einem zweiten Falle bewegte sich der Streit um eine sehr starke Föhre, welche auf dem Gipfel eines kleinen, aber von beiden Seiten sehr stark abfallenden Hügels stand. Der Augenschein fand auch hier ohne Zuziehung eines Sachverständigen statt. Da an den beiden im Thale liegenden Endpunkten der betreffenden Holztheile feste Steine sich vorfanden, so war es die Aufgabe, die im Plane eingetragene gerade Linie zwischen den beiden Steinen zu finden. Nach Ansicht des Commissärs war dieses sehr leicht, und vollführte er sofort die Absteckung dadurch, daß er die Arme ausspreitzte, und so lang vor oder rückwärts ging, bis die beiden Steine in der Richtung seiner Hände waren, worauf er an seinen Standpunkt einen Pflock als Grenzzeichen einschlagen ließ, nach welchem der Baum für denjenigen Streittheil zu Verluste ging, welcher behauptete, daß schon sein verstorbener Vater ihm den Baum als sein Eigenthum gezeigt habe. Mit den ehrerbietigsten Worten erklärte er, daß er keinen Zweifel in die Rechtlichkeit und Geschicklichkeit des Richters lege, doch: „Verzeihn's sagte er, sie sind halt

kein Geometer, und es könnte dennoch Etwas fehlen rc." Eine derbe Antwort war die Folge und das Ergebniß des Augenscheines der Verlust des Baumes.

Trotz der Drohung mit den bedeutenden Kosten beantragte der Beschädigte eine nochmalige Tagsfahrt unter Beiziehung des Bezirksgeometers. Und sieh da! die Absteckung der geraden Linie auf der nach der Feldmeßkunde üblichen Weise ergab, daß sich der Richter bei der ersten Verhandlung so weit irrte, daß der Pflock um 32 Fuß unrichtig stand, so daß nicht nur der Baum im Eigenthum des frühern Besitzers blieb, sondern noch eine bedeutende Fläche darüber. Das Schönste war nun, daß sich der Richter von seinem Irrthum noch sehr schwer überzeugen ließ, und dieses erst gelang, nachdem er die abgesteckten Stangen durchging. Es handelte sich nun um die Kosten der doppelten Augenscheins-Verhandlung, und erlaube ich mir nun die Frage, wer nach den Gesetzen der Billigkeit diese zu tragen gehabt hätte?

Es läßt sich allerdings einwenden, daß es Sache der Betheiligten sei, einen Sachverständigen beizuziehen, allein in solchen Fällen sollten die Gerichte unbedingt hierauf hinwirken, da sie sich bei der Information schon überzeugen können, ob die werdende Aufgabe in ihrem Bereiche liegt oder nicht; keinenfalls soll aber der Richter eine rein technische Frage selbst zu lösen suchen, da ihm sonst, wie in dem vorangeführten Falle, eine Beschämung vor den Parteien nicht erspart werden kann.

(Schluß folgt.)

Gegenerinnerungen (II) zum Artikel über die Beiziehung der Bezirksgeometer zu gerichtlichen Verhandlungen, resp. zu den Bemerkungen der Redaktion bei den Gegenerinnerungen I.

(Z. f. G. Bd. VIII pag. 24 mit 30).

Vom k. Bezirsgeometer Windstoßer.

Aus den Bemerkungen der verehrlichen Redaction zu meinen Erinnerungen in unserer Zeitschrift vom März d. J. glaube ich mit Bedauern ersehen zu müssen, daß meine Absicht in dieser Sache auch hier — wie leider schon anderwärts — mißdeutet werde.*)

Ich habe nicht im entferntesten daran gedacht, an der nahe bevorstehenden gründlichen Reorganisirung des Kataster-Ummessungsdienstes irgend einen Zweifel aussprechen oder erregen, — oder ungeeignet vorgreifend mich äußern zu wollen! Ebensowenig wollte ich durch meine Ausführung bezüglich des Ansehens der agri mensores bei den Römern, wie ich sie, von einem Richter darauf aufmerksam gemacht, in einem mir nicht mehr genau erinnerlichen Rechtslehrbuche oder Commentar vor vielen Jahren gelesen habe, angedeutet haben, als ob wir Geometer in der Zeit des Fortschrittes

---

*) Es ist allgemein bekannt, mit welch' regem Eifer Hr. Bezirks-Geometer Windstosser und zwar schon seit frühester Zeit die Interessen des Standes ehrenvoll zu vertreten suchte, daher wir ihm auch hier widersprechen müssen. Unsere Bemerkungen hatten nicht Mißdeutung des guten Willens, sondern lediglich den Zweck, die im heiligen Eifer zu schroff gefaßten Stellen zu mildern, und die einer unrichtigen Auffassung entsprungenen Anschauungen zu bekämpfen, um nicht diesen Gegenerinnerungen abermals unsere Gegenerklärungen folgen lassen zu müssen, wodurch wir unsere Leser zu ermüden fürchteten.

Die Redaction.

uns nicht höher schwingen dürften — ich wollte nur sagen, daß jetzt bei den so wesentlich erhöhten Anforderungen dieses Ansehen nicht tiefer herabgedrückt werden soll.

Durch das nunmehr in naher Aussicht stehende Vermarkungsgesetz wird — wenn nicht schon durch das Gewerbegesetz — wohlweislich auch hier geholfen, und von diesem Zweige des Geometerwesens (technischen Notariats) die auch von andern kompetenten Seiten erkannte Gefahr abgewendet werden, in welche derselbe, und mit ihm der so nahe verwandte Ummessungsdienst durch das neue Polizei-Strafgesetz gekommen ist, nach welchem jeder Pfuscher und Schwindler, und selbstverständlich auch jeder in unserem Dienste befindliche oder von uns entlassene Meßgehilfe ohne bisher bedingte obrigkeitliche Bewilligung, ohne Vorkenntnisse und Prüfung Messungen jeder Art und jeden Umfanges unbeirrt vornehmen darf.

Thue Jeder das Seinige und zwar zur rechten Zeit.

Landsberg den 30. März 1867.

Windstosser.

Bekanntmachungen.

Zufolge Vorrückung in höhere Gehaltsklassen haben die Herren Bachmann, k. Bezirksgeomer in Pfarrkirchen . . . . 8 fl. 20 kr.
und Staudinger, k. Bezirksgeometer in Aichach . . . . 8 fl. 20 kr.
sonach in Summa 16 fl. 40 kr.
in die Kassa des Geometerunterstützungsvereines einbezahlt.

München, den 31. März 1867.

Spielberger.

Nr. 25. Der Unterzeichnete, welcher im vorigen Jahre den theoretischen Concurs für Geometer bei der k. Steuer-Cat.-

Commission mit Erfolg bestanden und auch bereits Ein Jahr bei einem k. Rentamte practicirte, wünscht nun bei einem Hrn. Bezirksgeometer, am liebsten in Altbayern oder Schwaben, gegen ganz geringes Honorar in Praxis zu treten. Derselbe würde auch Anfangs auf Honorirung Verzicht leisten.

Josef Kleber, Messungspraktikant.
Sendlingergasse 81/3 in München.

Nr. 26. Unterzeichneter Messungspracticant, der schon nahezu ein Jahr bei einem Hrn. Bezirksgeometer, ferner auch 9 Monate bei einem k. Rentamte Praxis genossen hat, wünscht bei einem Herrn Bezirksgeometer gegen angemessenes Honorar Beschäftigung.

Michael Rost.
Adresse an die Redaction.

Als ständiger Abonnent hat sich weiters (s. Band VIII p. 31) gemeldet.

138 Herr Wolf Friedrich, Messungspracticant, z. Z. in Wolfratshausen.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden ferner vereinnahmt an Abonnements-Beiträgen:

Von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg	4 fl.	— kr.
„ der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg	4 „	— „
Vom k. Kreisobergeometer Herrn v. Fabris in Regensburg	4 „	— „
„ k. Bezirksgeometer Hrn. Brenner in Neumarkt an der Rott	5 „	24 „
„ technischen Revisor Hrn. Merkle in Ansbach	4 „	— „
„ Messungspracticanten Hrn. Friedrich Wolf in Wolfratshausen	4 „	— „
	25 fl.	24 kr.

München den 25. April 1867.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V des achten Jahrgangs.

München im Juni 1867.

Ueber die Beiziehung der Bezirks-Geometer zu gerichtlichen Verhandlungen.

(Schluß).

i. Vom technischen Gutachten, welches der Bezirksgeometer ohne commissionelle Mitwirkung des Richters abzugeben hat.

Dieses bietet der Thätigkeit des Bezirksgeometers ein sehr schönes und weites Feld, durch dessen tüchtige Bearbeitung derselbe beweisen kann, welchen Anforderungen er zu genügen vermag, und wie wenig es gerechtfertigt ist, seine dienstliche Stellung zu unterschätzen. Bei gerichtlichen Augenscheins-Verhandlungen sammelt der Richter die einzelnen Momente, bildet hieraus sein Urtheil, und durch dieses die richterliche Entscheidung, beim technischen Gutachten aber ist es Aufgabe des Sachverständigen geworden, die Sachlage, die für und gegen sprechenden Beweismittel kurz alle Punkte, welche auf den Gang der Verhandlung Einfluß üben — zusammenzufaßen, die Motive seiner persönlichen Anschauung hervorzuheben, und endlich letztere selbst durch seine moralische Ueberzeugung unterstützt, als technisches Urtheil zur Geltung zu bringen.

Alle nicht streng zur Sache gehörenden Erörterungen sind ebenso zu vermeiden, als Sorge zu tragen ist, daß nichts übergangen werde, was nur in irgend einer Weise in der gegebenen Frage dienlich sein kann, und tritt namentlich hier die Nothwendigkeit klar vor Augen, daß der Bezirksgeome-

ter — falls das Gutachten eine Eigenthumsfrage betrifft — einige Kenntnisse von Rechtsverhältnissen sich zu eigen mache, damit er weiß, welche Punkte seine besondere Würdigung erheischen. Da nun die Abfaßung eines technischen Gutachtens von so großer Tragweite ist, so lade ich gerne den Vorwurf einer Wiederholung auf mich, indem ich mir erlaube die wesentlichen Momente nochmal hervorzuheben. Diese sind:

1) Genaue Information der Actenlage und hieraus Wesen und Umfang der gestellten Aufgabe.

2) Augenschein an Ort und Stelle.

3) Bezeichnung aller zur Berücksichtigung kommenden Punkte und Beweismittel.

4) Messung, Anfertigung eines deutlichen Brouillons und Situationsplanes, in welchem namentlich die verschiedenen Ansprüche durch Farben-Unterschied gekennzeichnet werden.

5) Abfassung des technischen Gutachtens unter Hinweisung auf die im Situationsplan hervorgehobenen mit Littern bezeichneten Punkte, und Berufung auf diesen, sowie auf allenfalls von den Parteien beigebrachte mündliche oder schriftliche Beweismittel, wenn solche noch nicht zu den Acten genommen wurden. —

Wie schon erwähnt sind Punkte und Gegenstände, auf die sich von Parteien oder Zeugen berufen wird, im Situationsplane zu bezeichnen, und die Ursache der Aufnahme und besondere Berücksichtigung derselben im Gutachten aufzuführen, so daß dem Gerichte ein umfassendes, ganz klares Bild über alle Momente gegeben ist.

Da der Bezirksgeometer allein steht, so ist namentlich bei Grenzstreitigkeiten große Vorsicht nothwendig, um unter den Parteien einigermaßen Frieden zu erhalten, und ist es gut, alle nicht zur Sache gehörenden gegenseitigen Ausbrüche

und Expectorationen, in denen sich der schlichte Landmann so gerne und in so üppiger Weise ergeht, schon im Keime zu ersticken. Namentlich bietet die Vorzeigung der gegenseitigen Eigenthumsansprüche vielfach Gelegenheit, Biographien zu hören, die nichts weniger als zum Vorbilde dienen, ja es kann kommen, daß der Sachverständige, wenn er sich nicht eines sehr dicken Trommelfelles erfreut, später als Zeuge in einer jetzt so beliebten Ehrenkränkungsklage fungiren muß. Sehr praktisch ist daher die beiden Streittheile — namentlich wenn sie ächte Merinos sind — so viel als möglich von einander zu trennen, und sich zuerst die Grenze von der einen Partei nach ihrem Anspruche und hienach von der andern Partei nach deren Behauptung vorzeigen zu lassen, hiebei aber mit jeder Andeutung über Recht und Unrecht wohlweislich zurückzuhalten, da die Streittheile von dem Gutachten nicht in Kenntniß gesetzt zu werden brauchen, und dieß nur dem Gerichte abgegeben wird, dem die weitere Verhandlung in der Sache zusteht.

Sollten die Betheiligten in Versicherung gegenseitiger Hochachtung und christlicher Nächstenliebe zu Thätlichkeiten schreiten, oder sich Beleidigungen gegen den Bezirksgeometer erlauben, durch welche die Lösung seiner Aufgabe unmöglich wird, so kann hierüber dem treffenden Gerichte Anzeige erstattet, und die Beigabe eines schützenden Seraph's in der Person eines Gerichtsdieners verlangt werden. Daß der veranlassende Widerspänstige die Kosten seiner eigenen Zähmung, sowie der vereitelten Tagsfahrt zu tragen hat, versteht sich von selbst.

Dem Bezirksgeometer steht es zu, bei Gelegenheit der Verhandlung einen Vergleich anzubahnen. Gelingt derselbe, so soll das Gutachten hiedurch nicht unterbrochen werden, vielmehr ist derselbe ebenso zu Ende zu führen, als wenn ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen wäre. Erst

am Schlusse des Gutachtens wird dann der gelungene Vergleich angeführt und das über denselben aufgenommene Protokoll beigelegt, denn es wäre immerhin möglich, daß das Abkommen nachträglich gebrochen würde, wodurch dann die Tagsfahrt verloren wäre, und an Ort und Stelle neu verhandelt werden müßte.

Rathsam ist es, bei Abfassung des Vergleichprotokolls den Ortsvorsteher, einen Gemeindebevollmächtigten oder sonst Vertrauensmann beizuziehen und denselben das Protokoll als Zeuge mitunterzeichnen zu lassen.

Noch erübrigt einige Worte zu sagen, über den Geschäftsstyl, in welchem technische Gutachten abgefaßt werden sollen. Derselbe ist zweierlei. Der directe wird beibehalten bei der Einleitung, in welcher die Veranlassung des technischen Gutachtens unter Aufführung der dießbezüglichen Requisition, Bekanntgabe der Untersuchung an Ort und Stelle rc. erwähnt wird, dann beim technischen Theil, der sich über den Sachverhalt und die obwaltenden Umstände und Vorkommnisse ausspricht. Letztere müssen namentlich klar und bündig in bestimmten Ausdrücken gegeben werden.

Im indirecten Style folgt nun nach diesem Resumé erst das aus dem technischen Gutachten, gefolgerte Urtheil des Experten unter eingehender Motivirung.

Es darf nicht außer Acht bleiben, daß das Gericht von dem Sachverständigen nicht ein definitives Urtheil verlangt, sondern lediglich die auf den technischen Befund gegründete persönliche Anschauung derselben.

Zweck des technischen Gutachtens ist überhaupt dem Gerichte sozusagen in die Hand zu arbeiten. Es möchte nun den Anschein gewinnen, als wäre es sowohl für den Richter, als wie für die Parteien vom großen Vortheile, diese technischen Gutachten immer unbedingt dem richterlichen Augenschein vorangehen zu lassen, oder ganz zu sub-

stituiren. Ich kann jedoch diese Ansicht nicht theilen, und zwar aus folgenden Gründen: Es trägt zur moralischen Ueberzeugung des Richters wesentlich bei, wenn derselbe sich selbst an Ort und Stelle von dem Sachverhalt überzeugt.

Die Verhandlung wird hiedurch abgekürzt, da sowohl Zeugen-Vernehmung als auch allenfallsige Vergleichs-Verhandlungen sofort die gesetzliche Erledigung finden. Muß das Gericht trotz des technischen Gutachtens dennoch nachträglich den Augenschein vornehmen, ist der Bezirksgeometer, wegen oft im Nachgange noch auftauchender ueuer Erhebungen nicht zu entbehren, daher den Parteien doppelte Kosten erwachsen.

Nur in dem Falle, als es sich um eine Untersuchung von größerem Umfange handelt, die also voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, ist es gut, den Bezirksgeometer mit den ihm nöthig scheinenden Vorarbeiten zu betrauen, damit die Commission nicht Tage lang auf das Messungs-Ergebniß zu warten braucht, was bedeutende und ganz unnöthige Kosten hervorruft.

Im eigentlichen Berufe des Bezirksgeometers liegt nur die Abfassung solcher Gutachten, die eine technische Bearbeitung erfordern, wie z. B. Grenzstreitigkeiten; es können aber auch nach Maßgabe des ihm geschenkten Vertrauens Fragen an ihn kommen, die er nicht als Bezirksgeometer, sondern lediglich als von Gericht oder den Parteien gewählter Sachverständiger zu beantworten hat, daher diese eine Privatsache sind, und als solche auch zurückgewiesen werden können, wenn man sich zur Lösung der gestellten Aufgabe nicht berufen fühlt, wie es z. B. häufig bei Bewässerungs-Culturfragen rc. rc. der Fall ist.

Nur um zu beweisen, wie vielen und verschiedenen Anforderungen der Bezirksgeometer oft gerecht werden soll, erlaube ich mir einige in meiner Praxis vorgekommene Gut-

achten, die ganz außer dem Bereiche des Berufes liegen, hier aufzuführen:

a) Drainage eines Kirchhofes; deren Durchführbarkeit unter Berücksichtigung sanitätlicher Verhältnisse.

b) Anlage einer Stauschleuße. Stehen die Kosten von 3000 fl. im Verhältnisse mit dem Nutzen, den sie gewährt.

c) Weidenschaft-Ablösung. Wie viel Stück Schaafe können sich auf 9,30 Tgw. nähren, nebst Schätzung?

d) Anlage einer Schießstätte. Ist die Tragweite der abgeschossenen Kugeln für die benachbarten Grundbesitzer gefährlich, welche baulichen Vorrichtungen und Höhen der Schießmauern sind nothwendig?

e) Anlagen von Uferschutzbauten und deren Folgen.

f) in Criminalfällen: Häuser-Abstand bei Brandstiftungen, Orts-Entfernungen, Standpunkt des Verbrechens und Stelle der vorgefallenen That.

Bei den Aufgaben a—e handelt es sich natürlich nur um persönliche Ansichten, die durch praktische Auffassung unterstützt, durch eingehende Beweise motivirt, je nach Stichhaltigkeit der letztern an Werth gewinnen; in den sub f aufgeführten Fällen ist aber eine große Vorsicht nothwendig, da von den verlangten Erhebungen oft Wohl und Wehe einer Familie, ja Gut und Leben eines Menschen abhängt.

Hiemit glaube ich im Wesentlichen alle Punkte berührt zu haben, die bei Zuziehung der Bezirksgeometer zu gerichtlichen Verhandlungen in Betracht kommen können. Wie überall ist auch hier die Erfahrung die beste Lehrmeisterin. Sie allein führt ins praktische Leben ein, und der individuelle Unterschied besteht nur darin, daß sie einen mehr oder weniger gelehrigen und geduldigen Schüler findet. — Wie das gründliche Wissen eine lange Zeit ernster Studien

voraussetzt, so verlangt auch die Erfahrung ihren Antheil an den Lebensjahren, und ist die uns von ihr angewiesene Bahn auch rauh und gefahrvoll, so lohnt sie am Ziele durch eine schöne Gabe — die Selbständigkeit im Berufe.

Der theoretische Geometer-Ergänzungs-Concurs i. J. 1867.

± Die seitherigen Mittheilungen über stattgehabte Geometer-Prüfungen ergänzend, theilen wir den sehr verehrlichen Lesern mit, daß im März lfd. Js. wieder ein theoretischer Concurs für angehende Geometer abgehalten wurde.

Wie wir schon in dem Berichte des Vorjahres (Z. f. G. Bd. VII. pag. 152) erwähnten, waren mehrere Candidaten des damaligen theoretischen Concurses durch längere Krankheit von dem regelmässigen Besuche des Vorbereitungslehrcursus zu selbem abgehalten oder wegen zu später Anmeldung ꝛc. ꝛc. zum Lehrkurse oder der Prüfung selbst nicht mehr zugelassen worden. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse, welche, obgleich nicht in dem Verschulden der betreffenden Candidaten gelegen, dennoch das Nichtbestehen der damaligen Prüfung bei einigen derselben zur Folge hatte, wurde in den letzten Tagen des Monats März l. J. mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen ein Ergänzungsconcurs abgehalten.

Da sonach dieses Examen nur ein auf wenige Candidaten, — für welche sich eine solch' wohlwollende Berücksichtigung aus den angegebenen Gründen motiviren ließ, — beschränktes war, so war kein Anlaß zu einer öffentlichen Ausschreibung gegeben, noch konnte demselben ein Unterricht, der stets zeitraubend und störend für den ordentlichen Dienst mehrerer Beamten der k. Steuerkataster-Kommission ist, vorausgehen.

Im Uebrigen wurde bezüglich der Zahl der Fragen, der Zeitdauer der Prüfung, der praktischen Uebungen auf

dem Felde ꝛc. Alles ganz gleich wie im Vorjahre gehalten (Z. f. G. Bd. VII. pag. 155, Lit. A.), was um so mehr geboten war, als es sich um keine selbstständige, für sich abgeschlossene Prüfung, sondern zunächst um eine Anreihung an die Prüfungsresultate und Fortgangsplätze des vorjährigen gleichen Examen handelte.

Von den 23 Candidaten, welchen die Admission zu diesem Ergänzungsconcurse ertheilt werden konnte, haben denselben nun

4 mit der Note II,
8 " " " III.

bestanden, von den übrigen 11 Candidaten war

1 gar nicht erschienen,

1 bat um nachträgliche Streichung von der Candidatenliste,

2 bestanden das Vorexamen nicht,

und 7 erhielten bei der Hauptprüfung die Note IV der ungenügenden Befähigung.

Ueber den Termin der nächstfolgenden Geometerprüfungen ist bis jetzt Nichts bekannt geworden, jedoch ist kaum anzunehmen, daß die nächste theoretische Prüfung für angehende Geometer vor dem Winter 18⁶⁹/₇₀, der nächste praktische Concurs für Kataster- und Bezirksgeometer vor dem Winter 18⁶⁸/₆₉ stattfinden wird. Daß alsdann beiden Prüfungen Vorbereitungslehrkurse vorausgehen, bezweifeln wir nicht.

Vierte Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungs-Vereins für Geometer in Bayern.

Nachdem seit der letzten Abrechnung (s. Z. f. G. Bd. VII pag. 57—60) fast ein Jahr verflossen und außerdem durch die Wahlen bei der letzten Geometer-Versammlung eine Aenderung in der Person des Geschäftsführers und somit auch in der Vorstandschaft des Vereins-Comités ein-

getreten ist, unterdessen auch durch die seitdem erfolgten Rückzahlungen 2c. 2c. neue Werthpapiere angekauft werden konnten, wird nunmehr die vierte Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins veröffentlicht:

A. Einnahmen.

I. Ersparnisse aus der Zeitschrift für Geometer.

a. Aeltere, s. Z. f. G. VII, 57 .	1893 fl. — kr.	
b. Neuere durch den Jahrgang VII, 1866, s. ebendaselbst, Bd. VIII, pag. 33	281 „ 47 „	
Sa. I		2174 fl. 47 kr.

II. Schankungen:

a. Aeltere, s. Z. f.G., VII, 58 .	386 fl. 31 kr.	
b. Neuere, seitdem 10. Juni 1866:		
α. In Folge Vorrückung in höhere Gehaltsklassen s. Z. f. G. B. VII, p. 165	23 „ 20 „	
„ „ „ „ „ VIII, p. 51	16 „ 40 „	
β. Von den an der jüngsten Geometer-Versamml. betheiligten Herrn Technikern, i. e. durch Mehrerlös aus den Eintrittskarten, Z. f. G. B. VIII, p. 34	8 „ 47 „	
γ. In Folge der zuletzt vertheilten Ostbahn-Gratifikationen (Z. f. G. VII, p. 43):		
vom k. Bezirksg. Hrn. Vogt	2 „ — „	
„ „ Katasterg. „ Keim	3 „ — „	
„ „ „ „ Doifl, Adalbert	1 „ 15 „	
δ. Gewinn bei Planimeter-Verschreibungen durch 2c. Spielberger (Z. f. G. II, 79) .	1 „ 9 „	
Sa II		442 fl. 42 kr.
	Transport	2617 fl. 29 kr.

Transport 2617 fl. 29 kr.

III. Heimbezahlte Darlehen:

a. Bis zum 10. Juni 1866, Z. f.
  G. VII, 58 . . . . 1420 fl. — kr.
b. Seit diesem Tage bis heute . . 336 „ — „

Sa. III 1756 fl. — kr.

Diese von den Vereinsmitgliedern bereits wieder heimbezahlte Darlehenssumme erscheint hier, wie bei den Ausgaben (s. B, III) blos als durchlaufender Posten.

IV. Dividenden und Zinsen für angelegte Capitalien.

a. Aeltere, s. Z. f. G. VII, 58 . 148 fl. 30 kr.
b. Neuere, seit dem 10. Juni 1866 vereinnahmte
vom Vereinskassier Heyder
  α. (10 VI 66) . . . . 31 „ — „
  β. (13 XII 66) . . . . . . 35 „ 30 „
  γ. von der k. pr. bayr. Hypotheken- und Wechselbank . . 8 „ 54 „

Sa. IV 223 fl. 54 kr.

V. Zinsen für Darlehen an Mitglieder.

a. Aeltere, s. Z. f. G. VII, 59 . 79 fl. 15 kr.
b. Neuere, seit dem 10. Juni 1866
  einbezahlte . . . . 36 „ 54 „

Sa. V 116 fl. 9 kr.

Sa A, Einnahmen: 2957 fl. 32 kr.

B. **Ausgaben.**

I. Definitiv angelegte Capitalien.

a. Vor dem 10. Juni 1866, s. Z.
  f. G. VII, 59 . . . . . . 1440 fl. 8 kr.
b. 1 bayr. 4½ pC'ge Obligation
  Nr. 37080 à 100 fl . . . . 92 „ 42 „

Transport 1532 fl. 50 kr.

Transport	1532 fl. 50 kr.	
c. 1 amerikanische Obligation à 50 Dol. Nr. 18243	98 fl. — kr.	
d. 1 bayr. 4 pC'ge (Prämien-) Obligation à 100 Thl. Ser. 1954, Nr. 97655	168 „ — „	
e. 1 Pfandbrief à 100 fl. Lit. C, Ser. II, Nr. 36405	87 „ 15 „	
f. 1 do. „ , „ IV, „ 48854	87 „ 15 „	
g. 1 Pfandbrief à 50 fl., Lit. D, Ser. IV, Nr. 13446	43 „ 38 „	
h. 1 österreich. Obligation à 50 fl. v. J. 1854, Nr 30,552 . .	32 „ 6 „	
Sa. I		2049 fl. 4 kr.

II.

Provisorisch bei der Bank angelegte, aber wieder zurückgenommene Capitalien	1000 fl. — kr.	

III Darlehen an Vereinsmitglieder.

Bisher 37 Darlehen im Gesammtbetrage	2435 fl. 55 kr.	
Davon sind bereits wieder zurückbezahlt (A, III)	1756 „ — „	
Rest-Sa. III		679 fl. 55 kr.

IV. Nicht rückzahlbare Unterstützungen:

a. Bereits verrechnete, Z. f. G. Band VII, p. 59	100 fl. 42 kr.	
b. an die Obergeometerswittwe Frau Textor	15 „ — „	
c. an die Geometerassistentenswittwe Frau Galster.	15 „ — „	
d. an die Bezirksgeometerswittwe		
Transport	130 fl. 42 kr.	2728 fl. 59 kr.

Transport	130 fl. 42 kr.	2728 fl. 59 kr.
Frau Thalmayer (10 fl. + 10 fl. + 20 fl. 24 kr.) . .	40 fl. 24 kr.	
e. an die Bezirksgeometerswittwe Frau Schneider (7 fl. 48 kr. + 10 fl. + 15 fl.) . . .	32 fl. 48 kr.	
f. an die Bezirksgeometerswittwe Frau v. Ankershoffen . .	20 „ — „	
Sa. IV		223 fl. 54 kr.
Sa. B, Ausgaben:		2952 fl. 53 kr.

Abgleichung.

Summa A Einnahmen	=	2957 fl. 32 kr.
„ B Ausgaben	=	2952 „ 53 „
Rest-Kassabestand	=	4 fl. 39 kr.

Letztere 4 fl. 39 kr. wurden bereits vom seitherigen Vereins-Vorstand an den dermaligen ausgehändigt.

Wir glauben, daß es den sehr verehrlichen Vereins-Mitgliedern angenehm sein wird, wenn wir dieser Abrechnung einige Erläuterungen und Bemerkungen über die Abrechnung selbst, wie über einige andere Vereinsverhältnisse hier folgen lassen.

1. (Ad A, I) Die höchst erfreulichen und über alles Erwarten belangreichen Ersparnisse aus den ersten sieben Jahrgängen der Zeitschrift für Geometer à 2174 fl. 47 kr. mögen wohl als ein erfreulicher Beweis dienen, daß mit vereinten Kräften und durch collegiales Zusammenwirken eben manch' schönes Ziel, manch' edler Zweck erreicht werden kann, wenn man nur mit Ruhe und Beharrlichkeit vorgeht und sich nicht durch Einflüsterungen, Einwürfe und Prophezeihungen entmuthigen und irre leiten läßt. Diese Ersparnisse dürften aber auch für jeden Fachgenossen ein mächtiger Sporn sein, nicht unbetheiligt bei der gemeinsamen Arbeit zuzusehen, sondern nach Kräften beizusteuern und thätig zu sein, um so mehr, als selbst

höchsten Orts dieß Unternehmen von allem Anfange huldvollst unterstützt wurde.

2. (Ad A, II) Den wiederholten Einladungen des seitherigen Vereinsvorstandes, bei freudigen Ereignissen, Vorrückungen in höhere Gehaltsklassen, Empfang von Gratificationen 2c. 2c. auch der Vereinskassa zu gedenken, sind erfreulicher Weise nicht erfolglos geblieben, wie die durch Schankungen bei solchen Gelegenheiten einbezahlten und periodisch veröffentlichten Beträge — z. B. in Sa. 442 fl. 42 kr. — beweisen; wir zweifeln nicht, daß diesen edlen Gaben noch manch' derartige nachfolgen, und auch hiedurch der Verein immer mehr gekräftigt wird.

3. Sub A IV sind in vorstehender Abrechnung nur jene Beträge eingesetzt, wofür vom Vereinskassier bereits an den Vorstand die Quittungen über hinausbezahlte nicht rückzahlbare Unterstützungen an die Relikten verstorbener Mitglieder eingesandt wurden, da für die definitiv angelegten und beim Kassier deponirten Capitalien derselbe die Zinsen 2c. vereinnahmt und aufbewahrt, um daraus die anfallenden ebenerwähnten Unterstützungen nach den deßfallsigen Comité-Beschlüssen auszubezahlen. So liegen außer den verrechneten 223 fl. 54 kr. z. B. weitere 30 fl. 15 kr. beim Vereinskassier parat; nach §. 2, Abs. 4 d. Satz. (Z. f. G. VI, 78) bilden diese Zinsen und Dividenden einen Separatfond, der bis zur Verwendung getrennt für sich zu verwalten ist.

4. Zieht man von der Gesammtsumme der Einnahmen aus den ebenerwähnten Gründen diese Zinsen 2c. à 223 fl. 54 kr. ab, so erhält man als dermaliges Vereinsvermögen **2733 fl. 38 kr.**, wovon ca. 3/4 in Werthpapieren angelegt, ca. 1/4 als Darlehen an Vereinsmitglieder zu 5 pCt. hinausgegeben wurden, wie aus B I u. III zu ersehen ist; es wurden sonach auch hierin die satzungsmäßigen Bestimmungen pflichtgemäß beachtet. Eine mathematische

Ausgleichung beider Theile auf den einzelnen Gulden und Kreuzer ist selbstverständlich nicht möglich und wurde bei Abfassung der Satzungen auch nicht beabsichtigt.

5. (Ad B II) Die bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank s. Z. provisorisch deponirten Beträge von je 100 und 200 fl. wurden sämmtlich wieder zurückgezogen; die für die kurze Anlagezeit empfangenen Zinsen wurden jetzt, wie früher sub A, IV verrechnet, da eben in der Regel das auf diese Weise deponirte Geld zum Ankauf von Werthpapieren bestimmt ist und für diesen Zweck nur bis zu günstigen Coursverhältnissen zurückbehalten wird.

6. (Ad B III) Daß bis jetzt 37 Mitglieder durch Darlehen von 10 bis 200 fl. momentan unterstützt werden konnten, ist um so erfreulicher, da für anderwärts beim Antritte eines Bezirkes, Anschaffung von Instrumenten &c. aufgenommene Darlehen unglaublich hohe Wucherzinsen bezahlt werden müssen, wie wir aus einigen uns zufällig bekannt gewordenen Fällen nachweisen könnten. — Aus den ersten fünf Jahren seit dem Bestehen des Vereins sind bereits alle Darlehen mit den hiefür fälligen Zinsen, wenn auch manchmal Rücksicht verdienende Verhältnisse eine Verzögerung und Terminsverlängerung nicht umgehen ließen, zurückbezahlt worden, und so kann man sich der ermuthigenden Hoffnung hingeben, daß aus dieser wohlthätigen Einrichtung auch für die Zukunft weder der Vereinskassa, noch den Mitgliedern, welche in edler und collegialer Weise Bürgschaft leisten, ein erheblicher Nachtheil zufließen wird. — Um aber auch hierin immer mehr leisten und um im gegebenen Falle von diesen ersprießlichen Leistungen des Vereins Nutzen ziehen zu können, sollte kein Fachgenosse, sobald er durch das Bestehen der theoretischen Geometerprüfung hiezu berechtigt und außerdem in der Lage ist, säumen, seine Aufnahme in den Verein zu erwirken.

7. Würden zu dem in der Einnahme verrechneten Betrage à 2957 fl. 32 kr. die sub B II u. III aufgeführten durchlaufenden Posten à 1000 fl. und 1756 fl. gerechnet, so ergibt sich der in den Einnahms- und Ausgaben-Journals des seitherigen Vorstandes entzifferte Betrag von 5713 fl. 32 kr., welcher Geldbetrag in Wirklichkeit und zwar unter 130 einzelnen Einnahms- und 84 Ausgabsposten verbucht werden mußte.

8. (Ad B IV) Den Relikten der verstorbenen Mitglieder konnten bisher alle an den Verein geleisteten Einzahlungen incl. der für die Geometer-Zeitschrift einbezahlten Abonnements-Beiträge zurückbezahlt werden nebst einem Zuschlage (Zinsen), für welch' letztere zunächst die Jahre der ununterbrochenen Betheiligung, die Leistungen über das Minimum der Abonnementsbeiträge ꝛc. maßgebend waren, also ganz im Sinne des §. 5 der Satzungen (Z. f. G. VI, 79), wodurch aber auch die rechtlichen Anforderungen von Seite der Angehörigen dieser verstorbenen Mitglieder an den Verein bis zu dessen weiterem Erstarken als abgeschlossen erscheinen, wie dieß die Rücksicht auf die übrigen Vereinsmitglieder billigerweise erheischt.

Zu den hiefür in Sa. mit 223 fl. 54 kr. verrechneten Ausgaben wären auch noch die für den Cullmann'schen Grabstein von der letzten Geometer-Versammlung genehmigten 100 fl. zu rechnen, die nur deßhalb nicht in vorstehender Rechnung erscheinen, weil solche gleich direct an den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer, Jahrg. VII (s. Z. f. G. VIII, 33) in Abzug gebracht wurden.

9. Der Verein zählte bis zum Ende des Jahres 1866 im Ganzen 194 Mitglieder; hievon sind bereits leider durch Tod abgegangen 14 Mitglieder, ausgetreten 19, so daß der Verein am 1. Januar 1867, also ohne die im laufenden Jahre Beitretenden 161 Mitglieder zählte.

Die Relikten von 9 der verstorbenen Mitglieder haben ihre rechtlichen Ansprüche an den Verein geltend gemacht und den sie treffenden Betrag auch bereits vollständig hinausbezahlt erhalten; die übrigen 5 verstorbenen Mitglieder haben entweder gar keine Wittwen und unversorgten Kinder zurückgelassen, oder deren Relicten machten wegen der Unbedeutendheit der an den Verein geleisteten Einzahlungen, wegen nicht ungünstiger Vermögensverhältnisse u. dgl. keine Ansprüche an den Verein.

Von den 19 ausgetretenen Mitgliedern sind 11 Techniker der k. Steuerkataster-Commission, welche entweder aus der Reihe der Concurrenten um Bezirksgeometerstellen freiwillig ausgeschieden sind, oder erst nach Vollendung der Landesvermessung in Sachsen sich um einen Messungsbezirk bewerben wollen, Zeitschrift und Verein daher nach ihrer Ansicht für sie weniger Interesse und Nutzen bieten; die übrigen 8 sind Bezirksgeometer, die theils wegen günstiger Vermögensverhältnisse, theils wegen vorgerückten Lebens- und Dienstes-Alters die vorerwähnte Ansicht zu theilen scheinen, wenigstens sind dem unterzeichneten Comité keine andern Gründe ihres Rücktrittes bekannt geworden.

10. In Folge unterlassenen Abonnements auf die Zeitschrift und resp. 1 oder 2jähriger Unterbrechung desselben mußten manche Mitglieder periodisch aus der Liste gestrichen werden; beim Wiedereintritte können die früher geleisteten Beiträge nicht mehr in Anschlag gebracht werden (s. Z. f. G. Bd. II, p. 105, Ziff. V); seit der Einrichtung der ständigen Abonnements tritt dieser Fall weit seltner ein.

Indem die Unterzeichneten sich der Hoffnung hingeben, daß die sämmtlichen Herrn Vereinsmitglieder durch diese neueste Abrechnung nach jeder Richtung zufrieden gestellt sein werden, wird schlüßlich das Ansuchen beigefügt, für

die Zukunft Rückzahlungen von Darlehen oder Zinsen für solche, dann alle Schankungen an den Verein, so wie auch künftige Ansuchen um Darlehen oder nicht rückzahlbare Unterstützungen an den dermaligen Vereinsvorstand, k. Bezirksgeometer Hochgaßner in München, Blumenstraße 13a, I, r. einzusenden, bei letztern aber immer die betreffenden Bestimmungen der Vereinssatzungen (Z. f. G. Bd. VI. pag. 77 mit 81) gefälligst zu beachten.

München den 12. Mai 1867.

Das Comité des Unterstützungsvereins für Geometer in Bayern.

Spielberger,
Ehrenvorstand.

Hochgaßner, Vorstand. Heyder, Kassier. Kunig, Controleur.

Varia.

± Unterm 1. Mai l. J. hat der k. Steuer-Assessor Spielberger den ihm von höchster Stelle übertragenen Entwurf zu einer neuen Bezirksgeometer-Instruktion vollendet und denselben der k. Steuerkataster-Commission vorgelegt.

Personalnachrichten.

Laut hoher Entschließung der k. Steuerkataster-Kommission vom 5. April 1867 wurde der Messungspraktikant Wolfgang Schultheiß als Katastergeometer recipirt.

Das bei der Landesvermessung im Herzogthume Sachsen-Meiningen für das heurige Jahr verwendete Personal ist der Mehrzahl nach dasselbe, wie im Jahre 1866, vergl. Z. f. G. Bd. VII. pag. 41 und 42.

Die hiebei eingetretenen Aenderungen sind aus Nachstehendem zu entnehmen:

In Abgang kommen:

bei lit. b. die Geometer Groll, Liebl und Schaaff;

bei lit. d. die Praktikanten Förtsch, Hurt, Rüland und Schultheiß;

In Zugang kommen:

bei lit. b. die Geometer Huber Alois und Schultheiß;
„ lit. c. die Geometer Fils und Hauck;
„ lit. d. die bayrischen Messungspraktikanten: Baumgardt, Dorsch Moritz, Mädl, Steppes Karl (k. bayr. Oberlieutenant) Schorr und Stubenhofer, ferners die meiningen'schen Praktikanten Naß und Stötzer, endlich Praktikant Hartmann aus Coburg.

Von den 19 Candidaten, welche den Ergänzungsconcurs für angehende Geometer im März lfd. Js. (vergleiche pag. 60 dieser Nummer) mitmachten, haben nachstehende 12 Candidaten und nunmehrigen Messungspraktikanten diese Prüfung mit Erfolg bestanden:

1. Besse Theodor von Landshut,
2. Egart Tobias von Memmingen,
3. Ehring Theodor von Oberlauringen,
4. Flach Emil von Eichstädt,
5. Häusl Eduard von Ingolstadt,
6. Handl Joseph von Schönberg, Bez.-A. Stadtamhof,
7. Hartmann Julius aus Sachsen Coburg,
8. Henle Heinrich von Regensburg,
9. Kollmayer Ludwig von Vohenstrauß,
10. Müller Heinrich von Neumarkt (Oberpfalz),
11. Scherrer Friedrich von Dannenfels (Pfalz),
12. Wiesnet Karl von Amberg.

Bekanntmachungen.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden ferner vereinnahmt an Abonnements-Beiträgen:

				fl.	kr.
Vom k. Steuerassessor Herrn		Schönpaß	. . . .	5 fl.	24 kr.
„ „ Bezirksgeometer	Hrn.	Seeberger in Viechtach		5 „	— „
„ „ „	„	Schreiner in Bärnstein		4 „	30 „
„ „ „	„	Renner in Bruck	. .	6 „	— „
„ „ Katastergeometer	„	Kastenmayer	. . .	5 „	24 „
„ „ „	„	Förg	. . . .	4 „	— „
				30 fl.	18 kr.

München den 25. Mai 1867.

Redakteur: Friedrich Renner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI des achten Jahrgangs.

München im August 1867.

Ueber Vermarkungen.

Einleitung.

In wie ferne die Normen, die im Allgemeinen bei Festsetzung der Eigenthumsgrenzen zur Geltung kommen, den Bezirksgeometer berühren, habe ich größtentheils schon in meiner vorigen Abhandlung „über Beiziehung derselben zu gerichtlichen Verhandlungen" darzulegen versucht und dürfte sich eine weitere Ausführung meiner Ansichten über Vermarkungen am Füglichsten deshalb hier anreihen lassen, als ich Wiederholungen vermeidend mich häufig auf in ersterer schon berührte und dort möglichst motivirte Ansichten berufen werde.

Ich glaubte umsomehr die Vermarkungen als Gegenstand unserer Besprechung aufführen zu sollen, als gerade diese den verschiedenartigsten Auffassungen und Beurtheilungen blosgestellt sind; um aber letztere so viel als möglich zu einigen, ist es unbedingt nothwendig, daß meine freundlichen Leser erlauben, den von mir eingenommenen Standpunkt von Grunde aus kennzeichnen zu dürfen, was um so unerläßlicher ist, als gerade in dessen Verschiedenheit auch das ungleiche, ja oft ganz unrichtige Urtheil liegt.

Keine von allen Sparten erheischt soviel Erfahrung und Fachkenntniß als diese, da es nicht möglich ist, ein

praktisches Lehrbuch zu geben, das alle vorkommenden Fälle behandelt, weil jeder andere Verhältnisse zeigt; in keiner begegnen wir so vielen Laien als nur da, und dennoch erlauben sich diese gerade hier eine oft sehr anmaßende Belehrung, deren Begegnung zu vielen Widerwärtigkeiten, ja Verdächtigungen Anlaß gibt.

Jede Provinz hat andere Markungsverhältnisse, jenachdem durch die Gewissenhaftigkeit im Unterschiede von Mein und Dein — Sinn für Ordnungsliebe, namentlich aber durch den steigenden Werth von Grund und Boden — das Verlangen nach einer mehr oder weniger genauen Fixirung der Grenzen wachgerufen wurde, daher ich nicht verkenne, wie gewagt die Aufgabe ist, über einen Gegenstand zu schreiben, der fast in jedem Kreise auf anderen Principien fußt. Aber gerade dadurch hoffe ich zu bezwecken, daß meine auswärtigen Freunde Veranlassung nehmen, mit ihren in diesem Felde gemachten Erfahrungen nicht hintanzuhalten damit ein klares Bild über die Vermarkungs-Verhältnisse des ganzen Landes zu Stande kommen möge. Nicht für alle Herren Fachgenossen mag dieser Artikel gleichen Werth haben und bitte ich deshalb um Ihre gütige Nachsicht; aber so ganz unnütz dürfte derselbe denn doch nicht sein, da ich voraussetze, daß sie dem Stande so viel Interesse widmen auch die Verhältnisse in einem anderen Landestheile kennen zu lernen, zumal keiner auf seinen jetzigen Bezirk hinprotokollirt ist, und eine zufällige Veränderung ihn in ganz andere Verhältnisse bringen kann, denn es liegt, wie wir später sehen werden, nicht allein im dienstlichen, sondern auch im pecuniären Interesse, zu wissen, wie die Grenzzustände eines Bezirkes gestaltet sind. Welchen traurigen Tausch würde z. B. in dieser Beziehung ein Colega erfahren, der aus der Pfalz nach Rain oder Friedberg versetzt würde?

Ich bitte also um geneigte Berücksichtigung meines guten Willens, unserer gemeinschaftlichen Sache zu nützen und gehe auf mein vorgesetztes Thema über.

1) Ursprung und Geschichte der Vermarkungen, Märker und Siebener.

Denkwürdige Orte zur bleibenden Erinnerung mit Steinen zu kennzeichnen, war schon Gebrauch bei den ältesten Völkern.*) Es dürfte überhaupt die Behauptung eine nicht zu gewagte sein, daß das Bedürfniß einer festen und sicheren Eigenthumsausscheidung Hand in Hand gehe mit der Civilisation und dem Bildungsgrade der Bevölkerung. Den herumziehenden Hirten, den Nomaden, war eine Vermarkung wohl ganz überflüssig, aber als durch die Cultur, den segenbringenden Ackerbau, ständige Wohnsitze unentbehrlich wurden, machte sich die Ausscheidung des Eigenthums zur unerläßlichen Nothwendigkeit.

Das erste Culturvolk waren in unserem Erdtheile die Römer die ihre ausgedienten Soldaten mit Ländereien belohnten, Kriegsgefangene zur Cultur in unbebaute Länder sandten und die Bewohner eroberter und unterjochter Provinzen gegen einen jährlichen Tribut zum Ackerbau anhielten.

Mittheilungen aus dem Mittelalter sowohl, als auch die uns von den Römern überkommenen Nachrichten über die alten Deutschen lassen jedoch fast mit Bestimmtheit annehmen, daß diese schon lange vor Einbürgerung römischer Rechtssitte bei ihnen nicht mehr auf der untersten Stufe wilder Horden standen, sondern schon Ackerbau trieben, zu

*) Buch Moses I, Cap. 35 V. 14 und C 31 V. 51—53. Buch Josua C. 4 V. 20 —22. C. 24 V. 25, 27. Samuelis C. 7 V. 12.

welchem aber lediglich Schwächlinge, Greise und Weiber verwendet wurden, während das Familienoberhaupt und die thatkräftige Jugend dem Kriege und der Jagd huldigten. Damals gab es noch kein ausschließend dem Ackerbau zugewendetes Eigenthum Einzelner, sondern wurde als Gemeingut aller betrachtet. Bald aber erweckte die allmälige Entwicklung des Volkes mildere Sitten und Sinn für Cultur, und blieb auch Jagd und Krieg immer noch ein ruhmvolleres Vergnügen, so entstand doch geregelter Ackerbau und mit diesem die Ausscheidung und Zutheilung der Ländereien an Einzelne. Auch die alten Bayern (Bojuwaren, Bojaren) bekamen vielfach Streitigkeiten über ihren Feldbau die jedoch dazu führten, daß ein bestimmtes Eigenthum geschaffen und anerkannt wurde.*)

Aus der Anerkennung des Eigenthums folgerte sich von selbst die Abgrenzung desselben und mag letztere anfänglich wohl nur in allgemeinen natürlichen Merkmalen bestanden haben, z. B. in Flüssen, Bächen, Bergen, Felsen 2c. später noch in Bäumen, deren Rinden eingehauen oder geschält wurden, und welche damals auch schon zur Scheidung von Jagden und Weiden dienten und Mark- oder Malbäume genannt wurden.

Der älteste deutsche Ausdruck, einen Punkt von Bedeutung zu bezeichnen, ist Mal, daher auch die durch Zeichen begrenzten öffentlichen Plätze, meistens Hügel, auf welchen Gericht gehalten wurde (deutsche Gerichts- oder Thing-Stätten), Schrannen, Malhügel (mallum, mallobergus) genannt wurden.**)

*) Barth, Urgeschichte, ausgewählte histor. Geschichte und Zschokke's Geschichte der bayerischen Völker und seiner Fürsten.

**) Maurer's Geschichte der Frohnbauernhöfe und Gesetzgebung in Deutschland §. 18. 66. 125. 223.

Da nun mit der zunehmenden Bevölkerung der Besitz verkleinert werden mußte und sich nicht überall natürliche Grenzzeichen vorfanden, so wurden diese durch künstliche ersetzt und es entstanden so an den Grenzen des Eigenthums Steine als Malzeichen. Diese, den Unterschied zwischen Mein und Dein bildend, wurden wohl gemerkt, und daher mag die Bezeichnung „Merk- oder Mark-Mal" stammen, woraus dann später das Wort „Mark" entstand. Wie gesagt, hatten also die alten germanischen Volksstämme schon Grenzsteine*) und sie nannten dieselben marca oder marcha. Diese Steine wurden aber nicht allein zur Sicherung der Grenzen verwendet, sondern auch — je nachdem besondere Rechte an Grund und Boden entstanden, zur Bezeichnung und Abmarkung derselben benützt, und so bildeten sich nach und nach Weide-, Jagd-, Gerichts- und Zehent-, ja mit der Zeit auch Landesgrenzen, und aus dem Ausflusse der Landeshoheit die Gerichts- und Zollgrenzen u. s. w.

Häufiger jedoch, weil einfacher als die Grenzbezeichnung durch Steine, war schon in ältester Zeit der Gebrauch zwischen den Aeckern einen schmalen Streifen Landes liegen zu lassen, welche Raine genannt wurden. Diese Raine waren jedoch nicht allein bei den alten Deutschen üblich, sondern auch bei den Römern, und obwohl Numa Pompilius i. J. 715 v. Chr. Geb. König von Rom, die Vermarkung der Aecker römischer Bürger mit Grenzsteinen anordnete, wobei auch schon die Unterlage von geheimen Zeichen gesetzlich war**), so bestimmte dennoch bald das von den Griechen entlehnte Zwölftafelgesetz als unverjährbare Grenzscheidung einen 5 Fuß breiten Rain (interstitium praediorum) (confinium), welchen

*) Lex bajuvariorum. Tit. 11. c. 3 §. 2 und 3

**) Beck, tract. S. 2. 3. 34.

später das Mamilische Gesetz bestätigte.*) Die Verletzung eines solchen Raines, sowie überhaupt jeder Grenze wurde bei den Römern bestraft, je nachdem die Grenzüberschreitung zufällig (aus Unkenntniß, Fahrläßigkeit, bona fide) oder absichtlich (um sein Eigenthum zu vergrößern oder Jemanden zu schaden mala fide) begangen war. Im ersteren Falle begnügte man sich mit der Wiederherstellung der Grenze (restitutio finium in pristinum statum), der letztere Fall wurde jedoch als Verbrechen (crimen termini moti) behandelt und zog außer der Wiederherstellung noch eine schwere Strafe nach sich, da das römische Recht durch das Ackerbaugesetz verordnete, daß jeder von dem Volke 50 Goldgulden von dem Frevler hierum begehren könne; früher wurde der Thäter nebst seinem Vieh mit dem Leben bestraft.

Numa, um auf die rohe Nation zu wirken, widmete die Grenzen einer Gottheit, dem Terminus und feierte dessen Feste (terminalia) je am 21. Februar, wobei die Grenzsteine von den Nachbarn mit einem Laubkranz geziert wurden. Ebenso feierten die Griechen den Zeus Horios. In Deutschland hat man zwar niemals den Terminus angebetet, gleichwohl aber die Grenzen so unverletzlich als bei den Römern gehalten und die Frevler mit der Strafe so wenig als bei jenen verschont, weßhalb sie in gewissen Orten bis an den Kopf lebendig eingegraben und überackert wurden, an andern sogar der Kopf mit der Pflugschaar abgeschnitten ward. Ja selbst Moses verbietet die Grenzveränderung oder Grenzvernichtung**) und wurden die Frevler verflucht, woraus wir sehen, daß bei den alten Völkern die Grenzverletzungen strenger bestraft wurden als selbst der Betrug.

Bei den Römern war das Zwölftafelgesetz maßgebend

*) Glück Pandekten B. 10.

**) Buch Moses V. C. 14 u. 19.

welches bestimmte, daß bei den Streitigkeiten aus dem Volke 3 Schiedsrichter (arbitri) zu wählen seien, mit welchen auch die Feldmesser (agrimensores)*) gleichbedeutend waren. Weit früher, als sich römische Einrichtungen in Deutschland Geltung verschafften, bestanden daselbst schon die Siebnergerichte, welche jedoch ursprünglich mit den agrimensores nichts gemein hatten und erst später, nach Einführung römischer Institutionen, durch diese beeinflußt wurden und eine theilweise Aenderung erlitten.

Es dürfte nicht uninteressant sein, Ursprung und Wirkungskreis des Siebenergerichtes kennen zu lernen, muß aber deßhalb in aller Kürze auf die früheste Gerichtsverfassung zurückgehen.

In Deutschland übte bekanntlich vorerst die richterliche Gewalt die Volksgemeinde aus, die aus mehreren Centen (centana) Ortschaften bestand, so daß also die ganze Volksgemeinde zu Gericht saß. Bald gab es jedoch bestimmte Beamte (magistratus, oder principes) welche in einem bestimmten Bezirke über dessen Bewohner Recht zu sprechen hatten. Sie waren vom Volke erwählt und die Ersten, Vordersten oder Fürsten genannt, von denen die einen in größeren Bezirken, Gauen, die andern in kleinern Centen, zu Gericht saßen, daher die Gau- und Centgrafen genannt wurden.**)

Späterhin, als sich Königreiche und Fürstenthümer bildeten, saßen die Fürsten selbst zu Gericht, denen die Gau- und Centgrafen zu Rath und größeren Ansehen beigegeben waren, später aber als außerordentliche Sendboten ihres Herren dessen Amt selbst ausübten. Doch weder den Magistraten der Urdeutschen, noch den Fürsten, Cent- und

*) Glück's Pand. Bd. 10, § 717.

**) Rotteck's-Geschichte der Deutschen Bd. IV. S. 221—233.

Gaugrafen stand es zu, Recht zu sprechen, und das Urtheil zu fällen, (schöpfen) sondern dieselben hatten nur die Urtheiler (Richter) unter ihrem Vorsitz zu sammeln, das Gericht als Vorstände zu leiten, und die abgegebenen Rechtssprüche zur Geltung zu bringen, ohne sich in die freie Berathung der Männer, deren Zahl nach der damaligen Rechtssitte bestimmt war, zu mischen. In den Volksgerichten war das ganze Volk eigentlicher Richter, in den kleinen Gerichten stand die Wahl der Urtheiler dem Graven (Grafen princeps) zu, ohne welche derselbe nicht zu Gericht sitzen konnte. Die Gerichtsversammlungen wurden im Freien abgehalten, gewöhnlich auf einem Hügel, der Malhügel, Ring, Schranne genannt wurde. Die Gerichtsversammlungen nannte man Thing Ding (von Dingen, berathen daher Diengstag, Dienstag) von denen die Volksgerichte gebotene Thinge, die Graven- und Centgerichte ungebotene waren.

Unter Karl dem Großen wurden bei den Franken im VIII. Jahrhundert die Urtheilsfinder „Schöffen" (von Urtheil schöpfen) genannt, und deren Zahl auf 7 festgestellt, dieselben aber nicht mehr vom Graven gewählt, sondern als bleibend ernannt und amtlich bestellt.

Die Zahl 7 wurde, als eine heilige im deutschen Rechtsleben häufig gebraucht, um den Handlungen einen religiösen Charakter zu verleihen.

Außer den noch bis jetzt üblichen Beweismitteln wurden dazumal Grenzstreitigkeiten auch durch gerichtliche Zweikämpfe entschieden*); so wie auch alle Arten von Gottesurtheilen, als Feuer- und Wasserprobe, geweihter Bissen, Bahrrecht 2c. üblich waren.

Im 14. Jahrhundert jedoch entstanden schon Rechtsbücher und Gerichtsordnungen, durch deren Anwendung die

---

*) lex bajavarium Tit. 11.

Urtheiler, Schöffen, als solche den Richtern entbehrlich wurden, und so kam nach und nach dieses Institut in Verfall; und mit ihm auch die Volksgerichte, nachdem nur mehr Rechtsgelehrte (doctores juris) die urtheilenden Richter waren. Die untergeordneten und unbedeutenden Streitigkeiten allein gehörten noch vor das forum kleinerer Gerichte, wo nach alter Sitte entschieden wurde, und diesen fanden sich auch die Grenzstreitigkeiten zugezählt, wodurch allein das Siebenergericht in Franken erhalten wurde, welches Grenzstreitigkeiten zu schlichten, Grenzen zu vermarken, und Grenz- und Feldfrevel zu rügen (strafen) hatte indem unter dem Vorsitz des Dorfältesten, (Schultheiß) 7 erwählte Gemeindeglieder das Schöffenamt, u. z. mehr nach Wahrheit und Billigkeit, als nach förmlichen Recht und Beweis, übten. Durch die Einführung der neuen Prozeßformen sanken nun allmählig auch diese Ueberreste der altdeutschen Gerichtsverfassung; die Autorität der Dorfschulzen ging über auf die ordentlichen Gerichte und es blieb das Siebener-Institut nur noch zur Grenz-Vermittlung und Vermarkung. Eine im Jahre 1746 im Fürstenthume Ansbach erschienene Siebener-Ordnung gab endlich den Märkern genauere Instruktionen, welche das Markungs-Geheimniß betrafen und das Verfahren der Siebener regelte, und wodurch sich dieselben bis zum heutigen Tag forterhielten. Ihre ursprüngliche Bedeutung scheint vergessen — wie Ruinen ragen sie als Zeichen einer längst verklungenen Zeit, uneingedenk ihrer frühern Würde, zu uns herüber, die alten, dem gemeinen Mann wie Zauberdinge erscheinenden Formen wurden bedeutungslos — man behielt zwar nach Einführung neuerer Reformen die Siebnerei noch bei, allein die Zahl ihrer Mitglieder minderte sich, so daß sie in den Gegenden, wo sie noch wirkt, selten aus mehr als 3 Märkern besteht.*) —

*) Heubners Realindex S. 435.

Zu den Gerichten standen die Siebner noch immer in einiger Beziehung, denn da Marksteine im Civilprozesse den Urkunden gleich geachtet sind, und deren Setzung den Siebnern zusteht, so übten sie hiedurch eine Art von Notariats-Akt aus; ferner sind sie durch ihre Instruktionen, die Siebner-Ordnung, ausdrücklich zur gütlichen Vermittlung von Grenzstreitigkeiten angewiesen.*)

3. Vermarkungs-Verhältnisse in Bayern.

Wie ich Eingangs erwähnte, bilden Sinn für Ordnung, Cultur, Zunahme der Bevölkerung und durch diese das Steigen des Grundwerthes, die Hauptfaktoren einer guten Vermarkung, und zeigte sich, daß diese Hand in Hand ging mit der Cultur und Bildung des Volkes. Wie ich nun dieses im großen Ganzen zu beweisen suchte, könnte ich es ebenso gut in Beziehung auf die einzelnen Provinzen unseres engeren Vaterlandes, allein ich fürchte hiedurch zu weit von dem vorgesteckten Ziele abzulenken, und will mich nur auf das Nöthigste beschränken.

Wir kennen aus der Geschichte, wie das ehemalige Herzogthum Bayern, durch die Tugenden seiner Regenten zu dessen jetziger Größe gelangte, und daß es aus den alten Herzogthümern, aus vielen früher reichsunmittelbaren Gebieten, kleinen Herrschaften und Gerichten gebildet wurde. Hieraus ergibt sich nun von selbst die Verschiedenheit der Volksstämme in Character, Sitte nnd Gewohnheit, welche, beeinflußt durch mancherlei Wechselfälle ihrem ursprünglichen Typus mehr oder weniger treu blieben, und wodurch sich so häufig Veranlaßung findet, eine Landsmannschaft auf Kosten der Andern in gewohnter deutscher Einigkeits-Liebe besonders lobend hervorzuheben.

*) Anmerk. z. Strfgb. B. 3. S. 243.

Um nun diesen Vorwurf nicht auch auf mich zu laden, kann ich mich nicht damit begnügen, nur aufzuzählen, wo die Vermarkung eine gute, wo eine schlechte ist, sondern ich will auch die Ursachen dieses Unterschiedes kennzeichnen, jedoch, da ich kein Historiker bin, lediglich nach meinen eigenen Anschauungen. Die mangelhafteste Vermarkung findet sich in Ober- und Niederbayern, und dem größten Theile Schwabens; die beste in der Rheinpfalz, den fränkischen Kreisen, namentlich in Mittel- und Unterfranken.

Die Verschiedenheit dürfte folgenden Grund haben.

Die drei erstgenannten Provinzen standen fast immer nur unter ihren eigenen Regenten, die unbeeinträchtigt durch fremde Einflüße die Gesetzgebung nach den Bedürfnißen des Landes richteten. Zu den letzteren zählte nun ein Vermarkungsgesetz nicht direct, da die Eigenthums-Verhältnisse früher anderer Art waren, als jetzt. Der Besitz war nemlich fast ausschließend ein gebundener; er befand sich in festen Händen, — nach alter Sitte war die väterliche Scholle dem Sohne heilig und unveräußerlich — und so vererbte sich das ganze Gut immer wieder von dem Vater auf den ältesten Sohn, während die anderen Kinder entweder irgend einheiratheten, wo möglich sich ankauften, oder als Knechte, Mägde dem älteren Bruder zeitlebens dienten, im Alter aber ihren Austrag und Unterschluff hatten.

Diese geschlossenen Güter, als: Einöden, Huben, Mayerhöfe,*) ganze und halbe Bauernhöfe hatten größtentheils als Begrenzungen Bäche, Gräben, Hecken und Zäune, letztere namentlich wegen des Viehtriebes, da bei dem großen Umfange der Güter eine totale Bewirthschaftung mit dem Pfluge bei der damaligen niedern Culturstufe nicht möglich erachtet wurde,

*) Daher so häufig die Namen Huber, Mayer, Bauer mit ihren verschiedenartigen Zusätzen.

und daher ein großer Theil des Gutscomplexes der Viehweide verblieb. Unter solchen Verhältnissen nahm natürlich die Bevölkerung nicht sonderlich zu, und es machte sich der Mangel an Arbeitskräften immer fühlbarer, so daß Hofmarksherrn und Klöster gering bemittelte Leute heirathen ließen, ihnen die Bauplätze oder einigen Grund zu Lehen gaben, um hiedurch von ihnen abhängige Unterthanen als ständige Taglöhner (Söldner) (Beisitzer) zu gewinnen. Die drückenden Frohndienste, alle möglichen Arten Reichnisse an Naturalien, durch Gilten und Zehenten, traten den Ackerbau stets hemmend in den Weg, und so kam es, daß der Werth des Grund und Bodens lange Zeit ein äußerst gedrückter blieb, daher es bei den Grenzen auf einige Schuh nie ankam, und eine Versteinung oder Vermarkung zu den Seltenheiten gehörte. Wohl mögen hier die Klöster mit gutem Beispiele vorangegangen sein; denn noch heut zu Tage sind Klöster- und Herrengüter nicht allein sehr gut versteint, sondern es liegen auch sehr werthvolle Grenzbeschreibungen vor; ja sie sicherten auch ihre Berechtigungen durch Steine, daher man noch jetzt die Hut-, Jagd-, Zehent- und Flur-Steine 2c. findet.

Aber auch nachdem die Gutstheilungen durch Vererbung unter die Kinder hie und da sich Eingang verschafft hatten, geschahen diese nicht in der Art, daß jedes Grundstück in so und so viele Theile zerfiel, sondern wurde der Ausgleich nach ganzen Parzellen geschloßen, wodurch also wieder eine feste Vermarkung nicht für nöthig erachtet wurde, so daß man sich begnügte zwischen den Aeckern Raine als Merkmal bestehen zu lassen, Wiesen und Wald aber oft gar nicht theilte, wodurch die Wechselwiesen und gemeinschaftlichen Waldungen entstanden, bis man erst später in Folge abermaliger Theilungen oder Verkäufe, bei Wiesen und Waldung die Vermarkung mit eichenen Pflöcken (Pfählen) einführte.

Auch in den alten Provinzen saßen die Schöffen zu Gericht, und war ihnen später die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten übertragen; nur war ihre Zahl nicht immer 7, sondern verschieden bald 5, bald 9, ja noch mehr; und so war also auch hier das Institut den Märker längst einheimisch,*) wurde aber deßwegen weniger geübt, weil zur Grenzscheidung von Aeckern nur Raine liegen gelassen wurden, und in Wiese und Wald nur Pflöcke und Markbäume als Grenzzeichen dienten, daher sie ihr Amt als Steinsetzer nur selten ausüben konnten, bis es endlich ganz erlosch.

Doch wurde stets der Erhaltung der Markzeichen große Aufmerksamkeit geschenkt. Allemal pflegte man bei Regulirung oder Erneuerung der Grenzen nicht nur die Interessenten, geschworne Feldmesser, Steinsetzer und benöthigte Handwerksleut', sondern auch Zeugen aus benachbarten Orten und einige Knaben zu lebenslänglicher Erinnerung an diesen Act mit beizuziehen und sofort diesen letzteren „durch Versetzung einiger Maulschellen und Ziehung der Ohren" gern ein Denkzeichen zu hinterlassen.**) An gewissen Orten pflegte man die Grenzvisitationen alle Jahre und zwar solenniter mit Trommel und Pfeifen vorzunehmen.***)

Ein bekanntes Gesetz, welches den Marken Schutz angedeihen ließ, ist die bayer. Forstordnung, die in Art. 5 sagt, daß die Holzmarkungen alle 10 Jahre besichtigt werden sollen, so wie in Art. 7, daß der Schutz der Markungen den Flurschützen, Forst- und Aengerhütern zustehe. Ebenso ist in der churfürstlichen Kammerordnung v. J. 1640 § 5 die fleißige Bewahrung und Beobachtung der Grenzen ge-

*) Beck tractationes.

**) Pernauer, sect. 4 Nr. 6 und Corp. jur. Germ. antiqu. pag. 173.

*) Estor §. 1650. — Eugen §. 34.

boten und hat es überhaupt nie an Gesetzen gemangelt welche die Markungen als einen Gegenstand besonderen Interesses ins Auge faßten.

Daß dieß von Seite der Grundeigenthümer nicht auch der Fall war, ist leider eine nicht zu läugende unverzeihliche Nachläßigkeit, durch welche die jetzt herrschenden jammervollen Grenzverwirrungen heraufbeschworen wurden.

Wohl haben uns die Errungenschaften der Neuzeit manches Schöne gebracht und unaufhaltsam rollt das Rad des Fortschrittes auf der Bahn geistiger Entwicklung dem nimmer sättigenden Ziele der Verbesserung entgegen — aber gestehen wir uns, daß mit dem vorigen Jahrhundert auch manches Edle und Gute begraben wurde: Der gute Sinn für Treue und Glauben. Den einfachen Handschlag des treuen, biederen Mannes der kaum vergangenen Zeit muß ein Notariatsact, das unverbrüchlich wahre Wort ein Eidschwur ersetzen, die Pietät vor den Eltern, die Ehrfurcht vor Religion und Sitte, die Achtung vor dem Gesetze und dem Richter, nachbarlicher Friede und Beistand in Rath und That — sie sind von dieser Welt verschwunden, und haben einem heillosen Egoismus den Platz geräumt, die sich selbst und andere ins Verderben stürzt. (Forts. f.)

Varia.

Der Kurier für Niederbayern enthielt in seiner Nr. 170 vom 25. Juni l. Js. folgenden Artikel:

München den 22. Juni. Mit der Verkleinerung der Geometerbezirke, die hauptsächlich von ländlichen Abgeordneten in unserer zweiten Kammer gewünscht wurde und worauf die Regierung willfährig einging, wurde eine schlimme Erfahrung gemacht, und man kann füglich behaupten, daß dadurch mit geringen Ausnahmen eine neue Kategorie von

Beamtenproletariat geschaffen worden ist. Die widerwärtigen Zeitverhältnisse, das Sinken des Grund- und Bodenwerthes und die damit verbundene Creditlosigkeit haben den Zustand erzeugt, daß das an und für sich so wohlthätige Institut der Bezirksgeometer aus Mangel an Beschäftigung mit großer Noth zu kämpfen hat, denn mit dem Gehalte von 300 fl. läßt sich ein für allemal nicht mehr auskommen. Die zweite und erste Classe mit 400 und 500 fl. ist scheinbar etwas besser daran, wenn man aber bedenkt, daß der Geometer den Messungsgehilfen für die Regentage an denen er auf dem Felde nicht arbeiten kann, auch bezahlen muß, keine freie Wohnung und kein Bureau-Aversum hat, so verschwindet dieser Vortheil gänzlich. Um dieses Institut, das so viel zur Rechtssicherheit beiträgt und zahllose Prozesse unter der ländlichen Bevölkerung unmöglich gemacht, auf einer würdigen Höhe zu erhalten, wäre es sehr zu wünschen, daß das Finanz-Minsterium bei der dermaligen Budgetaufstellung eine billige Erhöhung der Bezirksgeometergehalte in Aussicht nähme, und durch eine allmählige Vergrößerung der Bezirke den alten Zustand wieder herstellen würde, mit dem man im Ganzen genommen immer zufriedner sein konnte als jetzt. —

Nachdem über die Verkleinerung der Messungsbezirke sowohl die Geometer-Versammlungen, als die vorliegende Zeitschrift sich mehrfach ausgesprochen haben (vergl. Bd IV. pag. 30 Bd. VI. pag. 159 2c. 2c.), so glauben wir dem aus der erwähnten und uns zugesandten Zeitung hier wörtlich abgedruckten Artikel vorerst keine weiteren Bemerkungen beifügen zu müssen.

Ein mir so eben zugestellter Artikel im Nürnberger Anzeiger Nr. 220 vom 12. August 1867 dürfte von

Bedeutung sein, da die darin kurz ausgesprochenen Ansichten gerade in den nächsten Nummern der Z. f. G. als Fortsetzung des Artikels über Vermarkungen eingehend besprochen werden.

Der oben erwähnte Artikel lautet:

Aus Unterfranken. Ein Vermarkungsgesetz kann auf die einfachste Weise verabfaßt werden, nachdem schon die Pflicht der Vermarkung durch die Civilgesetze d. Landr. Thl. II. Cap. II. §. 13. und Anm. dazu festgestellt ist.

Es ist ein großes Uebersehen gewesen, daß man bei der Steuervermessung nach dem Gesetz v. J. 1828 die Grundbesitzer nicht angehalten hat, nachdem sie gegenseitig die Grenzen ihrer Grundstücke vorgezeigt hatten und diese verpflockt worden waren, an die Stelle dieser Pflöcke 2½ Schuh lange Marksteine mit Unterlage von Glas und Kohlen zu setzen und es findet diese Nachläßigkeit auch jetzt bei den Arrondirungen noch statt. Gehörig gesetzte Marksteine getraut sich ein Gutsbesitzer nicht leicht zu verändern, weil sie fortwährend im Auge behalten werden können und weil bei einer Aenderung doch immer wieder der Steuerplan entscheidet. Es bedarf keiner regelmäßigen Revision durch sogenannte Siebner, wie sie bei uns noch bestehen, welche sich gewöhnlich außerordentlich wichtig machen und den Gemeinden und Grundeigenthümern viel Geld kosten. Durch die Einführung der Grundsteuer-Vermessung sind sie überflüssig geworden; denn die alten Grenzen sind in den neuen Steuerplan übergegangen und einzelne Irrungen muß jeder Bezirksgeometer finden können. Die Grenzirrungen sind auch in der That äußerst selten, nachdem die Steuervermessung, welcher man beweisende Kraft nicht absprechen kann, ins Leben getreten ist.

Correspondenz.

M. in J. v. 15. VII. 1867. Ueber die neue Instruktion für Bezirksgeometer, den Zeitpunkt der Einführung oder den Inhalt derselben ist der Redaktion seit der letzten Bekanntgabe (s. pag. 69 des lauf. Jahrgangs unter Varia) durchaus keine Mittheilung zugekommen und die Redaktion kann sich daher nur dem allseitigen Wunsche des baldigen Erscheinen desselben anschließen, ist aber nicht in der Lage, hierüber irgend welche Mittheilungen zu machen.

Bekanntmachungen.

Die Zulassung zu den theoretischen Geometer-Prüfungen betr.*)

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Verordnung v. 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. wurde durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen v. 17. Juli 1867 No. 7769 bestimmt, daß zur theoretischen Geometer-Prüfung künftighin nur solche Adspiranten durch die unterfertigte Stelle zuzulassen sind, welche entweder

1) ein Real- oder humanistisches Gymnasium absolvirt haben, oder welche
2) die Lateinschule absolvirten, und außerdem mindestens vier Jahre technische Anstalten (Gewerbs- polytechnische, höhere landwirthschaftliche Schulen) mit gutem Erfolge besucht haben.

Diese höchste Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß

---

*) Bei der Wichtigkeit in dem bleibenden Werthe vorstehender höchster Verordnung glaubte man dieselbe wörtlich aus dem Finanzministerial-Blatt No. 18 J. 1867 in diese Zeitschrift abdrucken lassen zu müssen.

aller Betheiligten gebracht, und gleichzeitig bemerkt, daß der Termin zur nächsten theoretischen Prüfung, dem sich späthin ergebenden Bedürfniß entsprechend s. Z. veröffentlicht werden wird.

München, den 6. August 1867.

Königliche Steuer-Kataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Bei Schlusse unseres Blattes geht uns die traurige Nachricht zu, daß Herr Bezirksgeometer Meiser in Hersbruck einem längern Leiden am 8. ds. erlegen ist.

Auf den Wunsch einiger Bezirksgeometer werden zur Zeit wieder Amsler'sche Planimeter verschrieben. Wer bei dieser Gelegenheit ein solches Instrument erhalten will, wolle den Betrag mit 24 fl. 30 kr. umgehend an die Redaction einsenden.

Als ständige Abonnenten haben sich weiters (s. Band VIII. p. 52) erklärt:

139 Herr Ehring, Messungspractikant in Mühldorf.
140 „ Schorer, „ „ Ursberg.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden weiters vereinnahmt.

a) Subventionsbeitrag der königlichen Steuerkataster-Commission pro II. Hälfte des Jahres 1867. 50 fl.

b) an Abonnementsbeiträgen

vom k. Bezirksgeom. Herrn Mascher in Aschaffenburg	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Hurt in Günzburg . .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Herold in Tölz . .	5 fl.	15	kr.
„ „ „ „ Grähl in Wunsiedel .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Graf in Trostberg . .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „ Reuther in Forchheim	5 fl.	—	kr.
„ „ Lieutenant u. Messungspratikanten Herrn Ziegelmüller in Sulzbach	4 fl.	—	kr.
„ „ Messungspraktikanten Herrn Schorer in Ursberg	4 fl.	6	kr.
Summa:	85 fl.	21	kr.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII des achten Jahrgangs.

München im Oktober 1867.

Ueber Vermarkungen.

(Fortsetzung.)

3) Beibehalung des Siebener-Institutes.

Ich habe schon früher die Gründe aufzuzählen versucht, warum die Vermarkung in den altbayerischen Provinzen gegen die fränkische so unendlich weit zurücksteht, und als Hauptgrund theils die fränkische Gesetzgebung, theils aber und namentlich die fortwährenden Gutstheilungen bezeichnet. Während in Altbayern der ganze geschlossene Besitz vom Vater auf Sohn forterbte, oder in seltenen Fällen nach ganzen Grundstücken ausgeglichen wurde, war in Franken schon seit frühester Zeit die Theilung der Güter hergebracht, und zwar um jeder Verkürzung des einen oder des anderen Erbberechtigten vorzubeugen, fand dieselbe nicht parzellenweise statt, sondern es wurde jedes — wenn auch noch so kleine Fleckchen Erde — in so viele Theile getheilt, als Erben vorhanden waren. Statistische Zusammenstellungen, sowie die Steuerpläne beweisen dieß vollkommen. Ich meine mich auch einer eigenen Verordnung entsinnen zu können, welche, um der unendlich kleinen Parzellirung vorzubeugen, ein Minimum für die Flächengröße eines Grundstückes feststellt. Auch dürfte die Ansicht nicht unwahrscheinlich sein, daß die sogenannten Gewannen früher ein einziges Grundstück bildeten, was aus den gleichlautenden Lasten der in denselben liegenden Parzellen hervorgehen möchte.

Zu diesen mit der Zunahme der Bevölkerung immer sich steigernden Theilungen waren nun Feldmesser erforderlich, und da zur damaligen Zeit beeidete Geometer nicht aufgestellt waren, so wurden in Ermanglung anderer Kräfte die Siebener mit diesen Arbeiten betraut, da ihnen ohnehin die Versteinung auch oblag. Behufs Constatirung der Aenderungen, sowie auch der nothwendigen Lasten- und Abgaben-Repartition wurde nun zur damaligen Zeit in Franken eine Art Landesvermessung und Katastrirung durch Anlage von Grund-, Saal- und Lagerbüchern eingeführt, welche nach fortlaufenden (statistischen) Nummern geordnet, den Flächeninhalt nach Morgen, Viertel und Ruthen, Beschreibung der Lage durch Benennung der Adjacenten, endlich die Bezeichnung auf dem Objekte ruhenden Lasten, Reichnisse, Servituten 2c. enthielten, und den Siebenern als Grundlage bei Theilungen und Vermarkungen dienten, so daß also die Siebner damals so zu sagen die Funktion der Bezirksgeometer ausübten, während diese in den älteren Landestheilen durch Forstleute und Privatgeometer 2c. versehen wurde. Daß Letztere aber weniger auf die Versteinung Bedacht nahmen, mag daher rühren, daß damals in Altbayern keine bestimmten Normen für Messungen existirten und die Beschäftigten sich beliebig von den Parteien honoriren ließen, während, wie ich mich erinnere, die fränkische Siebnerordnung das Interesse der Märker dadurch mit der Markung verflocht, daß die Bezahlung derselben sich nach der Zahl der gesetzten oder gehobenen Steine richtete, woraus leicht zu entnehmen ist, daß diese nicht ängstlich gespart wurden.

Es wäre daher ein ganz falsches Argument, zu glauben, daß deßhalb die Vermarkung in Franken besser ist, weil dort die Siebner existirten, vielmehr sind die stetten Gutstheilungen, und die hiedurch bedingten Gesetze die Ur-

sache, daß sie dort eingeführt wurden, und sich so lange erhalten haben, um den geregelten Zustand der Marken theils fortzuerhalten, theils neu zu bilden. Wenn auch die Märker eine Art Feldpolizei zu üben hatten und ihnen der Schutz der Marken übertragen war, so waren sie dennoch nicht Kraft ihres Amtes, so zu sagen ex officio, berechtigt, nach eigenem Gutdünken da Steine zu setzen, wo sie dieselben für nothwendig hielten, sondern fand ihre Thätigkeit in dieser Richtung lediglich auf Antrag der Parteien statt, und bedurfte ihre Versteinung damals so gut wie heute auch der Zustimmung der Adjazenten, um rechtsgiltig zu sein, woraus also wieder erhellt, daß nicht die Siebner Veranlassung zu den geregelten Grenzverhältnissen gaben, sondern die Ordnungsliebe der Parteien, und der immer höher sich steigernde Werth von Grund und Boden, der den sichern Schutz des Eigenthums zur Folge hatte*).

Man wird mir zwar hier sofort sagen, daß man auch in den altbayerischen Provinzen dieses Mittel zur Herbeiführung eines geregelten und gesicherten Grenzzustandes einführen soll, ich werde jedoch später beweisen, daß dieß, wenigstens nach dem fränkischen Muster, kaum möglich ist. Zur theilweisen Darlegung dieser Ansicht gehört auch folgende Erörterung der Siebener im Allgemeinen.

Dieses Institut erlitt seine letzte und schwerste Einbuße durch die Einführung der allgemeinen Landesvermessung, resp. das Grundsteuer-Gesetz vom 17. August 1828. Durch

*) Sie waren also, wie gesagt, nicht die Ursache guter Vermarkungen, sondern lediglich das Mittel diese zu erzielen, denn wie hätten sonst in anderen Provinzen, in denen man vom Märker-Institut nichts weiß, dennoch großartige und schöne Vermarkungen entstehen können, wie z. B. bei Staatsforsten, Domänen, Klöster und Schloßgärten rc.?

dieses mußte die Bedeutung der Grund-, Saal- und Lagerbücher aufhören, und beschränkte sich die Wirksamkeit der Siebner nur mehr auf die Untersuchung der Giltigkeit gehobner Steine und auf das Setzen derselben und erklärten sie, namentlich das Letztere, als ihr ausschließendes Privilegium. Aber nachdem diese Bücher, welche die Grundlage der bisherigen Thätigkeit der Märker bildeten, durch das diese ersetzende Steinkataster verdrängt, nicht mehr nachgetragen und für diesen Zweck für werthlos erklärt wurden, ferner die Siebener überhaupt nicht mehr berechtigt waren, Theilungen vorzunehmen, da behufs Evidenthaltung und Fortführung des Katasters ausschließend Bezirksgeometer aufgestellt wurden, so entsteht die Frage, welchen Werth nun das Siebener-Institut in seiner jetzigen Gestaltung noch haben soll, nachdem es seines früheren Nimbus, seiner ehemaligen Wirksamkeit fast gänzlich entkleidet ist? Nachdem der Fortschritt der Neuzeit so viele wohl erworbene alte und gute Rechte begraben hat, will man dann das Steinsetzen allein als ein privilegium sacrum schützen? Mag wohl noch Jemand sein, der da glaubt, daß ein durch das Siebenergericht gesetzter Markstein mehr Glaubwürdigkeit, mehr Giltigkeit verdient, als ein solcher, der nur von den Anstößern unter gegenseitiger Uebereinstimmung errichtet ist und gelegenheitlich durch den Bezirks-Geometer in den Steuerplan eingemessen wird? Analog müßten dann unsere Forst-, Staatsgüter-, Eisenbahn-, kurz alle Vermarkungen in denjenigen Kreisen, in welchen die Siebener nicht bestehen, werthlos sein. Ich komme daher immer wieder auf meinen alten Grundsatz zurück, daß Jeder sich in seinem Eigenthume selbst schützen muß; auf welche Weise, mag zunächst dem Einzelnen überlassen bleiben.

Der Hauptgrund aber, warum das Institut der Siebener entbehrlich ist, liegt in den veränderten Verhältnissen.

Durch das Grundsteuer-Gesetz, — resp. die Instruktion für die Landesvermessung, — ist geboten, daß alle bestehenden Markzeichen, es seien Pflöcke, Steine oder Bäume genau in den Plan eingetragen werden müssen, und wird sich mancher Collega vielleicht mit Wehmuth erinnern, mit welch' unerbittlicher Strenge die Revision solche Uebersehen mit gravierlicher Farbe und oft in übermäßiger Kraft und Größe nachtrug. Wie viel Schade für so viel verlorene Zeit und Mühe, wenn den Siebnern gestattet ist, Steine nach eigener Willführ zu errichten, ohne daß diese im Plane mehr eine Berücksichtigung finden. Wenn auch die Märker gehalten sein sollen, dem Bezirksgeometer von jeder Steinsetzung Anzeige zu erstatten, so wird dieß doch voraussichtlich sehr oft außer Acht gelassen werden, abgesehen davon, daß den Parteien durch das nachträgliche Einmessen der neu errichteten Markzeichen in den Steuerplan doppelte Kosten erwachsen.

Wenn aber der Bezirksgeometer denn doch einmal an Ort und Stelle gehen muß, so ist nicht abzusehen, warum gerade der Siebner allein die Grube für den Stein zu graben vermag und warum dieß nicht ebenso gut der Eigenthümer oder dessen Knecht thun kann, oder ist vielleicht die Zeugschaft eines Märkers gewichtiger, als die des eidlich verpflichteten Bezirksgeometers?

Man wird vielleicht das Einmessen und Nachtragen von Markzeichen in den Steuerplan für überflüßig erachten, es ist dem aber nicht so. Aus dem Steuerplane kann jederzeit ein zu Verlust gegangenes Grenzzeichen wieder aufgesucht und bestimmt werden, daher dasselbe erst durch seine Bezeichnung im Plane volle Gewährleistung findet. Man nehme z. B. eine Grenzberichtigung in einer mangelhaft vermarkten Gegend, so bietet ein im Plane eingetragener, noch in Wirklichkeit bestehender Marktstein oft den einzigen sichern Anhaltspunkt; findet sich derselbe aber

im Plane nicht eingezeichnet, so ist derselbe trotz seines Bestehens in der Natur, behufs technischer Benützung zur Basirung weiterer Untersuchungen gänzlich werthlos.

So wesentlich nun schon dieser Umstand ist, so findet sich dennoch ein weiterer von viel größerer Tragweite, der die willkührlichen Vermarkungen durch die Siebener blosstellt. Wo nemlich Steine schon bestehen, ist die Thätigkeit der letzteren ohnehin nicht nothwendig, es wird dieselbe vielmehr da in Anspruch genommen werden müssen, wo es sich um Errichtung neuer Grenzen — um Schlichtung von Grenzstreitigkeiten — handelt. Hier sind nur zwei Fälle möglich:

a) Entweder erstreben die Märker unter den Contrahenten eine gütliche außergerichtliche Vereinigung und beurkunden dieselbe durch einen von den Betheiligten anerkannten Stein, oder sie nehmen mit Umgehung des Steuerplanes nach bisheriger Uebung ihr Grund- und Saalbuch, ihr Ruthenmaas, und entscheiden nach ihrer alten Ordnung. Wird nun in beiden Fällen die Wiederherstellung einer zu Verlust gegangenen Grenze auch dem Steuerplane gemäß die richtige sein? Darum wird sich wohl das Märker-Institut wenig kümmern! und darin liegt die Gefährdung der mit so unendlich vielen Opfern geschaffenen Landesvermessung. Aber ich vertraue, daß die vielen Stimmen, die uns bei jeder Gelegenheit die Haftung für die Evidenthaltung des Steuer-Planes in's Gedächtniß rufen, auch hier nicht schweigen werden, wo es gilt, ein Institut zu beseitigen, daß sich einerseits längst überlebt hat, anderseits aber den bestehenden Gesetzen und Anordnungen schnurstracks entgegen arbeitet. Wenn das Fundament der Thätigkeit des Märker-Institutes, die Grund-, Saal- und Lagerbücher — gleichviel mit Recht oder Unrecht — gegenüber dem Kataster gesetzlich werthlos erklärt worden sind, so kann auch consequenter Weise die Wirk-

samkeit der Siebener selbst nicht mehr bestehen, ohne dieses Gesetz zu verletzen.

b) Sollte jedoch der Steuerplan von den geschwornen Steinsetzern auch nicht umgangen werden und findet sich unter diesen vielleicht einer oder der andere, der seine Heugabel zeitenweise mit dem Zirkel vertauscht, glaubt man denn, die Hand, die gewohnt ist, den Pflug und die Axt zu führen, sei wirklich zu einer Arbeit geeignet, die aller Ruhe und Sicherheit bedarf, abgesehen davon, daß dieses Geschäft noch ganz andere Kenntnisse voraussetzt? Ich getraue mir unbedingt die Behauptung aufzustellen, daß gerade das Vermarken derjenige Geschäftszweig des Bezirksgeometers ist, der am meisten Uebung und Erfahrung erheischt, obwohl, wie ich schon Eingangs erwähnte, es genug Leute gibt, die es für gar keine allzugroße Kunst halten, dem Plane ein Maaß zu entnehmen und dasselbe mit der Natur zu vergleichen. Hiemit ist aber auch ihre ganze Gelehrsamkeit zu Ende; sie finden, daß eine Differenz vorhanden, wissen aber nicht, dieselbe zum Austrag zu bringen, und überlassen dieß in der Regel, wenn sie der Stimme des Gewissens und der Klugheit Gehör schenken, wohlweislich dem Bezirksgeometer.

Ich weiß, daß sich das Siebener-Institut vieler Freunde und Gönner erfreut, die die Erhaltung desselben warm befürworten. Ich achte, ehre und anerkenne stets Vorschläge, die den guten Willen beurkunden, einer gemeinsamen Sache zu nützen, ja es ist allgemein das Bedürfniß fühlbar, daß etwas zur Sicherung der Marken geschehen müsse; daß dieß aber gerade auf Unkosten der so theuer erworbenen Pläne und Kataster geschehen soll, vermag ich nicht abzusehen. Ich trage daher die feste Ueberzeugung, daß jenen verehrlichen Autoren, welche das Siebener-Institut in neuester Zeit so energisch bevorworten, diese Verhältnisse gänzlich unbekannt geblieben sind. (Fortsetzung folgt.)

Extract aus dem Budget
für 1 Jahr der IX. Finanzperiode 1868 und 1869, resp. aus den Erläuterungen hiezu.

A. Voranschlag der Einnahmen:

Cap. II. Direkte Staatsauflagen: I. Grundsteuer:

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1866 betrug ein Simplum:

a) im Bereiche des Provisoriums . .	15,927 fl.
b) in den definitiv besteuerten Landestheilen	2,250,050 fl.
im Ganzen	2,265,977 fl.

Hiernach berechnet sich die Soll-Einnahme:

ad a) mit 4 Simpla auf	63,708 fl.
ad b) mit $2^2/_{10}$ Simpla auf	4,950,110 fl.
im Ganzen	5,013,818 fl.
Hiezu der Beischlag mit 20 kr. vom Gulden	1,671,272 fl.
demnach Gesammt-Soll	6,685,090 fl.

Nachdem mit Schluß des Jahres 1867 das Steuer-Definitivum, vorbehaltlich der Reclamations-Bescheidungen in einigen Rentamtsbezirken, für alle Landestheile durchgeführt ist, wird sich die Grundsteuer (incl. der Beischläge) nach dem provisorischen Abschlusse der Steuerkataster-Kommission um 25,000 fl. erhöhen, wornach mit Schluß der VIII. Finanzperiode der Ertrag der Grundsteuer sich auf 6,710,000 fl. stellen wird.

Rechnet man hiezu den nach den Motiven zum Finanzgesetze erforderlichen Mehrbedarf an Grundsteuer mit 4,041,240 fl., so ergibt sich eine Soll-Einnahme an Grundsteuer für die IX. Finanzperiode im Betrage von

10,751,250 fl.

2. Haussteuer:

Nach dem Stande am 1. Oktober ergeben:

6 Simpla der Arealsteuer zu 49,244 fl.	295,464 fl.
2 Simpla der Miethsteuer zu 284,441 fl.	568,882 fl.
im Ganzen	864,346 fl.
Hiezu der Beischlag mit 9 Kreuzer vom Gulden zu	129,652 fl.
demnach Gesammt-Soll	993,998 fl.

Das Soll der Haussteuer incl. der Beischläge hat sich

von $18^{63}/_{64}$ auf $18^{64}/_{65}$ um	13,570 fl.
von $18^{64}/_{65}$ auf $18^{65}/_{66}$ um	11,014 fl.
sonach in beiden Jahren um	24,584 fl.
und durchschnittlich in runder Summe um	12,000 fl.

jährlich erhöht.

Da eine ähnliche Steigung auch für die nächsten Jahre anzunehmen sein dürfte, so läßt sich der Ertrag der Haussteuer nach dem dermaligen Erhebungsmaßstabe

für das Jahr 1868 zu	1,006,000 fl.
" " " 1869 "	1,018,000 fl.
sonach im Durchschnitte für 1 Jahr zu . . .	1,012,000 fl.

annehmen.

Inhaltlich der Motive zu dem Finanzgesetze trifft die Haussteuer eine Erhöhung im Betrage von 396,000 fl., daher sich die Soll-Einnahme an Areal- und Miethhaussteuer für die IX. Finanzperiode auf 1,408,000 fl. stellt.

B. Voranschlag der Ausgaben:

II. Verwaltungsausgaben: Grundsteuer.

Nachdem die Zahl der Bezirksgeometer im Interesse des Katasterdienstes in den letzten Jahren von 81 auf 112,

sonach um 31 vermehrt werden mußte, sind dieselben in ihrem Einkommen nicht unbeträchtlich geschmälert worden. Die Bezirksgeometer sind dermalen in drei Gehaltsklassen zu 300, 400 und 500 fl. eingereiht. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, den Funktionsgehalt wenigstens für die untere Klasse um 100 fl. und für die 2. Klasse um 50 fl. zu erhöhen. Mit Annahme dieser Erhöhung stellt sich der Bedarf für

die I. Klasse à 400 fl. für 37 Bezirksgeometer auf	14,800 fl.
die II. Klasse à 450 fl. für 37 Bezirksgeometer auf	16,650 fl.
die III. Klasse à 500 fl. für 38 Bezirksgeometer auf	19,000 fl.
sonach im Ganzen auf	50,450 fl.

III. Staatsaufwands-Ausgaben, Cap. IX, Etat des kgl. Staatsministeriums der Finanzen; §. 2: Steuerkataster.

In dem Budget der VIII. Finanzperiode war der durchschnittliche Bedarf des Steuerkatasters für 1 Jahr nach Abzug der eigenen Einnahmen der Steuerkataster-Anstalt zu jährlich 10,000 fl. mit 315,000 fl. in Ansatz gebracht und es sollte dieser Bedarf durch Verwendung der in der VII. Finanzperiode admassirten Aktivreste der Rechnungen der Katasteranstalt und durch einen Zuschuß aus der Staatskasse mit jährlich 290,000 fl. gedeckt werden.

Die in der VIII. Finanzperiode admassirten Aktivreste der Katasteranstalt belaufen sich dermalen, incl. der Zinsen, auf 522,062 fl. 39 kr., welcher Betrag nicht nur zur Sustentirung des arbeitsunfähig gewordenen oder entbehrlich werdenden Personals, sondern auch für den Bedarf des Steuerkatasters während der IX. Finanzperiode mehr als

ausreichend ist, so daß für die IX. Finanzperiode ein Zuschuß aus der Staatskasse nicht erforderlich wird, vielmehr noch ein Aktivrest von circa 177,000 fl. auf die X. Finanz-Periode übergehen wird.

Nach dem vorliegenden Operationsplane ist nämlich der durchschnittliche Bedarf für ein Jahr der IX. Finanzperiode nach Abzug der eigenen Einnahmen aus dem Verkaufe von Plänen, lithographirten Papieren 2c. zu circa 22,000 fl. mit 187,100 fl. in Ansatz gebracht, somit gegenüber dem Ansatze für ein Jahr der VIII. Finanzperiode mit 315,000 fl. um 127,900 fl. minder.

Obiger Bedarf mit 187,100 fl. soll gedeckt werden:

1) Durch die Zinsen der in der VIII. Finanzperiode bis 18⁶⁴/₆₅ incl. abmassirten Activreste mit durchschnittlich jährlich . . . . 14,700 fl.
(Von 18⁶⁵/₆₆ an sind die jährlichen Aktivreste der k. Centralstaatskasse zugerechnet worden.)
2) Durch Verwendung dieser Aktivreste bis zum Betrage von durchschnittlich jährlich 172,400 fl.

Summe wie oben 187,100 fl.

Mit der VIII. Finanzperiode fanden die Operationen der Katasteranstalt, soweit dieselben die primäre Herstellung der Kataster und Pläne zum Gegenstand hatten, in der Hauptsache ihren Abschluß und es gehen in die IX. Finanz-Periode nur mehr über die Reklamationsbescheidungen für die Landgerichte Starnberg, Weilheim und Wolfratshausen, dann die Rektifikations-Arbeiten für die Landgerichte Bruck und Dachau in Oberbayern.

Dagegen verbleibt der Katasteranstalt als Geschäftsaufgabe:

1) Die Evidenthaltung der lithographirten Steuerpläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen

auf den Plansteinen gemäß §. 82 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828.

2) Die Herstellung von Plan- und Kataster-Arbeiten in Folge von Veränderungen der Gemeindegrenzen, Strom-Correktionen, Verlandungen an größeren Flüssen, Grenz-Regulirungen ꝛc.

3) Die Herstellung besonderer Kataster-Plan-Exemplare für die Bezirksgeometer, welche dieses Hilfsmaterials zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedürfen. Bis jetzt ist etwa der dritte Theil dieser Pläne angefertigt und extradirt.

4) Die Detailaufnahme von Städten, Märkten und Ortschaften in größerem als dem 5000theiligen Maaßstabe, wo dies zur Evidenthaltung der Pläne unumgänglich nöthig ist.

5) Die Renovation der Steuerkataster solcher Gemeinden, für welche wegen sehr häufigen Besitzveränderungen eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Kataster nach dem Stande der Gegenwart nöthig ist (§. 88 der Umschreibinstruktion vom 19. Januar 1830).

Diese in mehreren Regierungsbezirken dringend gewünschten Renovations-Arbeiten sollen einerseits dazu dienen, den rentamtlichen Umschreibdienst zu erleichtern, indem sie den Umschreibbehörden das Auf- und Zusammen-suchen der vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen ersparen, andererseits soll hiedurch dasjenige Katasterpersonale beschäftigt werden, welches nun entbehrlich ist und ohne diese Arbeiten entlassen und sustentirt werden müßte. Dieses Personale hat sich in den letzten 8 Jahre bereits von 113 auf 67 Funktionäre verringert und wird sich von Jahr zu Jahr mindern, da neue Funktionäre nicht mehr aufgenommen werden.

Hiernach berechnet sich der Bedarf für ein Jahr der IX. Finanzperiode nach dem aufgestellten Special-Etat auf 209,100 fl.

Hievon abgezogen die eigenen Einnahmen der Anstalt mit . . . . 22,000 fl.

verbleibt ein Bedarf von 187,100 fl.

welcher — wie oben bemerkt — durch theilweise Verwendung der Aktivreste aus der VIII. Finanzperiode und den Zinsen hieraus gedeckt werden soll.

In das Budget der IX. Finanzperiode war daher hiefür keine Ausgabe einzustellen.

. . . . .

Außer diesen Mittheilungen dürfte noch gar Manches aus dem neuesten Budget und dessen Erläuterungen zur Aufnahme in vorliegender Zeitschrift sich eignen, wir erwähnen beispielsweise nur

die Grenzberichtigungskosten und Instandhaltung der Grenzdemarkation,
die Vereinigung des Hypothekenwesens,
den Etat für Erziehung und Bildung,
die mitteleuropäische Gradmessung;

allein wir können Mittheilungen hierüber vielleicht erst bei einer andern Gelegenheit bringen, oder müssen es unsern verehrten Lesern überlassen, dieses schätzbare und belehrende Material in den Beilagen zu den stenographischen Berichten über den Landtag selbst nachzulesen.

Einen Gegenstand glauben wir aber noch in Kürze berühren zu müssen, nämlich die von der kgl. Staatsregierung in erfreulicher Weise beantragte **systematische Regelung und angemessene Aufbesserung der Beamten-Besoldungen**, worüber auf nächster Seite ein kurzer Extract folgt:

Extract aus dem Entwurfe zu einem Besoldungs-
angestellten königl.

(Beilage zu den Budget-Erläuterungen

Klasse	Vortrag der Beamtenkategorien nach Gehaltsklassen	Dermaliger Gehalt
		fl.
I	Ministerialräthe	2200, 3000, 3500
	Der Direktor der Steuerkatasterkommission	3000
III	Die Regierungs- und Steuer-Räthe	1800, 2000, 2200
V	Die Regierungs- und Steuer-Assessoren	1200—1600
VI	Der Cassier bei der Steuerkatasterkommission	1400
VIII	Der Desinateur bei der Steuerkatasterkommission	1000
	Die Rechnungskommissäre der Regierungen 2c. *	800—1200
	Der Obergeometer der Steuerkatasterkommission	800
X	Die Geldzähler, Hausmeister, Boten und Diener . . .	500—600

* Hierunter dürften unzweifelhaft auch die Obergeometer der Regierungsfinanzkammern inbegriffen sein, vergl. die königliche allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1860, Ziffer 1, Abs. 2 u. Ziff. 3; Z. f. G. Band I, pag. 55.

Status für die in pragmatischer Eigenschaft bayer. Beamten.

pro 1868 und 1869.)

	Künftiger Gehalt			
Sexennal-Zulage	in den ersten 6 Jahren	vom 7. bis incl. 12. Jahre	vom 13. bis incl. 18. Jahre	nach 18 Jahren
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
300	3000	3300	3600	3900
200	2000	2200	2400	2600
100	15000	1600	1700	1800
200	1400	1600	1800	2000
200 100	1000° 1100	1200	1300	1400
200 100	900° 1000	1100	1200	1300
100 50	600° 650	700	750	800

° Bei den Besoldungen unter 1200 fl. soll die erste Alterszulage getheilt und je die Hälfte nach Umfluß von 3 Jahren gewährt werden.

Personalnachrichten.*

Nachstehende Bezirksgeometer sind in höhere Gehaltsklassen vorgerückt: In die Gehaltsklasse I à 500 fl. Meiser in Hersbruck (seitdem gestorben) und Groß in Dünkelsbühl; in die Gehaltsklasse II à 400 fl. Schleifer in Weilheim (seitdem pensionirt). Vergl. Z. f. G. Band VII, pag. 102.

Der k. Bezirksgeometer Johann Heinrich Koch in Kirchheim hat für seine erfolgreichen und verdienstvollen Bestrebungen zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft die kleine silberne Vereinsdenkmünze vom Generalcomité des landwirthsch. Vereins erhalten.

Gestorben: Sturm Wilhelm. k. Ummessungsgeometer bei der königl. bayer. Staatsbahn in Eichstädt, 38 J. a.

* Bekanntlich werden nunmehr in der Geometerzeitschrift nur mehr jene Nachrichten mitgetheilt, die keine Aufnahme in das Finanzministerialblatt finden.

Bekanntmachungen.

Als ständiger Abonnent hat sich ferner (siehe Bd. VIII, pag. 88) erklärt:

141. Herr Schrenk, Messungspraktikant in Cham.

Mehrseitigen Anfragen zufolge wird bekannt gegeben, daß es in München weder einen Katastergeometer, noch einen Bezirks- oder Ober-Geometer Namens Wenng gibt oder gegeben hat, daher ein solcher auch keine Karten von Bayern herausgeben kann.

Jene Herren Abonnenten, welche ihre Beiträge für den laufenden Jahrgang 1867 noch nicht einbezahlt haben, werden ersucht, solche längstens bis Ende November einzusenden. Die Abonnementsbeiträge für Band IX der vorliegenden Zeitschrift wollen dagegen erst mit dem Januar 1868 eingesandt werden, da solche erst von Nr. I des nächsten Jahrgangs an durch Ausschreibung abquittirt werden können.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII der Zeitschrift für Geometer wurden ferner nachstehende Abonnements-Beiträge einbezahlt:

vom k. Bezirksgeom. Herrn Hanamann in Oberndorf	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Seipel in Landshut . .	7 fl.	— kr.
„ k. Eisenbahngeom. Hrn. Sturm in Eichstädt . .	4 fl.	— kr.
„ Messungspraktik. Hrn. Müller in Wunsiedel .	4 fl.	— kr.
Summa:	19 fl.	— kr.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII des achten Jahrgangs.

München im November 1867.

Ueber Vermarkungen.

(Fortsetzung.)

4. Einführung der Siebner in jenen Provinzen, in welchen sie bisher noch nicht bestanden haben.

Zu den vorangeführten Gründen gegen das fragliche Institut, welche auch hier vollkommen Geltung haben, ja mitunter sogar noch greller hervortreten, gesellen sich noch andere von großer Wichtigkeit.

Zu diesen zählt in erster Linie die Wahl der mit der Würde der Siebener zu bekleidenden Individuen. Wenn man sagt, es sei ein großer Unterschied zwischen der altbayerischen und fränkischen Bevölkerung, und dieß durch so unleugbare Thatsachen wie die Schwurgerichts-Verhandlungen, beweist, so lade ich den Vorwurf nicht auf mich, einer Landsmannschaft zu nahe zu treten, wenn ich diese Verschiedenheit etwas näher berühre.

Nehmen wir z. B. die Wahl eines Gemeinde-Vorstandes in Franken und Altbayern, welch' ein Unterschied! Dort ist das Schulzenamt eine Ehrensache, zu der sich jeder drängt, der sich einigermaßen berufen fühlt — ja sogar die Frau Schulzin prangt am ersten Sonntage nach der Wahl schon mit einer neuen seidenen Schürze und nimmt mit würdevollen Mienen gleichsam als Schulzenhälfte stolzen Schrittes den Ehrenplatz in der Kirche ein.

Hier dagegen ist die Gemeinde-Vorstandschaft häufig

als eine Last betrachtet, die nur Zeitversäumniß, Verdruß, Feindschaften, ja sogar Drohungen im Gefolge hat; nie könnte es sonst sein, daß ein bereits als Vorsteher in Aussicht genommene Candidat seinen Wählern Bier — viel Bier! bezahlte, um die Stimmen von sich abzulenken; ja sogar als Racheakt diente schon die Wahl, denn ich hörte selbst einmal die Drohung gegen einen Nachbarn aussprechen: „Wart' dich wähl' ich zum Vorsteher!"

Frage man die Bezirksämter, wie viele Mühe diese oft haben, um zu verhindern, daß nicht der Dümmste als Vorsteher aus der Wahlurne hervorgeht.

Wenn nun bei diesen Wahlen die gemeindlichen Interessen einerseits so mißachtet wurden, anderseits Ungebühr und Roheit gegen die Gewählten an Stelle des mangelnden Sinnes für Ordnung und Gesetz tritt, um wie viel mehr wird es hart anstehen, drei Männer zu finden, die sich dem schwierigen Geschäfte der Märker unterziehen? wie wird man die geeigneten Persönlichkeiten finden, die unabhängig in Ausübung ihres Amtes sind?

Fromme Idylle! die du noch immer den schlichten Landmann zum Freunde dir wählest! zürne nicht, wenn ich den Schleyer zu sehr lüfte, und dich verleugnend, die Wahrheit zur Gefährtin suche. Und leider ist es bittere Wahrheit, daß in den meisten Gemeinden Uneinigkeit herrscht. Wer mit dem Lande verkehrt, kennt den ewigen Conflikt zwischen den Groß- und Kleinbegüterten, zwischen Uebermuth und Noth, in deren Mitte die Selbstsucht die Waage hält. Ein Großbegüterter wird sich schwerlich herbeilassen, nur der guten Sache willen, ein Märkeramt zu übernehmen; gegen Lohn zu arbeiten aber verletzt den Bauernstolz; es wird also den Minderbegüterten diese Rolle zugetheilt werden müssen. Wie würden aber diese durch jene beeinflußt werden, da sie

so vielfach in pekuniärer Beziehung, bezüglich ihres Verdienstes als Taglöhner oder Gewerbtreibende von jenen abhängen? Dazu kommt noch, daß diese gerade mit den Großbegüterten am Oeftesten zu schaffen haben, da letztere die meisten Grundstücke besitzen. Setzen wir nun den Fall, ein Grundbesitzer würde durch die Siebner in seinem Eigenthume nach seiner Ansicht geschädigt, würde er sich dem Ausspruch derselben leichthin fügen? Sicher nicht, ja ich bin überzeugt, daß das Märkergericht mehr als einmal sammt ihren Werkzeugen und geheimen Belegen vom Felde gejagt würde. Die Stellung eines Märkers und eines Landrichters leidet gar keinen Vergleich; und dennoch sehen wir namentlich bei Grenzstreitigkeiten die Commission häufig unter dem Schutze eines Gerichtsdieners. Wenn nun der Richter nicht im Stande ist, einen Vergleich zu erzielen, und ein Prozeß drei Instanzen durchläuft, glaubt man, daß ein Märker als Engel der Gerechtigkeit nur die Schwingen zu bewegen braucht, um den Widerhaarigen zur Demuth zu stimmen?

Um gerecht zu sein, muß man jedoch auch zugestehen, daß die Schuld an diesen verschiedenen Verhältnissen nicht in dem Unterschiede der Bevölkerung allein zu suchen ist.

In den fränkischen Provinzen wurden die Siebener unter ganz anderen Formen (wie schon erwähnt) eingeführt, als die sind, unter denen sie in Altbayern entstehen würden, und es ist kein Wunder, wenn die fränkische Bevölkerung mit einer gewissen Achtung — ja ich möchte sagen Pietät — an dem hängt, was vor Jahrhunderten, also in einer Zeit, wo noch mehr Treue und Glauben herrschte, entstanden ist, unter dem Schutze des fast religiösen Geheimnisses sich Geltung verschaffte, und sich in gleicher Anschauungsweise lange Zeit noch forterbte. Dem gemeinen Manne ist eben der traditionelle Eindruck ein mächtiger Hebel, eine gewohnte Sache fortzuerhalten, und dieser gewaltige Faktor

fehlt hiezu in andern Provinzen gänzlich. Es ist nicht Eigenheit einer einzelnen Provinz, sondern allgemein, daß der Landbewohner eine so zu sagen heilige Scheue vor allen Neuerungen hat. Wenn das Gesetz befiehlt, muß er gehorchen; was aber Verbesserungen betrifft, die zum Theil von seinem eigenen Willen abhängen, und sind sie auch zehnmal zu seinem Vortheil, da geht es schon sehr hart. Er hört, schimpft dann weidlich, beruft sich auf Vater und Großvater, die das Ding auch nicht hatten, und dennoch selig verstorben sind, dann sieht er zu, schüttelt den Kopf, und wenn er weit geht, macht er einmal einen Versuch. Sehen wir die Verbesserungen in der Oekonomie; wie langsam kommen sie zur Geltung, unter wie viel Hindernissen finden sie endlich einmal Eingang! Wenn der Bauer den Vortheil nicht praktisch greifen kann, d. h. in seiner rechten Hosentasche fühlt, und das so schnell als möglich, denn auf eine Zukunft läßt er sich schon gar nicht ein (vergleiche die Anpflanzung von Obstbäumen), so ist er ein Feind alles Neuen.

Eine solche Neuerung wäre nun auch die Einführung der Siebener; sicher würde sie allgemein freudig begrüßt werden, denn Jeder fühlt das Bedürfniß einer guten Vermarkung, aber wohl nur unter den nachstehenden Bedingungen:

Das Vermarken darf nichts kosten;

Die Siebener müssen die Marksteine selbst mitbringen, und

Von keinem Grundstück darf ein Schuh breit hinwegkommen.

Nun geht aber die Sache anders und es heißt: „Zahlen!“ Da wollen wir sehen, wie schnell der Landsturm der über die Siebener freudig Erregten kehrt Euch macht. „Nichts wie zahlen, und alleweil zahlen“ wird der seufzend

hervorgestossene Refrain sein. Da heißt es dann: „Hat mein Vater auch kein Markstein gehabt, und war dennoch reicher als ich! ꝛc. Und in der That ist diese Ausgabe keine geringe, wenn man den Markstein im Durchschnitt zu 1 fl. rechnet und annimmt, daß bei gewöhnlicher Parzellirung ein mittelbegüterter Grundbesitzer allein schon ca. 100 Stücke braucht.

(Hier wird sich der Vortheil von Arrondirungen wieder auf's Neue zeigen.)

Man möchte nun glauben, ich sei ein Feind von Vermarkungen; ich verwahre mich aber feierlich von einem solchen Vorwurf, denn ich halte selbst ein Vermarkungsgesetz für das Nothwendigste, und werde mir erlauben, am Schlusse meiner Abhandlung einige dießbezügliche Andeutungen zu machen. Hier wollte ich nur die Hindernisse anführen, welche die Einführung der Siebener von vorneherein unmöglich machen.

Wollen meine freundlichen Leser nicht ermüden, wenn ich noch einen Hauptpunkt berühre, der sich der Aufstellung von Märkern in Altbayern — nach fränkischem Muster nemlich — entgegenstellt. Es ist dieß der dermalige chaotische Zustand der Grenzen, auf den ich später bei dem Kapitel über Ausführung von Vermarkungen zurückkommen werde.

Wie sollen denn da die Märker eingreifen können, wo sich die Eigenthümer selbst nicht mehr zurecht finden? Der Laie beantwortet diese Frage vielleicht sehr einfach, wie nach einem Kochbuche: Man nimmt drei Männer, die das Vertrauen der ganzen Gemeinde genießen, und setzt die Steine dahin, wo sie hingehören. Dieß ist aber gerade der Haupt-Anstoß, daß dieß Niemand weiß, da die Schiede des Eigenthums gänzlich verloren ging, oder als feste Grenze gar niemals bestanden hat. Und der letztere Fall wird ein sehr häufiger sein, was am leichtesten aus den Plänen bewiesen

werden kann, die oft in einer ganzen Gemeinde nicht ein einziges Markzeichen zeigen.

Hier ist also vor Allem nöthig, den jetzigen Besitzstand festzustellen, zu sichern, und mit dem Steuerplan in Einklang zu bringen. Dieß können aber nicht Auserwählte aus dem Volke, sondern lediglich geübte Techniker, denn sonst müßten nothwendig dieselben Fälle eintreten, wie ich sie S. 94 u. 95 Lit. a u. b aufgeführt habe, und deren Folgen wir im nachfolgenden Kapitel berühren.

5) Das Recht zu Vermarken und Messungen durch hiezu nicht befugte Personen.

Durch Einführung des Siebner Institutes würden also in jeder Gemeinde drei Personen gewählt, welche gesetzlich berechtiget würden, je nach Bedarf, Messungen behufs Festsetzung von Markungen vorzunehmen; denn sonst wüßte ich mir ihre Funktion kaum zu erklären.

Die Instruktion über das Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Kataster sagt aber in Abschnitt 1 §. 2: „die nicht als Landgeometer zur Steuer-Vermessung autorisirten und ungeprüften Feldmesser sind von dergleichen Messungen, welche in die Katasterpläne nachgetragen werden, oder resp. überhaupt amtlicher Glaubwürdigkeit bedürfen, ausgeschlossen.“

Wie verträgt sich nun diese Instruktion mit obiger Einführung? Will man vielleicht behaupten, daß Vermarkungen keiner amtlichen Glaubwürdigkeit bedürfen, nachdem sie das Besitzthum bezeichnen, das allen Wechselfällen unterworfen ist, durch Kauf und Tausch von Hand zu Hand gehen kann, und welches durch das Hypothekenbuch dem Gläubiger volle Sicherheit gewähren muß? Gerade weil alle bei Besitzveränderungen vorkommenden Handlungen amtliche seyn müssen, muß auch die Feststellung des Besitzes selbst eine amtlich

glaubwürdige sein. Ist die Stellung der Bezirks-Geometer dem Beamtenstande auch nicht zugezählt, so ist sein Dienst doch als ein amtlicher zu betrachten, denn wenn die Folge, — der Ausfluß — der Geschäftsthätigkeit der Bezirksgeometer, hier jede Grenz- oder Besitz-Veränderung also, nur durch eine amtliche Handlung gesetzliche Giltigkeit erlangt, so muß denn doch dieser selbst auch ein amtlicher Charakter beigelegt werden. Die Protokollirung von Kauf und Tausch erhält nun durch das Notariat amtliche Giltigkeit — die Besitz- und Flächen-Aenderungen bethätigt das Rentamt, die Gewährleistung und Sicherstellung das Landgericht (Hypothekenamt). Sie alle unterlegen ihrer Amtirung die Arbeit des Bezirksgeometers, sollte diese vielleicht weniger als eine amtliche betrachtet werden dürfen? Will man daher die Siebener einführen, so muß vorangeführte Instruktion für ungiltig erklärt werden, denn es fragt sich dann nur mehr, ob die Siebner in dem Bezirksgeometer-Institut, oder letzteres in dem Siebnergericht aufgehen soll, denn nebeneinander können beide bei gleichen Funktionen nimmermehr bestehen, wie uns folgender Fall zeigen würde.

Ohne irgend eine amtliche Autorität wäre das Siebnergericht ein bloßes Schattenbild, — mit ihr wird es auch vollkommene Anerkennung seines Ausspruches fordern, wie überhaupt Ungebildete sehr gerne sich überheben; findet nun ein durch das Siebneramt gesetzter Stein nicht die Anerkennung des Adjacenten, so muß dieser wohl oder übel den Bezirksgeometer rufen, und die Frage durch ihn zur Entscheidung bringen. Stellt sich nun heraus, daß der Stein wirklich nicht richtig gesetzt ist, kann er durch den Bezirksgeometer verändert werden ohne Zuziehung der Siebner? sicher nicht, — diese werden sich aber gewaltig dagegen sträuben, ihre Fehler gleichsam offiziell einzugestehen.

Wiederholen sich aber solche Fälle öfters, so geht es

den Siebnern wie allen Pfuschern — sie verlieren das Vertrauen — trotz ihrer Autorität. Ja, je nachdem die Stellung der Siebner beschaffen wäre, könnte sogar ein Competenzconflikt entstehen, und soweit wird man den Stand der Bezirksgeometer denn doch nicht herabwürdigen wollen, daß diese mit den nächsten besten Bauern über technische Verhältnisse noch streiten müßten!

Ein besonderer Nachtheil kann aber einer Partei noch dadurch entstehen, daß sie versäumt, den Bezirksgeometer in Zweifelsfällen zur rechten Zeit zu rufen. Durch die Märker bestimmt, willigt ein gutmüthiger Ortsnachbar ein, daß der Stein einstweilen gesetzt werde, bedenkt aber nicht, daß durch diesen Act seine volle Anerkennung sich ausdrückt, und eine allenfallsige wahrheitgemäße Aenderung zu seinem Nutzen häufig nur sehr schwer mehr statt finden kann.

Ueberhaupt üben Messungen durch Unbefugte einen so schädlichen Einfluß, daß ich nicht umhin kann, diesen Umstand hier zu berühren. Ich theile die sogenannten Pfuscher in zwei Categorien, in die öffentlichen, und in die geheimen. Erstere gehören zumeist dem Gewerbs-, seltener dem Arbeiterstande zu. Es sind Zimmer- und Maurermeister, ja oft auch Zimmerleute oder Individuen, die einmal als Kettenzieher verwendet waren 2c. Diese tragen meistens das Bewußtseyn in sich, daß sie zu Messungen nicht befugt sind. Sie halten daher selten Stand, vermeiden den Bezirksgeometer, und verschwinden, sobald sie ein paar Gulden verdient haben. Nach meinen Erfahrungen ist diese die harmlosere Species, und ist diesen Leuten das Handwerk leichter zu legen.

Die zweite Categorie sind die geheimen Pfuscher. Sie gehören dem gebildeten Stande an, und rekrutiren sich aus Geistlichen, Forstleuten und Schullehrern. Diese sind schon

viel gefährlicher, weil sie verdeckt operiren. Sie haben stets eine Ausrede, warum sie ein Geschäft vorgenommen haben, das ihnen nicht zusteht. „Nur auf vieles Bitten, wegen besonderer Verhältnisse, ja sogar aus Mitleiden ꝛc. haben sie sich hiezu bewegen lassen."

(Fortsetzung folgt.)

Die neue Bezirksgeometer-Instruktion betreffend.

Bei Eisenbahn-Ummessungen kommt es nicht selten vor, daß solche nicht durch den einschlägigen Bezirksgeometer, sondern durch einen Dritten h. O. hiezu autorisirten Geometer (Eisenbahn-Geometer) erledigt werden, ohne daß hievon dem Ersteren rechtzeitig entsprechende Mittheilung gemacht wird. Hierdurch können wesentliche Störungen des Currentdienstes eintreten, da der Bezirksgeometer in derlei Fällen häufig erst an Ort und Stelle erfährt, daß von dem zu vermessenden Objekte bereits ein Theil an die Eisenbahn-Verwaltung abgetreten, und durch deren Geometer weggemessen wurde. Da nun der Bezirksgeometer weder die Grenzen des Eisenbahnareals, noch die betreffenden Flächen und neugeschöpften Plannummern kennt, so muß derselbe, wie dieß wohl keines weiteren Beweises bedarf, die neuere Mutationsmessung, sei sie auch noch so dringend, bis nach gepflogener Recherche aussetzen. Derartige Recherchen sind aber meist sehr zeitraubend, da das betreffende Eisenbahn-Ummessungs-Elaborat erst nach einem gewissen Fortschritte der Bahnarbeiten an das königliche Rentamt gelangt, und zwischen der Grunderwerbung zum Bahnbaue einerseits und der Berichtigung der Umschreibpläne und Flächenrepertorien andererseits nicht selten ein Zeitraum von Einem Jahre und darüber liegt.

Nachdem der Entwurf einer neuen Instruktion für Be-

zirksgeometer bekanntermassen von höchster Stelle einem mit dem ganzen Ummessungsdienste vertrauten Techniker übertragen wurde, so ist zwar nicht zu bezweifeln, daß auch dieser Uebelstand durch die neue Instruktion beseitigt wird, allein nichtsdestoweniger glaubte der Unterzeichnete diesen Gegenstand in vorliegender Zeitschrift berühren zu müssen, um somehr, als auch hierin ein Beweis liegen dürfte, wie höchst wünschenswerth das recht baldige allseits sehnsüchtig erwartete Erscheinen der erwähnten Instruktion ist.

Hochgassner,
derz. Geschäftsführer.

Varia.

± Den Bericht über die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 7. Oktober 1867 werden die sehr geehrten Herrn Leser bereits aus dem Oktoberhefte des landwirthschaftlichen Centralblattes entnommen haben, wir wollen hier nur die Frage 3 berühren, sie lautet: „Genügt das Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861 dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse? Nach welcher Richtung wäre dasselbe gegebenen Falls abzuändern? Diese Frage stand wohl auf dem Programm, kam aber zum Bedauern der anwesenden Geometer nicht zur Berathung, doch hatte sich nach der Schlußäußerung des Herrn Präsidenten, k. Reichsraths von Niethhammer, das General-Comite hierüber nach einer früheren mehrstündigen Berathung dahin schlüssig gemacht, daß man an dem Gesetze vom Jahre 1861, welches so viele Arbeit erforderte, um in's Leben geführt zu werden, jetzt noch nicht rütteln soll; man soll abwarten, ob es am nöthigen Zwang vielleicht oder hauptsächlich am Verfahren fehlt. Man war darüber einig, daß die möglichste Aufmunterung dazu gegeben werden soll,

daß man wo möglich in jedem Kreise Beispiele geben soll,*) daß das Institut der Arrondirungsgeometer von der k. Regierung in die Hand genommen werde, denn ohne diese ist keine Arrondirung möglich.°

Da wir hier die Arrondirungen berührt haben, so machen wir gleichzeitig die sehr verehrlichen Leser auf zwei neuere höchst belehrende Abhandlungen über dieses Thema aufmerksam:

Ueber Beseitigung des Flurzwangs von Professor Dr. Friedrich Medicus im Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, pg. 295 und 326 des laufenden Jahrgangs, und

Die bessere Ein- und Vertheilung der Felder oder die Arrondirung der Landgüter und die nassauische Güterconsolidation von Dr. Söll im Kalender des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern, 1868, pag. 66.

Endlich reihen wir eine der Augsburger Abendzeitung Nr. 319 v. 20. 11. 67 entlehnte Bekanntmachung hier an:

---

*) Unläugbar eines der besten Mittel zur Förderung der Arrondirungen, wenn die Art der Durchführung eine gelungene genannt werden kann, da außerdem solche Beispiele auch die gegentheilige Wirkung hervorrufen können, wie dieß bei einer der jüngsten Arrondirungen dem Vernehmen nach der Fall sein soll.

° Wir können dieser Ansicht jetzt so wenig, als früher, unbedingt beipflichten (s. Z. f. G. Bd. IV, pg. 20) und führen als Gegenbeweise die von verschiedenen Bezirksgeometern bereits durchgeführten, vom Generalcomite sogar prämirten Arrondirungen auf.

Bezirksgeometer Wenglein ist mit der Projektirung einer Arrondirung in Oberding, Niederding und Schwaig, Bezirksamts Erding, beschäftigt, welche sich auf eine zusammenhängende Fläche von 3600 Tagwerk erstreckt und das größte derartige Unternehmen in Bayern ist.

Wir können diese Annonce im Interesse der Sache nur freudig begrüßen und wünschen dem Unternehmen, uns der hier nahe liegenden Betrachtungen absichtlich enthaltend, den besten Erfolg; wir schließen daher diese Mittheilungen über die neueren Thatsachen auf dem Gebiete der Arrondirungen für heute mit der Hoffnung, daß solche ein Sporn für die Bezirksgeometer sein möchten, keine Gelegenheit zu versäumen, auf diesem lohnenden Felde ihrer Berufssphäre das Möglichste zu leisten.

Auf der großen Pariser Weltausstellung sollen die geognostischen Karten des Herrn Bergraths und Universitätsprofessors Dr. Gümbel die verdiente Anerkennung im reichen Maße gefunden haben; letztere wäre gewiß auch den Katasterkarten Bayern's zu Theil geworden, wenn man solche zur genannten Ausstellung gesandt hätte. Wir glauben hiebei erwähnen zu dürfen, daß die lithographirten Steuerpläne nicht blos ein höchst werthvolles Hilfsmittel zu den so ersprießlichen geognostischen Untersuchungen im Königreiche Bayern bieten, sondern daß letztere ohne diese Steuerpläne sich wohl gar nicht mit solcher Genauigkeit und ins Detail eingehend behandeln ließen.

Die badische Regierung beantragt bei sämmtlichen Uferstaaten des Bodensee's die genaue Abgrenzung desselben. (Nürnberger Anzeiger, Nr. 320, v. 21. Nov. 1867.) Also auch hier das Bedürfniß einer definitiven Grenzfixirung

(Versteinung), wie solche erst in den letzten Jahren am ganzen Umfange des Starnberger-See's unter der unmittelbaren Leitung des k. Obergeometers Bumiller vorgenommen wurde.

Bei der Debatte über die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente wurde konstatirt, daß auf deßfallsige Anregung der Ausschuß einstimmig die Ansicht ausgesprochen hat: „Beamte sind alle Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden.“ (Augsb. Abendzeitung).

Im Monate Februar 1868 findet zu Berlin der erste Congreß norddeutscher Landwirthe statt; alle deutschen Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft können, nach vorheriger Anmeldung und Erlegung von 4 Thalern beim Kassenführer Noodt in Berlin, Friedrichsstraße 233, an dem Congresse Theil nehmen; unter den 8 Berathungsgegenständen dieser Versammlung heben wir hervor: 1) Landwirthschaftlichen Credit, 2) landwirthschaftliche Genossenschaft, 3) landwirthschaftliches Vereinswesen, 5) direkte Besteuerung und 7) landw. Versicherungswesen.

(Augsburger Abendzeitung Nr. 324 und 25. 11. 67.) Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit der Berathung eines vom k. Handelsministerium mitgetheilten Gesetzentwurfes über die Vermarkung der Grundstücke.

Nach verschiedenen Zeitungsnachrichten sollen in den nächsten Jahren wieder mehrere Eisenbahnen gebaut werden; möge dadurch die in den letzten Jahren stark gesunkene Einnahme in den meisten Messungsbezirken wenigstens theilweise wieder so gehoben werden, daß dem verheiratheten, ja selbst

manch' ledigem Bezirksgeometer, dessen Existenssorgen etwas erleichtert werden.

± Die Pfälzer Zeitung beginnt einen ihrer jüngsten Artikel „Allgemein wundert man sich in der Pfalz, daß das veraltete und unpraktische Haussteuergesetz, sowie das unvollkommene Kapitalrenten-Steuergesetz in seiner heutigen Gestaltung dennoch zur Basis unserer bevorstehenden Steuerhöhung benützt werden soll ꝛc.

Das ebengenannte Blatt theilt ferners mit: In der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan wurden in diesem Jahre 69 Eleven aufgenommen, und zwar aus Bayern 34, aus Oesterreich 11, aus Preußen 9, aus Ungarn 3, aus Württemberg 2, aus Böhmen 2, aus Rußland 2, aus Sachsen 1, aus Baden 1, aus Hessen-Darmstadt 1, aus Galizien 1 und aus Nordamerika 1. Der Confession nach sind: katholisch 47, protestantisch 22.

Aus den neueren Einläufen der Kammer der Abgeordneten erwähnen wir die Bitte der beim Definitiv-Kataster der k. Steuerkataster-Kommission verwendeten Functionäre, Verbesserung und Sicherstellung ihrer Lage betr.

Die derzeitige Verwendung der Messungspraktikanten ꝛc. (Mitte November 1867.)

a) Die 48 Geometer und Messungspraktikanten, welche i. J. 1866 den Bezirksgeometer-Concurs bestanden haben, sind, soviel uns durch Privatcorrespondenzen, das Finanzministerialblatt ꝛc. bekannt wurde, z. Z. in nachstehender Weise verwendet:

27 bei der k. Steuerkatasterkommission,
darunter 8 recipirte Geometer;

6 bei den k. Regierungsfinanzkammern als techn. Revisoren;

11 bei Bezirksgeometern,
3 beim Eisenbahn-Ummessungsdienste,
1 als Geometer beim Messungsbureau in Sachsen-Meiningen,
1 bereits Bezirksgeometer; letzterer hat jedoch schon im Jahre 1862 den Bezirksgeometerconcurs bestanden und diese Prüfung im Jahre 1866 nun behufs einer noch besseren Note freiwillig wiederholt mitgemacht.

b) Von den 99 Messungspraktikanten &c., welche bisher blos die theoretische Geometerprüfung bestanden haben, sind z. B.

29 bei Bezirksgeometern,
48 bei Rentämtern — (siehe Schlußbemerkung °),
7 bei der k. Steuerkatasterkommission, darunter 3 als recipirte Geometer;
1 bei der Besitzstandfeststellung in Sachsen-Meiningen,
1 dermal Rechtspraktikant,
1 „ Cameralpraktikant,
1 Assistent bei einem Bauschaffner,
2 technische Gehilfen beim Eisenbahnbaue,
1 beim Eisenbahn-Betriebsdienste,
1 Hilfsarbeiter bei Projectirung neuer Eisenbahnen in Nordamerika,
5 beim Militär, davon vier bereits Lieutenants,
2 gestorben (der eine 1864, der andere 1867).

° Bei 12 Praktikanten ist uns deren dermalige Verwendung bei Rentämtern mit Bestimmtheit bekannt, bei den übrigen 36 mußten wir solche beim Mangel amtlicher Hilfsquellen vermuthen, da uns Anderes hierüber nicht bekannt wurde.

Ferners geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß z. B. blos ca. der dritte Theil der Bezirksgeometer einen Assistenten verwenden kann; dann, daß ungefähr 20 der sub lit. b aufgeführten Praktikanten sich bleibend einem andern Berufe zuwenden werden, so daß die Zahl der Concurrenten beim nächsten praktischen Geometer-Concurse, über dessen Termin bis jetzt eine Bekanntgabe nicht erfolgte, zwischen 70 und 80 fallen dürfte.

Bekanntmachungen.

Als ständige Abonnenten haben sich weiters (siehe Band VIII. pag. 104) erklärt:

142. Herr Schaupp, k. Bezirksgeometer in Schweinfurth.
143. „ Meiser, „ „ „ „ Lengfurth.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII. der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen ferner nachstehende Einzahlungen an Abonnementsbeträgen geleistet:

vom	k. Trigonom.	Hrn.	Rathmayer	in Hildburghausen	5 fl.	—	kr.
„	„ Kreisoberg.	„	Reichart	„ München .	4 fl.	—	kr.
„	„ Obergeom.	„	Bumiller	„ „ .	4 fl.	—	kr.
„	„ Bezirksgeom.	„	Killian	„ Lichtenfels .	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Lamprecht	„ Greding . .	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Meiser	„ Nürnberg .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Koch	„ Burghausen .	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Kohler	„ Bayreuth . .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	F. Schaupp	„ Schweinfurt .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Stuiber	„ Weiden . .	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Müller	„ Ottobeuern .	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Kummer	„ Blieskastel .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Handwerk	„ Speyer . .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Etienne	„ Kaiserslautern .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Brüllbeck	„ Neunburg v./W.	5 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Liebl	„ Wiennweiler .	4 fl.	—	kr.
„	„ „	„	Seeberger	„ Deggendorf .	5 fl,	24	kr.
„	„ „	„	Rathmayer	„ Hemau . .	4 fl.	30	kr.
„	„ Katastergeom.	„	Keim	„ München . .	5 fl.	—	kr.
„	„ Messungsprakt.	„	Schrenk	„ Cham . .	4 fl.	—	kr.
				Summa:	89 fl.	54	kr.

München, den 30. November 1867.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX. & X. des achten Jahrgangs.

München im Jänner 1868.

Ueber Vermarkungen.

(Schluß.)

Es ist eigenthümlich, daß manche Leute glauben, weil sie den pythagoräischen Lehrsatz an der Schultafel einst bewiesen haben, seien sie vollendete Feldmesser, während sie nicht im Stande sind, auch nur die einfachste praktische Aufgabe zu lösen. Sie arbeiten in diesem Bereiche ungefähr ebenso, wie eine junge Frau, die sich früher nie um die Küche bekümmerte, und ihrem beglückten Gesponsen die erste Mahlzeit nach dem Kochbuche bereitet. Wenn man einerseits nicht verlangt, daß solche Herren Kenntniß vom Wesen der Landes-Vermessung, des Grundsteuergesetzes ꝛc. haben, so sollen sie auch nicht so unbescheiden sein, sich ein Urtheil anzumaßen, und Grundsätze aufzustellen, die beim Sachverständigen nur Mitleiden erregen können.

Das Traurige an der Sache nun ist noch, daß solche ihre Weisheit nicht zu Hause behalten, sondern dergleichen falsche Ansichten verbreiten, die um so mehr beim Volke Eingang finden, weil es in dieser Sparte nahezu am Wenigsten von dem wahren Sachverhalt unterrichtet ist. Hiedurch werden nun Prozeße in's Leben gerufen, die ohne solche Rathgeber nie entstanden wären, wobei in der Regel das Ende vom Liede ist, daß sie mit Glanz verloren werden. Nun glaubt man wohl diese Leute wären durch einen solchen Fall belehrt? Keineswegs! Da trägt dann der Bezirksgeo-

meter, der die Sache nicht versteht die Schuld; der Advokat hat auch nicht recht angepackt; ja sogar an die Person des Richters wagt man sich, ehe man den eigenen Irrthum zugestehen will oder sich belehren läßt. Handelt es sich um eine Messung, so wird nur die Breite desjenigen Grundstückes gemessen, das dem gehört, der die Messung veranlaßte. Welche Freude nun, wenn so ein Held findet, daß die fragliche Parzelle wirklich um 1½ Fuß zu schmal ist! Mit triumphirender Miene wird dieses Verhältniß zu Tage gefördert, und sofort erklärt, daß der vorhandene Pflock, wenn er gleich schon 50 Jahr am selben Platze steckt, falsch ist. Unerbittlich wird derselbe von der ihm lieb gewordenen Stelle entfernt, und ins Feld geworfen. Der durch so einen Pfuscher irregeführte Besitzer ergreift sofort von seinem Eigenthum nach der neuen, ihm vorgezeigten Grenze Besitz, fällt, wenn es zufällig ein Wald ist, sofort die Bäume, der Nachbar klagt wegen Eigenthumsfrevel, das Gericht entscheidet wie klar zu seinen Ungunsten und der Arme darf die ganze ihm eingebrockte Suppe bezahlen.

Nur um zu beweisen, wie wohl begründet meine Klagen in dieser Beziehung sind, will ich noch ein paar Fälle aufführen. Peter fährt über das Grundstück des Paul, welch' letzterer hierüber aufgebracht zu einem sogenannten Herrn Plankundigen geht, um sich dort vergewissern zu lassen, ob im Plane ein Weg eingetragen ist. Nein, Paul, den brauchst du nicht zu leiden! lautet die sichere Antwort, im Plane ist keine Spur von einem Wege eingezeichnet. Ja was soll ich da thuen fragt dieser weiter? Einen Graben aufmachen, dann kann Peter nicht mehr fahren, spricht Salomon. Paul geht, thut wie ihm gesagt wurde; Peter aber stellt bei Gericht Klage, es erfolgt der Augenschein, die beigebrachten Zeugen erhärten eidlich, daß schon Peters Großvater über das Grundstück des Paul gefahren und sieh: Letzterer verliert den Prozeß,

muß den Graben wieder einfüllen, den Peter nach wie vor fahren lassen, und vielleicht 60—80 fl. Kosten bezahlen. Traurig kehrt er nun zu seinem Salomon zurück und klagt ihm sein Leid. Glaubt nun Jemand der sehe ein, daß er einen falschen Rath ertheilt habe? O nein! da ist der Plan Schuld, in welchem der Weg wieder nicht eingezeichnet ist, und nun wird weidlich auf die Pläne, die ganze Landesvermessung mit allen, was dazu gehört, geschimpft. Ebenso kurz wird geurtheilt, wenn z. B. in Folge ursprünglicher falscher Verpflockung im Plane ein unrichtiges Hausnummer eingetragen ist. Da heißt es ganz einfach: „Im Plane steht dir das Grundstück zu, folglich gehört es dein." Welch' eine lächerliche Folgerung, die dennoch mit apodiktischer Bestimmtheit ausgesprochen wird. Aus meiner Praxis allein könnte ich unzählige dergleichen Fälle aufführen, welche alle beweisen, wie sehr die Pfuscher die rechtlichen und pekuniären Interessen der Parteien, die sich ihnen anvertrauen, gefährden*). Wie schädlich der Einfluß derselben ist, geht auch daraus hervor, daß die Rechtsanwälte gerichtlichen Schutz gegen sogenannte Winkeladvokaten anriefen, die ein und dasselbe sind, mit unsern Pfuschern, und ist sehr wünschenswerth, daß wie bei Jenen ein betreffendes Gesetz auch Letztern einmal für immer das Handwerk lege, statt daß unter dem Titel als Märker ihr unheilvolles Treiben noch sanktionirt wird. Und dieß würde unfehlbar die Folge bei Einführung der Siebner sein, denn da der Landbevölkerung das Verständniß dieses Institutes gänzlich mangelt, so dürfte

*) Männer, die ihren Dienst besorgen, ihr Hauswesen und Feld gut bestellen, haben selten Zeit zu dergleichen Nebengeschäften, es sind in der Regel Leute, die Alles lieber thun, als das was sie thun sollen.

es solchen Pfuschern nicht unschwer gelingen, die Wahl auf sich zu lenken.

Ich komme nun noch auf einen Punkt, den ich, offen gesprochen, nur sehr ungerne berühre, nemlich auf das pekuniäre Verhältniß, ungern weil ich sicher voraussehe, daß unsere Gegner hierin des Pudels Kern d. h. die Hauptursache der Abneigung gegen das Siebener-Institut finden werden wollen, und das Vorhergesagte als einen plausiblen Vorwand betrachten. Es wäre dieß jedoch eine so niedere Stufe der Beurtheilung, daß ich Jedem meine Achtung versagen würde, der den Wirkungskreis und die Ehre seiner Stellung weniger hoch hielte, als sein pekuniäres Interesse.

Es handelt sich hier nicht um Gewinnsucht, sondern lediglich um die Existenz, denn ist diese bedroht, so muß die Standesehre leiden, auf welche sich das Vertrauen stützt, das namentlich bei unsern Dienstverhältnissen unerläßliche Bedingung ist.

Reformen gehen nie spurlos an denen die sie betreffen, vorüber, und oft zeigen sich erst durch die Praxis die Vor- oder Nachtheile. Ich hielt es daher für meine Pflicht die voraussichtlichen Folgen offen darzulegen, damit wo möglich noch zur rechten Zeit Mittel und Wege zur Abhilfe gefunden werden können.

Je besser eine Stellung dotirt ist, desto gediegenere Kräfte werden sich zu ihr herandrängen, und oft gingen schon die hervorragendsten Talente zu Grunde, wenn die ihnen angeborne Gabe sie auf ein Feld führt, das sie nicht zu nähren im Stande ist Wer wird es aber einer tüchtigen Kraft, die zu schaffen versteht, verübeln, wenn sie sich so hoch als nur immer möglich, zu verwerthen trachtet? d. h. sich demjenigen Fache widmet, das neben lieb gewordener geistiger Nahrung auch den leiblichen Bedürfnissen verhältnißmäßig Rechnung trägt. Ist dieß aber nicht der Fall, so wird ein

solches Fach an hervorragenden Kräften verlieren, veröden, und endlich soweit herabkommen, daß es seine Aufgabe gar nicht mehr zu lösen im Stande ist, und eine Reform eintreten muß. Es kommt nicht immer darauf an, wie viele Bewerber sich finden, denn jeder greift gierig nach einem, wenn auch noch so kleinen Stücklein Brod, sondern welche. Je strenger die Vorbedingungen sind und gehandhabt werden, die den Anforderungen an einen Stand entsprechen, desto mehr muß Letzterer selbst in seinem Bestande geschützt werden, damit die geistige Blüthe auch zur dankbaren Frucht reife, und nicht an Charakter verloren gehe, was an Bildung gewonnen wurde.

Wenn ich nun von diesem Standpunkte aus das pekuniäre Interesse unseres Standes berühre, so kann mich darob wohl Niemand tadeln.

Die auf Antrag mehrerer Landrathskammern erfolgte Verkleinerung der Messungsbezirke, die Einführung des Neubautentarifes hat das Einkommen der Bezirksgeometer so herabgedrückt, daß bei den meisten die ganze Existenz gefährdet ist. In jenen Bezirken nun, in denen die Steuerpläne einen sichern Anhaltspunkt bieten, sind Vermarkungen eine nicht unbedeutende Verdienstquelle. Soll uns nun auch diese noch durch das Märker-Institut entzogen werden? Wenn man dem einen Theile der Bevölkerung Nutzen bringen will, so soll das nicht auf Unkosten des andern geschehen, und es ist ein bedauerliches Unglück, daß manche Weltverbesserer in ihrem Bestreben so ungerecht, so einseitig sind, daß sie um eine Lieblingstheorie durchzusetzen, sich nicht scheuen würden, so und so viele Bedienstete in ihrem instruktionsgemäßen, im Interesse der Sache selbst gelegenen Verdienste zu schmälern. Solche unruhige Geister sehen immer nur diejenigen Bedürfnisse, die ihrer Geschmacks-Richtung passen, andere wollen sie nicht kennen. Ueberzeugen

sie sich aber von dem angestifteten Unheil, dann trösten sie sich mit der Ansicht, daß da eben der Staat helfen müsse, kümmern sich aber nicht darum, ob die Mittel, ob der Wille dazu vorhanden ist.

So führen sie einen Bau neben dem andern auf und indem sie den einen errichten, untergraben sie im Fundament schon den andern.

Auch der Stand der Bezirksgeometer ist schon oft der Gegenstand mehrfacher, ja manchmal sehr unlieber Erörterungen geworden. Doch seltsamer Weise wurden diese Klagen immer nur im Allgemeinen, in weiten Kreisen, gehalten, fast als scheuten sich die Beschwerdeführer direkt aufzutreten. Man möchte nun fast glauben es geschehe aus Schonung des Einzelnen, aber keineswegs, — wir haben uns nicht so rücksichtsvoller Freunde zu erfreuen — die Ursache liegt vielmehr darin, daß jene in ihren Beschwerden nicht so ganz sicher sind, und eine detaillirte Untersuchung vermeiden. Und oft mit vollem Rechte, denn es würde sich in den meisten Fällen herausstellen, daß sie Unrecht haben, und ihnen die Dienstverhältnisse eines Bezirksgeometers gänzlich fremd sind. Namentlich in letzterem Umstande liegt ein häufiger Grund zur Klage. Wir werden in einer späteren Auseinandersetzung hierüber noch Weiteres sagen.

6. Geschäftlicher Theil der Vermarkungen.

Die Momente desselben, sowie verschiedene Fälle wurden größtentheils schon in der früheren Besprechung der „Beiziehung der Bezirksgeometer zu gerichtlichen Verhandlungen" aufgeführt, und da die technische Behandlung dieser Frage die gleiche bleibt, so will ich auf andere hier in Betracht kommende Punkte übergehen. Ein Hauptaugenmerk möchte darauf zu richten sein, daß bei Kauf= und Tausch= resp. Flächen=Messungen nicht gleichsam erst Prozesse entstehen

was sehr leicht dadurch veranlaßt werden kann, daß der Geometer den Plan lediglich als Grundlage seiner Messung nimmt, und die ihm vorgezeigten Grenzen eigenmächtig jenem gemäß ändert, — ohne Rücksicht auf feste, von den Parteien vorgewiesene und von ihnen anerkannte Marken, (wenn sie auch mit dem Plane nicht harmoniren) — oder den durch Verjährung oder sonstige Rechtstitel faktisch erworbenene Besitz.

Es ist zwar vollkommen richtig, daß durch eine solche Manipulation alle Plancorrektionen vermieden werden können, sie werden dieß aber auf Unkosten der bestehenden Grenzen, d. h. des wirklichen Flächeninhaltes, daher es sehr in Frage steht, ob der durch eine solche Grenzveränderung Geschädigte den erlittenen Verlust ruhig hinnimmt.

Nach meiner persönlichen Anschauung kann ein Eigenthümer nur das verkaufen oder vertauschen, was er in Wirklichkeit besitzt; es dürfte daher am besten sein, die Grenzen des zu vermessenden Grundstückes zuvor durch die Parteien, resp. Adjacenten unter sich selbst feststellen und verpflocken zu lassen, sodann unbeirrt die Flächenmessung oder Abtheilung vorzunehmen, und schließlich erst den Vergleich mit dem Steuerplane behufs allenfallsiger Planberichtigung anzustellen.

Ganz anders verhält es sich, wenn eine vorhergehende Vermarkung von den Parteien gefordert wird, oder wenn die Grenze nicht vorgezeigt, und eine Vereinigung nicht erzielt werden kann. Da ist selbstverständlich die Vermarkung nach dem Steuerplane, resp. die Mitwirkung der Bezirksgeometer zu einem definitiven Abkommen unter den Betheiligten geboten.

Auf Flächen-Verhältnisse, beziehungsweise deren Berichtigung, wird in einer eigenen, später folgenden Besprechung näher eingegangen werden.

Gegenstand mehrfacher Erörterungen und Grund zu Anständen war schon oft die Frage, wem die Vorladung der Adjacenten zu Vermarkungen obliege. Weit entfernt hierüber Normen aufstellen zu wollen, gebe ich hier nur meine persönliche Ansicht kund, die dahin geht, daß vorerst und in so lange dem Bezirksgeometer nicht eine amtliche Stellung gegeben, demselben auch die Vorladung der Betheiligten wohl nicht zugemuthet werden kann, sondern daß es vielmehr Aufgabe desjenigen ist, der die Grenzvermittlung beantragt hat, die hiezu nöthigen Nachbarn beizubringen.

Die Motive zu dieser Auffassung sind folgende: Der Bezirksgeometer hat kein Recht, das Erscheinen der zu einer Vermarkung Geladenen zu fordern, sondern liegt es ausschließlich in dem freien Willen derselben dem Rufe Folge zu geben oder nicht. Sicher ist nun die Situation eines Bezirksgeometers weder eine angenehme, noch die Achtung fördernde, wenn Letzteres der Fall ist, und der Vorgeladene mit einem einfachen: „Ich mag nicht" antwortet. Er wird hier wohl nichts anderes erübrigen, als unverrichteter Dinge vom Platze zu gehen, oder höchstens eine provisorische Grenzuntersuchung vorzunehmen, die natürlich wegen Mangel der Adjacenten keine Rechtsgiltigkeit haben kann. Unklug, wer sich im gerechten Zorne zu Drohungen gegen den Widerspänstigen hinreißen läßt, da er denselben nicht die mindeste Folge zu geben vermag, und zuletzt noch die gewöhnlichen landesüblichen Ergüsse über sich ergehen lassen muß.

Es ist daher das Ringen der Bezirksgeometer nach einer mehr amtlichen Stellung nicht zu verargen, und nicht, wie u. a. dieser Fall beweisen möchte, lediglich nur im Egoismus zu suchen, sondern in dem Bestreben, den ihnen gestellten Anforderungen mehr und mehr gerecht werden zu können. Nachdem nun zur Zeit dem Bezirksgeometer jeder

gesetzliche Schutz vorenthalten ist, so vermag ich nicht abzusehen, warum sich derselbe im lediglichen Interesse der Streitsache allen möglichen Unannehmlichkeiten und Verdrußen aussetzen soll, welche er einfach dadurch vermeiden kann, daß er die Beiziehung der Nachbarn dem Antragsteller überläßt, dem noch der große Vortheil offen bleibt, die Widerspänstigkeit durch Verlangen einer gerichtlichen Augenscheins-Verhandlung nachdrücklich zu brechen, welche zu veranlassen dem Bezirksgeometer nicht zusteht.

Noch verdient aber auch der Kostenpunkt eine besondere Berücksichtigung. Wenn der Bezirksgeometer Parteien vorladet, und sie erscheinen nicht, so kann er für Zeitversäumniß und Auslagen sich nicht füglich an den Antragsteller halten, im andern Falle aber ganz sicher, da es dessen Aufgabe wird, sich vorher zu vergewissern, ob die Nachbarn zu erscheinen willfährig sind oder nicht.

7. Die Nachtheile einer schlechten Vermarkung.

Diese sind äußerst empfindliche, da bei der Unsicherheit oder dem gänzlichen Mangel der Grenzmarken, Eigenthums-Verletzungen und Uebergriffe nicht vermieden werden können, diese aber zu den beklagenswerthesten Streitigkeiten und Prozeßen Veranlassung geben, ja oft in Thätlichkeiten ausarten.

Die so werthvollen Kataster-Elaborate, — die Pläne deren Beschaffung so viele Opfer forderte, sowie die Kataster, welche von den Grundbesitzern als eine jede Garantie bietendes Flächenverzeichniß in Handel und Wandel als maßgebend betrachtet werden, sind illusorisch, denn während der Bezirks-Geometer gehalten ist, mit aller Sorgfalt die Evidenthaltung dieser werthvollen Materialien zu schützen, verändern die Grundbesitzer selbst in der Natur die Grenzen derartig, daß schon nach wenigen Jahren von einer Uebereinstimmung

der Pläne mit der Wirklichkeit gar keine Rede mehr ist. Zugegeben, daß sich — namentlich in ältern Plänen — Messungsfehler vorfinden, so liegt der Hauptgrund der so häufigen Differenzen thatsächlich in der willkührlichen Veränderung und Wandelbarkeit der Grenzen. Der Splitter im Auge des Andern, die sich vorfindenden Planfehler werden wohl gesehen, und bei allen möglichen Gelegenheiten schonungslos besprochen und der Katasterstelle hierüber Vorwürfe zugeschleudert; der Balken aber im eigenen Auge — die schlechte Vermarkung, nicht beachtet. Wie mancher Redner auf diesem Felde, der die Evidenthaltung der Kataster-Elaborate als einen schönen Wortlaut stets im Munde führt, würde in arge Verlegenheit gerathen, wenn man den Zustand seiner Eigenthumsgrenzen untersuchen würde!

Es ist daher unverantwortlich, der kgl. Steuer-Kataster-Commission ausschließend hierüber Vorwürfe zu machen, umsomehr, da der Zweck der Landes-Vermessung lediglich die allgemein und gleichheitliche Besteuerung der Liegenschaften war, keineswegs aber die Erhaltung der Eigenthumsgrenze als ihre Aufgabe betrachtete, denn sonst hätte, was allerdings höchst wünschenswerth gewesen wäre, eine definitive Vermarkung der Landes-Vermessung vorausgehen müssen.

Ich berühre noch die nachtheilige Wirkung der Unsicherheit des Besitzes bezüglich der Zugrundelegung des Katasters in den meisten Veränderungsfällen, bei Kauf und Tausch sowie bei Hypothek-Verhältnissen. Sollte dieser richtige Beleg für das Vermögen an Grund und Boden volles Vertrauen genießen, so muß derselbe auch die wirkliche Flächen-Größe angeben; diese zu erhalten ist aber nicht möglich, so lange die Grundeigenthümer selbst, sei es durch absichtliche oder zufällige Grenzänderung, das richtige Flächen-Verhältniß gefährden. Man sieht also, wie viel Uebelstände

durch die Wandelbarkeit der Flächen, durch die mangelhafte Grenzfeststellung entstehen.

8. Vorschläge zur Verbesserung der Markungs-Verhältnisse.

Seite 90 dieses Bandes wurde schon erwähnt, daß vor Einführung des Steuerkatasters die Siebner die Messungen und Theilungen der Grundstücke besorgten, und ihre Wirksamkeit in dieser Richtung erst durch das Grundsteuer-Gesetz aufgehoben wurde, und an die Bezirksgeometer überging. Da Ersteren wegen Mangel an technischer Bildung die Grenzbestimmung nach dem Steuerplane ferner ebenfalls nicht mehr wohl belassen werden kann, ohne die Evidenthaltung der Pläne und Kataster zu gefährden, so dürfte auch das Vermarken in Zukunft lediglich zum Ressort des Bezirks-Geometers gehören. Zu diesem Behufe müßte aber auch ihre Stellung eine amtliche und ganz selbstständige sein, so daß ihnen in diesem wichtigen nicht zu unterschätzenden Dienstzweig die nöthige Autorität zur Seite stünde, um die Leitung der Vermarkungen, die Vorladung der Adjacenten ꝛc., Aufnahme und Rechtsgiltigkeit der Vergleichsprotokolle, kurz alle hieher gehörenden Geschäfte übernehmen zu können. Wie wohl der hiedurch bedingte Ausspruch der Bezirksgeometer kein richterlicher ist, und dessen Annahme lediglich nur als Vertrauenssache erscheint, so mag derselbe doch deßhalb Beachtung verdienen, weil er zugleich als technisches Gutachten eines Sachverständigen zu betrachten ist, welches — in soferne ein friedlicher Ausgleich mit den Contrahenten nicht zu Stande kommen soll, und eine gerichtliche Augenscheins-Verhandlung nöthig ist — bei letzterer dennoch zur Geltung gelangt. Die endgiltige Verbescheidung verbleibt sonach in allen solchen Streitfällen der Competenz der Gerichte.

Auf diese Weise wäre also das ganze Vermarkungsgeschäft mit allen seinen Beziehungen zu den Kataster-Verhältnissen in eine Hand gelegt, so daß also den Parteien nie doppelte Kosten erwachsen, und dennoch günstige Resultate erzielt werden können.

Sollte dieser gewiß praktische Vorschlag irgendwie Anklang finden, und Aussicht auf Erfolg haben, so würde statt diesem, nur im Allgemeinen gegebenen Umriße ein mehr in's Detail eingehender Entwurf folgen.

Die Wahl der Grenzzeichen dürfte sich nach der Kulturart des zu vermarkenden Grundstückes richten. Im Allgemeinen würden für Aecker und Waldungen Steine den Vorzug verdienen, bei Wiesen hingegen kleine Grenzgräben, welche je nach Umständen auch als Entwässerungsgräben dienen können. In Gegenden, wo Steine schwer, oder nur mit großen Kosten zu beschaffen sind, können feste eichene Pfähle, die durch kurze, die Richtung des nächsten Pflockes angebende Gräben geschützt sind, verwendet werden, wenn man nicht Marksteine von Cement, die in neuerer Zeit sehr dauerhaft gefertigt werden, vorziehen will.

Weitere Vorschläge zur Festsetzung und Sicherung der Grenzen sind noch folgende:

a) Auf Erhaltung der noch bestehenden oder sichtbaren Marken das größte Augenmerk zu haben, und diese im Falle der Gefährdung sofort zu erneuern, ferner die Grenzen zu fixiren, so lange die Grundbesitzer dieselbe noch genau kennen.

b) Festsetzung des faktischen Besitzes durch sofortige Vermarkung des Eigenthums nach dem jetzigen Stande. Diese zu fördern wäre das beste Mittel, jeder Besitzveränderung — sei diese durch Kauf, Tausch oder Gutsübernahme veranlaßt — die gerichtliche Verbriefung auf so lange zu versagen, bis der ganze zu

verändernde Besitz vermarkt ist, indem es nicht mehr als billig erscheint, daß der bisherige Eigenthümer dem zukünftigen die Liegenschaft in einer unzweifelhaften und festen Begrenzung übergebe.

Als Beleg über den Vollzug der Vermarkung wäre ein Zeugniß des Bezirksgeometers bedingt.

c) Sollten Theilungen durch den Bezirksgeometer stattfinden, so hat derselbe der sofortigen Vermarkung beizuwohnen, und kann er die erstere so lange verweigern, bis die nöthigen festen Grenzzeichen beigebracht sind.

d) Strenge Handhabung der Feldpolizei, wobei namentlich die Flurwächter, welche rüstige Leute, und nicht gebrechliche Austrägler sein sollen, zu vermehren wären, und welchen, um ihren Eifer zu erhöhen, Anzeigegebühren bei nachgewiesenen Grenzfreveln zukommen sollten.

e) Anwendung strenger Strafen bei Verletzung oder Vernichtung von Markzeichen, auch wenn dieselbe nicht absichtlich, sondern nur aus Fahrlässigkeit verübt wurde. (Namentlich kommt in der Umgegend großer Städte sehr häufig vor, daß Markpfähle von den Armen gestohlen werden, als willkommene Beute für den Ofen.)

Um den Ausreden auf Dienstboten zuvorzukommen, wäre eine strenge Hausordnung einzuführen, und der Herr für den Knecht theilweise haftbar zu machen. Sehr gut ist bei der Bestrafung das Maxim: Dienstboten und Minderbemittelte an Geld, Wohlhabende durch Arrest zu beahnden.

f) Eintrag der Markzeichen in die Steuerpläne durch den Bezirksgeometer, damit eine bleibende Urkunde

geschaffen werde, und diese im Falle des Verlustes wieder errichtet werden können.

g) Neumessung derjenigen Bezirke, in welchen eine Vermarkung nach dem Steuerplane gänzlich zur Unmöglichkeit geworden ist.

Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß vorstehende, als Entwurf kurz angeführte Mittel hinreichend wären, in Bälde die so unbedingt dringend gebotene Markungsbereinigung und Festsetzung herbeizuführen.

Bayerischer Landtag.

Der Landtagsabgeordnete Herr Feustel hat gelegentlich seines Referates über die Nachweisungen der Staatsausgaben aus Centralfonds in den Jahren $18^{63}/_{64}$ und $18^{64}/_{65}$ ausgesprochen, daß ein Viertheil der sämmtlichen Beamten überflüssig sei.

So unschwer eine Widerlegung dieser Ansicht wäre, wollen wir dieselbe dennoch einer andern Feder überlassen, da diese Frage zunächst uns nicht berührt. Anders verhält es sich mit dem Vortrage desselben Herrn Landtags-Abgeordneten in dem nämlichen Referate pro $18^{65}/_{66}$ vom 9. Dezember 1867, worin unter Anderm auf pag. 238 und 342 gesagt ist: „Die Steuer-Kataster-Kommission habe nicht viel zu thun und keinen solchen Geschäftsumfang mehr, um als Centralstelle fortbestehen zu können.“

Dieser Ausspruch hat uns sichtlich überrascht, und wir konnten es nicht unterlassen, diesen Gegenstand zu berühren. Soll den dringendsten Anforderungen Rechnung getragen werden, muß nach unserer Anschauung (und diese dürfte die

aller Sachverständigen sein) die Thätigkeit der k. Steuer-Kataster-Kommission eine permanente sein.

Dieselbe hat durch Herstellung einer im ganzen Lande möglichst gleichen Besteuerung des Grundvermögens eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben von unendlicher Tragweite in einer Weise gelöst, daß derselben die allgemeine Anerkennung nicht versagt werden kann. Das glänzendste Zeugniß liegt in dem Bemühen der Nachbarstaaten, die Grundsteuer daselbst in gleicher Weise zu regeln; in den sächsischen Herzogthümern wurde die Landesvermessung ganz und gar durch bayerische Geometer hergestellt; in Coburg ist auch die Katastrirung bereits vollendet, in Meiningen hofft man in einigen Jahren ebensoweit zu kommen.

Das Ausland hat sonach den großen Vortheil, die bei uns gemachten Erfahrungen und allmählig eingetretenen Verbesserungen benützen zu können, sich selber aber das Lehrgeld zu ersparen, welches wir zu bezahlen hatten, wie dieß bei neuen Einrichtungen in der Regel der Fall ist.

Aus gleichem Grunde, weil nemlich beim Beginne der Katasterarbeiten in Bayern noch kein Muster vorlag, mußte bei den ersten Arbeiten eine Renovation eintreten, und ist solche bereits im größten Theile von Oberbayern durchgeführt. Die Grundbesitzer der Landgerichtsbezirke Ingolstadt, Schrobenhausen, Rain, Aichach und Friedberg harren aber noch dieser Renovation, da dort Pläne und Kataster keinen Anhaltspunkt für die Veränderungen im Grundbesitze u. dgl. mehr bieten.

Desgleichen ist jetzt von den Sachverständigen aller Kreise erklärt worden, daß die 5000theiligen Pläne größerer Ortschaften den an sie täglich gestellt werdenden Anforderungen nicht genügen, daher Ortspläne im größern Maaße sobald als möglich geschaffen werden müssen. Aber auch abgesehen von solchen außerordentlichen Arbeiten, die jeden-

falls unter der Leitung der k. Steuer-Kataster-Kommission vorzunehmen sind, muß die Katasterstelle stets für die Evidenterhaltung des Kataster-Werkes, das so viel gekostet, und auf das sich das ganze Hypothekenwesen, der Realkredit rc. stützt, thätig sein und erhalten werden. Es wäre ja geradezu unverantwortlich, die daselbst deponirten, höchst werthvollen Materialien zu zersplittern, was ihrer gänzlichen Vernichtung gleich käme.

Zudem werden zu allen Zeiten auf das Kataster und die Katastertechnik Bezug habende Fragen herantreten, für deren Beantwortung wohl keine andere Stelle competent erklärt werden kann, als die k. Steuerkataster-Kommission, wie denn überhaupt das ihr zur Bearbeitung obliegende Feld ein so umfangreiches ist, daß dessen Brachlegung tief zu beklagen wäre.

Wir hoffen auf die Einsicht der übrigen Herrn Abgeordneten, denen dieser Gegenstand weniger fremd ist, als dieß bei Herrn Feustel der Fall zu sein scheint, wie auf die Weisheit der k. Staatsregierung, und glauben unserseits durch kurze Besprechung der Sache unser lebhaftes Interesse für diesen wichtigen Gegenstand genügend bekundet zu haben.

Der Geometer-Verein in Württemberg.

Hierüber ist uns nachstehendes Vereinsstatut mitgetheilt worden:

1) Der Verein bezweckt: auf eine zeitgemäße Reorganisation des Vermessungswesens hinzuwirken, den Geometerstand zu heben, seine Interessen zu wahren und Collegialität zu pflegen.
2) Mitglied kann jeder geprüfte, unbescholtene Geometer

sein, gleichviel, ob er im Staats-, Gemeinde- oder Privat-Dienste thätig sei.

3) Die Mitglieder versammeln sich jährlich am 27. September zu Stuttgart und wählen an diesem Tage aus ihrer Mitte 7 Männer zur Leitung der Vereins-Angelegenheiten, Vorstand, Cassier und Schriftführer, besonders bezeichnend.
4) Als Organ dient eine vom Vorstande zu redigirende Vierteljahresschrift, welche alle bezüglichen Verordnungen der Regierung bringen, Vorschläge und Beschwerden ꝛc. der Geometer aufnehmen, sowie technische Neuerungen ꝛc. mittheilen soll.
5) Zur Bestreitung der Kosten zahlt jedes Mitglied am Tage der Generalversammlung den Jahresbeitrag voraus und erhält hiefür eine Mitgliedkarte und das Vereinsorgan frei.

Die bayerische Landesvermessung hat weit früher begonnen als die württembergische, daher mag es wohl zunächst kommen, daß die bayerischen Geometer auch um viele Jahre früher sich die ziemlich gleiche Aufgabe gestellt haben, die wir in dem vorstehenden Vereinsstatut der württembergischen Geometer ausgesprochen finden. Es mag dieß als ein neuer Beweis hingenommen werden, wie nothwendig zur glücklichen Lösung der größeren und wichtigsten Berufsaufgaben das Zusammentreten der tüchtigern Fachgenossen und deren vereinte, sich gegenseitig ergänzende Thätigkeit ist. Wir können es daher nur mit Freuden begrüßen, daß auch die Herren Geometer des uns so werthen Nachbarstaates sich gleich den diesseitigen Geometern zum edlen Streben vereint haben, was für die Sache und den Stand im Allgemeinen gleich ersprießliche Folgen haben wird.

Bezüglich der sub 4 erwähnten Zeitschrift können wir

noch beifügen, daß der Gedanke, die bayerische Geometer-Zeitschrift als gemeinsames Organ für die Geometer mehrerer deutscher Südstaaten aufzustellen und demgemäß zu redigiren, schon vor ein Paar Jahren in Erwägung gezogen wurde, die Realisirung dieses Projekts aber einer spätern Zeit vorbehalten werden mußte, da die Organisation des Katastermessungsdienstes z. B. in den einzelnen Staaten eine allzuverschiedene ist, daher auch die Wege zum gemeinsamen Ziele, einer zeitgemäßen Reorganisation auf diesem Berufsfelde, häufig mehr oder minder weit, wenn auch nicht der Wesenheit, doch wohl der hier nicht unwichtigen Form nach auseinandergehen.

Nichts desto weniger ist dafür Sorge getragen, daß das für bayerische Geometer Wichtige und Interessante aus der württembergischen Vierteljahresschrift in entsprechenden Extrakten durch vorliegende Zeitschrift auch den bayerischen Herrn Geometern bekannt wird.

Personalnachrichten.

Bei der Neuwahl des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités Immenstadt wurde der k. Bezirksgeometer von dort, Herr Waltenberger, zum Schriftführer gewählt.

Gestorben: Am 28. November 1867 Hr. Johann Kolb, Messungspraktikant in Bayreuth, 26 J. alt;
Am 11. Dezember 1867 Hr. Jos. Fischer, k. pens. Katastergeometer in München, 82 J. alt;
Am 27. Dezember 1867 Hr. Jak. Theod. Herbelsheimer, k. Obertaxator in München, 44 J. alt.

Bekanntmachungen.

Die Verzögerung der Ausgabe dieser letzten Nummern pro 1867 und die damit hinausgeschobene Versendung der ersten Nummer des neunten Jahrganges dieser Zeitschrift ist zum großen Theile die Folge der von mir gehegten Hoffnung, daß Herr Steuer-Assessor Spielberger die Güte haben würde, die von ihm in so bewährter Weise geführte Redaktion der Zeitschrift selbst wieder zu übernehmen oder von der ihm durch die letzte Geometer-Versammlung ertheilten Ermächtigung (Z. f. G. Bd. VII. pag. 149) „für das Jahr 1868 einen andern Redakteur in Vorschlag zu bringen" Gebrauch machen werde.

Allein da sich diese Voraussetzung nicht zu realisiren scheint, so sehe ich mich im Interesse der guten Sache veranlaßt, auch die Redaktion des kommenden Jahrganges zu übernehmen, so sehr ich in mancher Beziehung wünschte, mich davon entbunden zu sehen.

Neuner.

Nr. 27. Kolorirte Uebersichtskarten für die Messungsbezirke des Königreiches Bayern nebst Tabelle über deren neueste Besetzung nach dem Finanzministerialblatte können à 10 fl. per Exemplar jederzeit bezogen werden, und wollen desfallsige Wünsche an den Unterzeichneten nebst dem obengenannten Kostenbetrage gefälligst übermittelt werden *)

München, den 14. Jänner 1868.

v. Mässenhausen,
k. Obergeometer,
Müllerstraße Nr. 45 b II.

*) Die Redaktion kann diese Uebersichtskarten wegen ihrer Schönheit und Zweckmäßigkeit jedem Herrn Geometer nur empfehlen.

Nr. 28. Bei der Unterzeichneten sind nachstehende Meßinstrumente und Zeichnungsutensilien aus dem Nachlaße ihres verstorbenen Mannes billig zu verkaufen:

1 Meßkette à 100′,	1 Drehlatte,
1 Revidirtischchen,	1 Winkelspiegel,
1 Plattenleder,	1 Rollmaß,
1 messingener Maßstab $\frac{2500}{1000}$ th.,	1 Stockzirkel,
3 prismatische Maßstäbe,	1 Nullzirkel,
2 Handzirkel,	3 Reißfedern,
2 Schätzquadrate,	7 Winkel,

dann Schleifstein, Falzbein und 7 Bände der Geometerzeitschrift.

Anna Sturm,
Eisenbahn-Geometerswittwe,
Schleißheimerstraße 44/0
rechts in München.

Des höchst wünschenswerthen baldigen Rechnungs-Abschlußes wegen wird um sofortige Einzahlung der noch pro 1867 rückständigen Abonnementsgebühren wiederholt ersucht.

Titel und Inhalts-Verzeichniß für den achten Jahrgang der Zeitschrift 1867 liegen dieser Nummer bei.

Als ständige Abonnenten haben sich ferner (s. pag. 120 der Z. f. G.) gemeldet:

144. Herr Monn, k. Bezirksgeometer in Mallersdorf.
145. " Groll, herzogl. sächsischer Katastergeometer in Koburg.
146. " Schultheiß, k. Katastergeometer in München.
147. " Müller, Messungspraktikant in Wunsiedel.

Für den Jahrgang 1867 Band VIII. der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen ferner nachstehende Einzahlungen an Abonnementsbeträgen geleistet:

Von der k. Regierung von Mittelfranken .		8 fl.	—	kr.
vom k. Steuerassessor Herrn	Gerstl im München .	4 fl.	—	kr.
„ „ Obergeometer „	Gareis in Würzburg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Lang in München .	4 fl.	—	kr.
„ „ Bezirksgeometer „	Schäffler in Zusmarshausen	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Neubauer in Donauwörth	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Löw in Karlsstadt . .	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	v. Hofstetten in Münchberg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Günzler in Fürth .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Einsle in Bamberg .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Muckenschnabel in Passau	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Vogt in Ingolstadt .	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Koch in Kirchheimbolanden	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Bayer in Kaufbeuern	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Sartori in Schwabach	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Obermayer in Lauterecken	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Schmidt in Amberg .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Windstoßer in Landsberg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Obermayer in Nürnberg	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Schott in Aibling .	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Lanz in Traunstein .	4 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Eyermann in Landau	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Pausch in Mühldorf . .	4 fl.	30	kr.
	Summa	101 fl.	30	kr.

		fl.	kr.
	Uebertrag	101 fl.	30 kr.
Vom k. Bezirksgeometer Herrn Gärtner	in Neustadt a./Aisch	4 fl.	30 kr.
„ „ „ „ Mayerhofer	in Nördlingen	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Textor	in Kempten .	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Strasser	in Zweibrücken	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Monn	in Mallersdorf	4 fl.	— kr.
„ Ostb.-Dir.-Geom. „ Wenninger	in München	5 fl.	— kr.
„ „ Katastergeometer „ Schultheiß	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Doifl	in München .	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Silberhorn	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ P. Müller	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ „ Staudinger	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Kalteneger	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Linder	in München .	4 fl.	— kr.
„ herz Sächs. Geometer „ Groll	in Koburg . .	4 fl.	— kr.
„ k. Eisenbahngeom. „ Kulzer	in Pappenheim	4 fl.	30 kr.
„ „ „ „ Brochier	in Würzburg	4 fl.	— kr.
„ techn. Revisor „ Diehm	in München .	4 fl.	— kr.
„ Messungspraktik. „ Dorsch	in Weißenburg	4 fl.	— kr.
„ „ „ Striebl	in Mindelheim	4 fl.	— kr.
„ „ „ Eyring	in Mühldorf	4 fl.	— kr.
„ „ „ Förtsch	in Höchstädt a./Aisch	4 fl.	— kr.
„ „ „ Stubenhofer	in München	4 fl.	— kr.
„ „ „ Heinl	in München .	4 fl.	— kr.
„ „ „ v. Killinger	in Werneck	4 fl.	— kr.
„ „ „ Ertl	in München .	4 fl.	— kr.
„ „ „ Ebersberger	in Dachau	4 fl.	— kr.
„ „ „ Baumgardt	in München	4 fl.	— kr.
	Summa	211 fl.	30 kr.

München, den 23. Januar 1868.

Redakteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.